

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 01.03.2017
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 13.03.2017, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **13.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 12. Sitzung vom 30.01.2017 | folgt |
| 3. | Fair Play Smart Tour – Inklusion in Bewegung
<u>Berichterstattung:</u> Herr Mertens, LVR-Schule Belvedere,
Köln | |
| 4. | Präsentation der LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler
- Filmbeitrag von WDR-Moderator André Gatzke -
<u>Berichterstattung:</u> Herr Hellmich, Leiter der LVR-Donatus-
Schule, Pulheim-Brauweiler | |

5. Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung **14/1796 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic
6. LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks **14/1872 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
7. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2017 **14/1850 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
8. IFD Sehen, Projekt "SCHÜLERPOOL" **14/1856 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
9. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt **14/1851 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
10. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX **14/1844 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
11. Einrichtung einer Auskunft- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen - Finanzierung als Modellprojekt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe **14/1857 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
12. LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn **14/1845 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
13. Bericht über den Besuch der LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau, am 15.02.2017
Berichterstattung: Frau Pabst, FDP
14. Anfragen und Anträge
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 17. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 30.01.2017 **folgt**
- 18. Anfragen und Anträge
- 19. Verschiedenes

Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 12. Sitzung des Schulausschusses
am 30.01.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Kersten, Gertrud
Mucha, Constanze
Natus-Can M.A., Astrid
Prof. Dr. Peters, Leo
Rohde, Klaus
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo (MdL) (bis 12.03 h)
Pütz, Susanne für Tondorf, Bernd

SPD

Daun, Dorothee
Kox, Peter (bis 11.58 h)
Krupp, Ute (bis 11.00 h)
Lüngen, Ilse
Mederlet, Frank
Schultes, Monika
Weiden-Luffy, Nicole Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi
Fliß, Rolf
Peters, Anna Vorsitzende

FDP

Pabst, Petra

Die Linke.

Koch, Anatol
Wagner, Barbara

Freie Wähler/Piraten

Adamy, Wilfried (ab 10.35 h)

Verwaltung und Berichterstattung:

LVR-Dezernat 5, Schulen und Integration	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Janich, Fachbereichsleiter
LVR-IT-Koordination im Dez. 5	Herr Wittwer, Leiter
LVR-FB Schulen	Herr Härtner, Abteilungsleiter
	Herr Kölzer, komm. Abteilungsleiter
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)
LVR-Integrationsamt	Herr Beyer, Fachbereichsleiter
Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster, Fachbereich Sozialwesen	Frau Prof. Dr. Ortland
LVR-Christophorusschule, Bonn	Gräfin Lambsdorff, Rektorin
LVR-FB Finanzmanagement	Herr Pfaff
LVR-FB Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben	Frau Kaulhausen, Abteilungsleiterin
LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf	Herr Bahn, Rektor
	Frau Marczok, Lehrkraft

Vertreter der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme

Bezirksregierung Köln	Herr Höhne
Bezirksregierung Düsseldorf	Frau Brings

Gäste

LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung 50.01	Herr Peters
LVR-FB Kommunikation	Herr Sturmberg
LVR-Anna-Freud-Schule, Köln	Herr Gehlen, Rektor
	Herr Muders, Konrektor
LVR-Schule am Königsforst, Rösrath	Herr Kocjan, Rektor
LVR-Christy-Brown-Schule, Duisburg	Herr Breuer, Lehrerrat
Personalrat des LVR-Dez. 5	Frau Poqué

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 01.12.2016
3. Aktueller Stand der Präventionsarbeit an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
4. Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020 Maßnahmenkonzept sowie digitales Konzept des LVR als Fördervoraussetzung **14/1787 E**
5. LVR-Frida-Kahlo-Schule Sankt Augustin/ Erweiterung am Standort Bonn-Villich hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten **14/1761 K**
6. Inklusives Tanzprojekt „Adamas“ der Stiftung Kinderträume in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf, und des Marie Curie Gymnasiums, Düsseldorf - Filmbeitrag -
7. Bereisung der LVR-Schulen in 2017 **14/1794 B**
8. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX **14/1773 K**
9. Inklusionsbarometer 2016 **14/1776 K**
10. Anfragen und Anträge
- 10.1. Abrechnung von Schulessen in LVR-Schulen **14/15 FDP K**
11. Beschlusskontrolle
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 01.12.2016
15. Beschlusskontrolle
16. Anfragen und Anträge
17. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 12:05 Uhr

Ende nichtöffentlicher Teil: 12:10 Uhr
Ende der Sitzung: 12:10 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Peters, die Vorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r), alle Gäste sowie Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf und Herrn Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 11. Sitzung vom 01.12.2016

Frau Deussen-Dopstadt gibt an, dass in der Anwesenheitsliste nicht vermerkt sei, dass sie während der Sitzung am 01.12.2016 von Herrn Tuschen vertreten wurde. Ebenso fehle der Hinweis, dass Herr Fliß von Frau Janicki vertreten wurde.

Frau Krupp merkt an, dass nicht festgehalten sei, dass sie an der Sitzung teilgenommen habe.

Frau Wagner teilt zu Punkt 4.4 der Niederschrift mit, dass Herr Koch vor der Beschlussfassung angekündigt habe, dass sich die Fraktion Die Linke. insgesamt nicht an der Beschlussfassung beteiligen werde.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Änderungen aufnehmen.

Punkt 3

Aktueller Stand der Präventionsarbeit an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Frau Prof. Dr. Faber ist der Ansicht, dass die Schulen im Rahmen der Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen eine Schlüsselrolle inne haben. Der Schulträger LVR habe ein besonderes Interesse daran, dass seine Schulen für die dort unterrichteten Schülerinnen und Schüler geschützte Orte seien.

Frau Prof. Dr. Ortland teilt mit, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland eine große Dimension habe. Schätzungsweise in jeder Schulklasse seien mindestens ein bis zwei Kinder betroffen. Wobei weit aus häufiger Mädchen die Opfer seien. Darüber hinaus zeigen aktuelle Studien, dass Menschen mit Behinderung noch deutlich häufiger von sexueller Gewalt betroffen sind. Das Land NRW beteilige sich daher an der bundesweiten Initiative "Schule gegen sexuelle Gewalt". Ziel sei es, die Schulen für die Thematik zu sensibilisieren und sie darin zu unterstützen, eigene schulbezogene Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

Frau Prof. Dr. Ortland vertritt die Auffassung, dass den Lehrerinnen und Lehrern eine besondere Verantwortung obliege. Vom Schulgesetz her sind diese verpflichtet, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Betroffenheit von sexueller Gewalt der Schulleitung zu melden. Allerdings gibt es keine eindeutigen Hinweiszeichen auf das Vorliegen sexueller Gewalterfahrungen. Jede Änderung im Verhalten könne Rückschlüsse auf entsprechende Erfahrungen zulassen – müsse es aber nicht. Umso wichtiger ist es, dass die Lehrerinnen und Lehrer sehr aufmerksam und gut informiert sind. Problematisch sei es, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mögliche Verhaltensänderungen als behinderungsbedingt gedeutet werden.

Umso aner kennenswerter ist die Initiative der Schulleiterinnen und Schulleiter der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME), die sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung schon im November 2015 auf Folgendes geeinigt haben: Ergänzung des Leitbildes der Schulen mit einer klaren Positionierung gegen sexuelle Gewalt, Entwicklung sowohl eines Verhaltenskodex als auch eines Interventionsplans sowie einer verbindlichen Fortbildungsplanung für alle Mitarbeitenden der Schule.

Frau Prof. Dr. Ortland sichert **Frau Pabst** zu, ihre Ausführungen nebst weitergehenden Literaturhinweisen der Niederschrift beizufügen.

Gräfin Lambsdorff gibt an, welche Präventivmaßnahmen an den LVR-Schulen KME insgesamt bereits vorgenommen wurden und welche in Planung sind. Alle KME-Schulen hätten bereits einen individuellen Verhaltenskodex für die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. Es gäbe auch einen Verhaltenskodex für Busfahrerinnen und Busfahrer in der Schülerbeförderung. Die KME-Schulen wollten ein gemeinsames Gütesiegel für die LVR-Schulen mit überprüfbaren Standards. Es sei auch wichtig, ausreichend finanzielle Ressourcen vorzuhalten, z.B. für Schulungen durch externe Partner wie "Zartbitter".

Auf die Frage von **Frau Natus-Can, M. A.**, gibt **Gräfin Lambsdorff** an, dass die Schulleitungen keine Maßnahmen treffen würden, ohne im Vorfeld professionelle Beratung einzuholen.

Frau Brings teilt auf Nachfrage von **Frau Prof. Dr. Faber** mit, dass die Thematik auch an den kommunalen Schulen von großer Bedeutung sei. Auf Grund der unterschiedlichen Schulträgerschaften sei allerdings eine konzertierte Absprache und Erarbeitung von generellen Standards nicht so einfach. **Herr Höhne** merkt an, dass die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im März eine Tagung für die Dezernenten der kommunalen Schulträger veranstalten würden. Dabei solle das Thema "Prävention sexueller Gewalt an Schulen" mit diskutiert werden.

Die mündlichen Ausführungen von Frau Prof. Dr. Ortland und Gräfin Lambsdorff zum aktuellen Stand der Präventionsarbeit an den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden vom Schulausschuss zur Kenntnis genommen.

Ihre Wortbeiträge in Schriftform sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Punkt 4

Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020

Maßnahmenkonzept sowie digitales Konzept des LVR als Fördervoraussetzung Vorlage 14/1787

Frau Prof. Dr. Faber betont, dass schnelles Handeln erforderlich sei, weil der Schulträger LVR die ihm eingeräumten Kreditkontingente des Landes NRW regelmäßig abfordern müsse und nicht verausgabte Mittel nur in das Folgejahr übertragen werden könnten. Die Verwaltung habe mit Vorlage 14/1787 die zwölf Maßnahmen zur

Verbesserung der schulischen Infrastruktur aufgeführt, die besonders vordringlich zu realisieren seien, z.B. die Sanierung von Sportstätten oder von maroden Außenhüllen. Der finale Maßnahmenkatalog werde zu einem späteren Zeitpunkt erstellt und vorgelegt.

Das digitale Konzept der Verwaltung beziehe sich nur auf die flächendeckende Ausstattung der LVR-Schulen mit WLAN-Netzwerken. Ihre mediale Ausstattung werde im Medienentwicklungsplan geregelt.

Frau Prof. Dr. Faber teilt auf Nachfrage von **Frau Deussen-Dopstadt, Frau Pabst** und **Herrn Koch** mit, dass die Erstellung des Maßnahmenkonzepts - trotz der in Kürze vorliegenden Schulentwicklungsplanung - erforderlich sei, um die vom Land NRW eingeräumten Finanzmittel in Anspruch nehmen zu können. Die vorgesehenen Maßnahmen müssten nicht zusätzlich zu den bereits geplanten Maßnahmen erfolgen.

Herr Wittwer erläutert, aus welchen Gründen man sich bei der Beantragung der Fördermittel ausschließlich auf das Thema WLAN beschränkt hat. Das digitale Konzept, sprich die konzeptionelle und medienpädagogische Basis für die Ausstattung und den Betrieb der pädagogischen Netzwerke der LVR-Schulen und LVR-Berufskollegs, ist der Medienentwicklungsplan (MEP) des Dezernats 5 Schulen und Integration. Die Förderung und damit die Umsetzung des WLAN-Konzepts für die LVR-Schulen und LVR-Berufskollegs dient in diesem Zusammenhang in erster Linie der Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung des o.g. fachlichen (medienpädagogischen) Prozesses. Gefördert wird also ausschließlich ein separiertes technisches Schwerpunktthema. Die aktuelle Vorlage beinhaltet daher primär die relevanten technischen Parameter der WLAN-Thematik, also lediglich einen kleinen, wenn auch immanenten Teilaspekt des „Digitalen Konzepts“ für die LVR-Schulen und LVR-Berufskollegs.

Herr Wittwer nimmt ferner Stellung zum aktuellen Sachstand des Breitbandausbaus an den LVR-Förderschulen und LVR-Berufskollegs. Die Deutsche Telekom stellt allen LVR-Förderschulen, LVR-Krankenschulen und LVR-Berufskollegs einen kostenlosen „T@School Anschluss“ mit derzeit bis zu 16.000 kBit/s für die Nutzung im Unterricht zur Verfügung. Dieser Anschluss ist zweckgebunden und darf nicht für außerschulische Belange genutzt werden. Die IT-Koordination des Dezernates Schulen und Integration prüft in regelmäßigen Abständen, inwieweit seitens der Deutschen Telekom oder ggf. eines anderen (kostenpflichtigen) Providers eine höhere Bandbreite für die Anbindung der Pädagogischen Netzwerke bereitgestellt werden kann. Parallel arbeitet die IT-Koordination derzeit an einem mittel- bis langfristigen Konzept um eine durchgängige Anbindung der Pädagogischen Netzwerke mit mindestens 50.000 kBit/s sicherstellen zu können.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Das Maßnahmenkonzept als Grundlage für die Inanspruchnahme der Förderung aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ wird beschlossen.

Das Konzept hinsichtlich der systematischen Prüfung der Möglichkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse sowie der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (digitales Konzept) aller Schulgebäude wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

LVR-Frida-Kahlo-Schule Sankt Augustin/ Erweiterung am Standort Bonn-Villich hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten Vorlage 14/1761

Frau Kaulhausen teilt auf Nachfrage von **Frau Weiden-Luffy** mit, dass die LVR-Frida-Kahlo-Schule intensiv an den Planungen beteiligt gewesen sei. Die Verwaltung habe die Belange der Schule mit berücksichtigt und deren Änderungswünsche in das Planungskonzept eingearbeitet.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bauausschuss der Planung und den Kosten in Höhe von 2.656.675,00 € (brutto) für die Erweiterung des Schulgebäudes der LVR-Frida-Kahlo Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Aussenstelle Bonn-Villich, gemäß Vorlage 14/1761 zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung beauftragt hat.

Punkt 6

Inklusives Tanzprojekt „Adamas“ der Stiftung Kinderträume in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf, und des Marie Curie Gymnasiums, Düsseldorf - Filmbeitrag -

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass es sich um ein großartiges inklusives Projekt handeln würde. Die Stiftung Kinderträume plane für 2017 weitere inklusive Tanzprojekte mit fünf anderen LVR-Schulen. Über die entsprechende Kooperation zwischen der Stiftung und dem LVR habe man sich mit der Stiftung verständigt.

Herr Bahn und **Frau Marczok**, welche die am Projekt beteiligten Schülerinnen und Schüler der LVR-Kurt-Schwitters-Schule unterstützt und begleitet haben, erläutern, wie das Projekt entstanden ist. **Herr Bahn** gibt an, dass im Bereich "Tanz" weitere inklusive Projekte geplant seien.

Für **Frau Weiden-Luffy** ist das Tanzprojekt "Adamas" ein gelungenes Beispiel dafür, wie gut Inklusion und damit gemeinsames Agieren von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe gelingen kann.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Herrn Bahn und Frau Marczok sowie den Filmbeitrag über das inklusive Tanzprojekt "Adamas" zur Kenntnis.

Punkt 7

Bereisung der LVR-Schulen in 2017 Vorlage 14/1794

Der Schulausschuss fasst ohne Aussprache **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der in der Vorlage 14/1794 genannten Terminplanung für die Bereisung von LVR-Schulen in 2017 durch die Vorsitzende des Schulausschusses und durch die schulpolitischen Sprecherinnen und Sprecher wird zugestimmt.

Punkt 8

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Vorlage 14/1773

Herr Beyer teilt mit, dass bereits 130 Integrationsprojekte im Rheinland (zukünftig als "Inklusionsbetriebe" zu bezeichnen) gefördert werden. Ziel sei es, den Menschen mit Einschränkungen einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderung von Integrationsprojekten werde auch in 2017 fortgesetzt.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sozialausschuss der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX - wie in der Vorlage 14/1773 dargestellt - zugestimmt hat.

Punkt 9

Inklusionsbarometer 2016

Vorlage 14/1776

Herr Beyer gibt an, dass mit dem Inklusionsbarometer die Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen eingeschätzt und bewertet wird.

Die Entwicklung in NRW sei insgesamt noch verbesserungswürdig, weil es immer noch eine hohe Zahl an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen geben würde. Das Integrationsamt könne hier aber nur flankierend tätig werden in Form der Integrationsbetriebe. Ziel sei es, dass diese künftig auch langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen eine Perspektive aufzeigen helfen sollen.

Frau Weiden-Luffy hält die Zusammenarbeit mit Robotern im Gegensatz zu **Herrn Beyer** nicht in allen Lebensbereichen für förderlich, damit Menschen mit Handicap Arbeitsmöglichkeiten erhalten und behalten. Sie ist zudem der Ansicht, dass behinderte Frauen stärker benachteiligt seien als Männer mit Handicap.

Herr Beyer stellt - auch unter Bezugnahme auf TOP 8 - die Chancen und Risiken dar.

Frau Daun regt an, nachzufragen, warum betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich nicht entsprechend ihrer Qualifikationen eingesetzt fühlten, in welchen Branchen dies beklagt würde und ob es sich hierbei um eine mehr subjektive Wahrnehmung handeln würde.

(Anmerkung der Verwaltung: Die Aktion Mensch e.V., die das Inklusionsbarometer veröffentlicht, hat auf Nachfrage der Verwaltung angegeben, dieses Thema in der nächsten Erhebung vertiefend aufzugreifen. Das Ergebnis werde im Inklusionsbarometer 2017 ausgewiesen. Das LVR-Integrationsamt wird dazu wieder eine entsprechende Vorlage erstellen.)

Frau Daun und **Herr Solf (MdL)** loben die hervorragende Arbeit des LVR-Integrationsamtes.

Die Mitglieder des Schulausschusses nehmen das Inklusionsbarometer 2016 zur Kenntnis.

Punkt 10

Anfragen und Anträge

Punkt 10.1
Abrechnung von Schulessen in LVR-Schulen
Anfrage 14/15 FDP

Frau Dr. Schwarz beantwortet die Anfrage der FDP-Fraktion zur Abrechnung von Schulessen in den LVR-Förderschulen.

Ihre Antwort liegt als **Anlage 3** bei.

Der Schulausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage 14/15 FDP zur Kenntnis.

Punkt 11
Beschlusskontrolle

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 12
Mitteilungen der Verwaltung

Frau Prof. Dr. Faber teilt folgendes mit

1. 52 Städte und Gemeinden aus NRW hätten Verfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz eingelegt, mit der Begründung, bei den Regelungen zur Inklusion seien die Vorgaben für einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen nicht beachtet worden.
Der NRW-Verfassungsgerichtshof habe mit Urteil vom 10.01.2017 entschieden, dass die Klage sich gegen das falsche Gesetz richte und daher unzulässig sei. Die beklagten Regelungen seien im Inklusionsfördergesetz beschrieben (Az.: VerfGH 8/15).
Frau Prof. Dr. Faber hält das Urteil für wenig überzeugend.
Der Schaden besteht zum einen auf dem Feld der mangelnden fachlichen Standards und Ressourcen aufweisenden Umsetzung der schulischen Inklusion, zum anderen in der Entwertung des Konnexitätsprinzips, das die Kommunen vor der Aufgabenübertragung ohne gleichzeitigem Belastungsausgleich schützen soll. Es lag in der Logik der kommunalen Verfassungsbeschwerde, allein das 9. SchRÄG und nicht das Inklusionsfördergesetz anzugreifen.
2. Die Verwaltung hat am 21.11.2016 die Fachtagung "Gemeinsam Lernen in Vielfalt" mit großem Erfolg durchgeführt. Die Tagung hat auf dem Antrag 14/68 der Fraktionen SPD und CDU basiert.
Es sei zu beobachten, dass immer mehr Kinder mit emotionalen und sozialen Schwierigkeiten den LVR-Förderschulen zugewiesen würden. Dies führe häufig zu einer Überforderung der dortigen Pädagoginnen und Pädagogen.
3. Die Zahl der taub-blinden (TB) Kinder im Rheinland ist nicht bekannt. Auch gebe es in NRW kein eigenständiges Frühförderprogramm.
Die Verwaltung hat an den LVR-Förderschulen eine eigene Erhebung durchgeführt. **Frau Prof. Dr. Faber** berichtet zu den ersten Ergebnissen. Danach werden 45 TB bzw. von TB bedrohte Kinder durch die Frühförderung der LVR-Förderschulen im Elternhaus, in der Kita oder im Förderschulkindergarten betreut. 34 TB bzw. von TB bedrohte

Schülerinnen und Schüler besuchen LVR-Förderschulen (mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren und in Köln, mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen, Köln, Krefeld, Essen und am Berufskolleg in Essen sowie an der LVR-Frida-Kahlo-Schule, St. Augustin. 1 TB Kind wird im Gemeinsamen Lernen beschult). Die Beschulung dieser Kinder an den LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen sei nach derzeitigem Stand fachlich nicht zielführend (Grund: Das dortige Personal beherrscht nicht die Gebärdensprache). Insgesamt sei das Land NRW gefordert, sich dieser Thematik anzunehmen.

4. Die LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, veranstaltet am 02.02.2017 gemeinsam mit Studentinnen und Studenten der Hochschule für Musik und Tanz in Köln ein Konzert mit dem Titel "Auf - Zu" in der Aula der Musikhochschule.
Herr Gehlen gibt an, dass die Schule barrierefreie Musikinstrumente entwickelt habe. Die Musikstücke seien "auf Augenhöhe" einstudiert worden.
5. Im Rahmen der Bereisung der LVR-Wilhelm-Körper-Schule, Essen, am 22.11.2016 haben **Frau Lungen** und **Frau Pabst** die Frage aufgeworfen, ob sich unter den Quereinsteigern des vergangenen Schuljahres auch Flüchtlingskinder und Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeinsamen Lernen befinden würden.
An der Schule sind im laufenden Schuljahr 59 Neuaufnahmen zu verzeichnen - davon acht Quereinsteiger. Bei ausnahmslos allen handelt es sich um Wiederaufnahmen aus dem Gemeinsamen Lernen.

Frau Pabst möchte wissen, woran es liegt, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeinsamen Lernen wieder zurück an Förderschulen gehen. Sie regt an, die Thematik im Schulausschuss ausführlich zu behandeln. Nach Möglichkeit solle eine betroffene Schulleiterin / ein betroffener Schulleiter an der Sitzung teilnehmen.

Frau Dr. Schwarz weist darauf hin, dass **Frau Weiden-Luffy** in der Sitzung 01.12.2016 angefragt habe, wie die Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an den LVR-Schulen einschließlich Förderschulkindergärten mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation gehandhabt werde.
Die schriftliche Beantwortung der Verwaltung liegt als **Anlage 4** bei.

Punkt 13 **Verschiedenes**

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Goch, den 28.02.2017

Die Vorsitzende

P e t e r s

Köln, den 24.02.2017

Die LVR-Direktorin
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Prävention sexueller Gewalt an (Förder-)Schulen

Schulausschusssitzung des LVR

30.01.17

„Schule gegen sexuelle Gewalt“

- NRW erster Kooperationspartner der Initiative
- Entwicklung individueller Schutzkonzepte der Schulen
- Schulgesetz §42
- ADO §29
- Geplant für zweites Halbjahr Schuljahr 16/17: Implementationsveranstaltungen an Schulen

Förderschulen FkmE

- November 2015: Treffen aller Schulleiter/innen zu Fortbildung zum Thema
- Selbstverpflichtungserklärung:
 - Leitbildergänzung
 - Verhaltenskodex
 - Interventionsplan
 - Fortbildungsplanung
- Umsetzung innerhalb von 2 Jahren

Sexueller Missbrauch – was ist das?

- Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexuelle Übergriffe....
- Sexueller Missbrauch: Begriff aus dem Strafgesetzbuch (§ 174- §184...): Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 14, bzw. 16 bzw. 18 Jahren durch einen Erwachsenen oder der Zwang, sexuelle Handlungen an anderen vorzunehmen

Art der sexuellen Handlung

(Gründer/Stemmer-Lück 2013)

- *Leichtere Formen des sexuellen Missbrauchs* (ohne Körperkontakt): Exhibitionismus, anzügliche Bemerkungen, das Kind (gegen seinen Willen) beim Baden oder Anziehen zu beobachten
- *Wenig intensive Missbrauchshandlungen* sind der Versuch, die Genitalien des Kindes anzufassen, der Versuch, das Kind an der Brust zu berühren, ihm sexualisierte Küsse zu geben oder pornographisches Material zu zeigen

Art der sexuellen Handlung

- Als *intensiver Missbrauch* wird gewertet: Das Berühren oder Vorzeigen der Genitalien, wenn das Opfer vor dem Täter masturbieren muss, der Täter vor dem Opfer masturbiert oder sich von dem Opfer masturbieren lässt oder das Opfer masturbiert
- Der *intensivste Missbrauch* besteht in der versuchten oder vollzogenen oralen, analen oder vaginalen Vergewaltigung

Wichtige Kennzeichen des Missbrauchs

- Entwicklungsstand des Opfers
- Machtgefälle Opfer-Täter/in
- Altersdifferenz Opfer-Täter/in
- Gebot der Geheimhaltung

Ausmaß allgemein

- Problem: hohe Dunkelziffer
- Forschungsgesellschaft ISTSS: **20% der Mädchen und 5 bis 10 % der Jungen** erfahren während ihrer Kindheit ungewollten sexuellen Kontakt und sexuelle Belästigung

Risikoeinschätzung: Zahlen, Daten, Fakten (Enders 2012)

- **Geschlecht** der Opfer: 2/3 Mädchen, 1/3 Jungen
- **Art der sexuellen Gewalthandlung:**
 - ca. 30% erleben anale, orale oder vaginale Vergewaltigung,
 - ca. 40% genitale Manipulationen,
 - ca. 30% Zungenküsse, berühren an Brust oder Exhibitionisten begegnen

Kinder/Jugendliche mit Behinderung

Retrospektive Befragung von **Frauen** mit Behinderung (BMFSFJ 2012):

- Sexueller Missbrauch durch Erwachsene/andere Jugendliche in Kindheit/Jugend:
- **Körper-/mehrfachbeh. Frauen: 34%**
- **Frauen mit geistigen Beh.: 25%**
(Annahme einer sehr hohen Dunkelziffer)

Befragungen von erwachsenen Männer und Frauen mit Behinderung (Zemp 1996/1997):

- **Männer ebenso betroffen**
- deutlich mehr als Männer ohne Behinderung

Aber: verlässliche Zahlen fehlen (hohe Dunkelziffer)

Vorhandene Erhebungen geben deutliche Hinweise auf das **hohe Ausmaß sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung**

Besonders gefährdete Kinder/Jugendliche allgemein:

- Mädchen
- Kinder mit körperlichen Gewalterfahrungen oder zuvor erlebter sexueller Ausbeutung oder die Zeuge von sexueller /häuslicher Gewalt waren
- Emotional vernachlässigte Jungen und Mädchen
- Kinder/Jugendliche mit Behinderung

Hinweiszeichen

- Es gibt **keine eindeutigen** Hinweiszeichen auf sexuellen Missbrauch!
- **Jede Veränderung** im Verhalten des Kindes kann ein Hinweiszeichen sein – muss aber nicht.
- **Wichtig:** Sexuellen Missbrauch als mögliches Erklärungsmodell für Veränderungen im Blick haben!
- **Gefahr:** Verhaltensveränderungen werden als behinderungsbedingt interpretiert

Prävention

- Die eigene Verantwortung als Erwachsene sehen und übernehmen.
- Anerkennen, dass sexueller Missbrauch überall vorkommen kann
- Sich Wissen aneignen.
- Aufmerksam sein und hinschauen.
- Sich bei Grenzverletzungen einmischen.
- **Kinder stark machen!**

Maßnahmen der Förderschulen

- **Leitbilderg**änzung zur Schaffung täterunfreundlicher Strukturen
- **Verhaltenskodex** erhöht die Aufmerksamkeit und die Kommunikation
- **Interventionsplan** schafft Klarheit und Handlungssicherheit
- **Fortbildungsplanung** vermittelt allen Beteiligten relevantes Wissen

Bisherige Erfahrungen

- Hohe Bedeutung der **engagierten Schulleitung** + Steuer-/Arbeitsgruppe
- **Zeit** für Austausch-/Wachstumsprozesse
- Vor- und nachbereitete **Fortbildung**
- Gesamtes Kollegium „**ins Boot holen**“
- sowie **weitere Beteiligte** (Eltern, BFDler, FSJler, Busfahrer/innen...)
- Ausgewählte **Schwerpunkte** gut geeignet
- **Aber**: es zeigen sich bauliche und finanzielle Bedarfe.....

Literaturverzeichnis

- Amyna e.V. (Hg.)(2009): Sexualisierte Gewalt verhindern. Selbstbestimmung ermöglichen. Schutz und Vorbeugung für Mädchen und Jungen mit unterschiedlichen Behinderungen. München
- BMFSFJ (2012) (Hrsg.): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderung in Deutschland. Kurzfassung. Meckenheim
- BMFSFJ (2012)(Hrsg.): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen.Meckenheim
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Download unter: www.bmj.de
- Dyer, A.; Steil, R. (2012): Starke Kinder: Strategien gegen sexuellen Missbrauch. Göttingen: Hogrefe-Verlag
- Enders, U. (2012): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer&Witsch, 14,99 Euro
- Fegert, J.M.; Wolff, M. (Hrsg.)(2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Weinheim: Juventa
- Fegert, J. (2007): Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexueller Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Kurzfassung des Forschungsberichts zum Modellprojekt. Ulm
- Gründer, M.; Kleiner, R.; Nagel, H. (2007): Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung. Weinheim: Juventa
- Gründer, M., Stemmer-Lück, M. (2013). Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen. Psychodynamik, Intervention und Prävention. Stuttgart: Kohlhammer

- Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung)(Hg.) (2011): Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich
- Mattke, U. (Hrsg.): Sexuell traumatisierte Menschen mit geistiger Behinderung. Forschung – Prävention – Hilfen. Stuttgart: Kohlhammer
- Ortland, B. (2012): Die Schulen für die Schülerinnen stark machen! Prävention sexueller Gewalt (nicht nur) an Förderschulen. In: Zeitschrift für Heilpädagogik Heft 3, Jg. 63, 114-119
- Tschan, W. (2012): Sexualisierte Gewalt. Praxishandbuch zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen bei Menschen mit Behinderungen. Bern: Verlag Hans Huber
- Weiß, W. (2013⁷): Philipp sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. Weiheim, Basel: Juventa
- Wittmann, A. (2015): Kinder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen stabilisieren. Handlungssicherheit für den pädagogischen Alltag. München. Reinhardt-Verlag
- Zemp, A. /Pirchner, E. (1996): Weil alles weh tut mit Gewalt. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schriftenreihe der Frauenministerin Band 10
- Zemp, A., Pircher, E., Schoibl, H. (1997): „Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag“-Jungen und Männer mit Behinderung als Opfer und Täter. Projektbericht der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Wien
- Zemp, A. (2002): Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung in Institutionen. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie Jg. 51, 610-625
- Zemp, A. (2011): Prävention von sexueller Gewalt bei Menschen mit Behinderung. In: Maier-Michalitsch, N.; Grunick, G. (Hrsg.) : Leben pur – Liebe, Nähe, Sexualität bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Düsseldorf: verlag selbstbestimmt leben, 163-171

LVR Schulausschutzsitzung am 30.01.2017

Initiative:
Sichere Räume schaffen
Kein Raum für Missbrauch

an den LVR Schulen KME

Im November 2015 haben sich die Schulleitungen dahingehend verständigt, dass das Thema Prävention einen wichtigen Stellenwert erhält und wir bis Ende 2017 unsere Leitbilder ergänzt, einen Verhaltenskodex entwickelt und implementiert, einen Interventionsplan (bzw. Handlungsempfehlungen) und eine Fortbildungsplanung entwickelt haben.

Hinzu kam noch ein Pflegekonzept (momentan nur in Bonn vorhanden)

Der Gedanke, der dahinter steht:

Wollen wir ein eigenes (LVR) Gütesiegel ?

Warum?

- Die Siegel, die es bisher gibt, kann jeder aus dem internet ausdrucken, sie können auch inhaltsleer verwandt werden
- Hier gibt es keine Qualitätskriterien
- Die Überprüfbarkeit wird nicht thematisiert
- Die Finanzen bleiben unsicher und ungeklärt
- Das spezielle Klientel von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist nicht unmittelbar Zielgruppe

Was gehört zu einem Gütesiegel, wie wir es uns vorstellen?



In den letzten Jahren haben sich die Schulen intensiv damit beschäftigt ein tragfähiges und vor allem nachhaltiges Konzept zu entwickeln.

Die meisten Schulen haben mit Frau Prof. Ortland kollegiumsinterne Fortbildungen durchgeführt.

- In den unterschiedlichen Klassenstufen werden jährliche Projektwochen durchgeführt. Externe Institutionen wurden zur Unterstützung verpflichtet.
(pro familia, Zartbitter, Beratungsstellen, donum vitae, SchLAu etc.)
- Präventionstheater (z.B. Lilly und Leo, die „Nein Tonne“, „Ganz schön blöd“ etc.) wurden durch die Fördervereine oder andere Sponsoren finanziert.
- Elternabende wurden durchgeführt
- Alle in der Schule tätigen werden regelmässig informiert
- Die Busfahrer/innen werden mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht (zusammen mit dem LVR)

Die Schulen haben im Jahr ca. € 2000,- für externe Partner eingesetzt.

Was sollte ein Gütesiegel beinhalten?

- Sichtbarkeit nach außen
- Verpflichtung nach innen
- Nachhaltigkeit
- Vergleichbarkeit
- Finanzielle Absicherung

Der LVR kann hier als Schulträger ein Zeichen setzen, wie „Präventionsarbeit“ zu einem wirklichen Qualitätsmerkmal seiner Schulen werden kann.

Susanne Gräfin Lambsdorff
(Sprecherin des AK Schulleitungen
der LVR Förderschulen KME)

TOP 10.1 Anfrage der FDP-Fraktion zu Abrechnung Essensgelder

-- Sprechzettel --

Begründung zur Anfrage 14/15

Mit der Anfrage der FDP-Fraktion Nr. 14/15 vom 25.11.2016 zur Abrechnung von Schulessen in LVR-Schulen ist die Verwaltung gebeten worden, die verschiedenen Abrechnungsmodalitäten für Schulessen in den LVR-Schulen miteinander zu vergleichen und die verschiedenen Modelle mit ihren Vor- und Nachteilen darzustellen.

Hält die Verwaltung es für möglich und sinnvoll, eines dieser Verfahren oder ein von ihr entwickeltes, vereinfachtes Verfahren als Empfehlung für alle LVR-Schulen anzubieten? Dabei könnten Möglichkeiten zum Beispiel in einer Pauschale ohne spitze Abrechnung oder in einer pauschalen Vorauszahlung mit Abrechnung zum Ende des Halbjahres oder Schuljahres bestehen.

1. Einleitung:

In 20 LVR Schulen (19 Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und die Louis-Braille Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen) werden Schulmittagessen angeboten, welche durch die Schulsekretariate abgerechnet werden. Hierbei kommen zwei verschiedene Abrechnungsverfahren zum Einsatz:

- Spitzabrechnung
- Pauschalabrechnung.

2. Abrechnungsverfahren

2.1 Spitzabrechnung

Die zu zahlenden Essensgelder werden im Nachhinein anhand der tatsächlichen Essensteilnahmen der Schülerinnen und Schüler errechnet. Zur Ermittlung der jeweiligen monatlichen Essensgelder werden an den 20 LVR-Schulen mit Mittagessenversorgung Excel-Listen (einheitliche Muster wurden allen Schulen zur Verfügung gestellt) geführt, und zwar je Klasse/Mittagsessengruppe eine Monatsliste für alle Essensteilnehmer sowie eine Gesamtliste. Aus dieser Gesamtliste werden für jede Essensteilnehmerin und für jeden Essensteilnehmer die Monatsbeträge auf Basis des in der Schulkonferenz beschlossenen schultäglichen Essenspreises ermittelt und anschließend über ein Bankeinzugsverfahren bis zum 5. des Folgemonats eingezogen.

Vorteile:

- Gleichmäßige Verteilung des Arbeitsaufwandes
- Unmittelbare exakte Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten mit den Zahlungspflichtigen
- Zeitnahe Klärung bei Unstimmigkeiten
- Schnellere Reaktionszeit bei Zahlungsverweigerung
- Höhere Akzeptanz bei den Eltern

Nachteile:

- Monatlich wechselnde individuelle Abbuchungsbeträge erfordern exaktes Arbeiten, auch um Fehler bei der Eingabe im Lastschriftinzugsverfahren zu vermeiden.

2.2 Pauschalabrechnung

In zwei Schulen in Köln und Wiehl wurde bzw. wird pauschal abgerechnet. Hier werden ebenfalls die monatlichen Klassenlisten und die Gesamtliste geführt. Allerdings werden monatlich pauschale Essensgeldbeträge unabhängig von der tatsächlichen Essensteilnahme von den Schulen eingezogen. Vor den Sommerferien und vor den Weihnachtsferien wird dann jeweils spitz abgerechnet. Hierbei entstehen sowohl Nachzahlungen bei den gesetzlichen Vertretern als auch Rückzahlungen auf Seiten der Schulen.

Die Kölner Schule hat dieses Verfahren Ende 2016 eingestellt, da der hohe Aufwand der Spitzabrechnungen vor den Ferien nicht bewältigt werden konnte. Die Schule verwendet seither wieder das Spitzabrechnungsverfahren.

Vorteile:

- Monatlich abzubuchende Beträge in gleicher Höhe
- Arbeitsentlastung unterjährig im laufenden Schulbetrieb

Nachteile:

- Hoher Zeit- und Arbeitsaufwand jeweils in den arbeitsintensiven Zeiten vor den Ferien für die Spitzabrechnung
- Manuelles Eingreifen erforderlich bei den monatlichen Abrechnungen für Kinder, die langzeiterkrankt sind.

2.3 Pauschale Vorauszahlung

Die Verwaltung hat auch ein anderes pauschales Verfahren geprüft, welches z.B. in Kindertagesstätten angewendet wird.

Bei diesen Verfahren wird pauschal, in der Regel mindestens für ein Halbjahr, monatlich das berechnete Essensentgelt (Preis x Wochentage x Öffnungswochen) im Voraus vereinnahmt. Bei Fehlzeiten wird ab einer bestimmten Anzahl von aufeinanderfolgenden Beköstigungstagen (z.B. mindestens 5 Tage) auf Antrag der Eltern das Entgelt rückerstattet.

In den KME Schulen fehlen sehr viele Kinder krankheitsbedingt immer wieder längere Zeit, daher ist dieses Verfahren aufgrund des erheblichen Mehraufwandes in den LVR-Schulen nicht umsetzbar.

Bei der pauschalen Abrechnung würde von den gesetzlichen Vertretern zum Teil auch mehr gezahlt werden müssen als dem LVR tatsächlich an Kosten entstehen. Dies ist insbesondere für einkommensschwächere Familien, die nicht durch Jobcenter oder BuT-Leistungen unterstützt werden, nicht akzeptabel.

3. Sonstiges

3.1 Softwaregestützte Erhebung, Berechnung und Einzug der Essensgelder

Der Fachbereich Schulen hat hierzu in 2015 mit einem Software-Anbieter einen Präsentationstermin durchgeführt. Die angebotene Verwaltungssoftware ermöglicht die elektronische Bestellung, Kontrolle und Abrechnung der Schulessen.

Dabei sind bestimmte technische Rahmenbedingungen zu beachten: Die Software würde in der LVR-Zentralverwaltung installiert. Der Zugriff der Schulen erfolgt über das Internet. Die Software setzt voraus, dass durch die Lehrkräfte in den einzelnen Klassen die täglichen Eintragungen in den Monatslisten in einem PC vorgenommen werden. Das vorgestellte Verfahren würde zu einer tatsächlichen Arbeitsentlastung in den Schulsekretariaten führen. Die Software sollte zum damaligen Zeitpunkt ca. 100.000 € kosten, plus jährliche Lizenz- und Wartungsgebühren; dabei sind die Kosten für die internetangebundenen PCs in den Klassen nicht mitgerechnet.

Der LWL hat die Software in einer Pilotschule getestet und anschließend basierend auf einer Kosten-Nutzen-Analyse auf die flächendeckende Einführung der Software verzichtet.

3.2 Mehrbelastung Schulsekretariate

Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat in 2014 im Rahmen einer Allgemeinen Schulprüfung den Fachbereich Schulen gebeten zu überlegen, wie der Verwaltungsaufwand für den Einzug der Essensgelder reduziert werden kann.

Der Fachbereich Schulen hat die in den Schulen zum Einsatz kommenden Abläufe und Listen untersucht. Die daraufhin erarbeiteten Verbesserungen zum Einzug der Essensgelder wurden dem Schulverwaltungspersonal der 20 LVR-Schulen in einem Workshop Anfang 2015 vorgestellt.

In dem Workshop wurde den Schulen auch das pauschale Verfahren, welches in Wiehl eingesetzt wird, vorgestellt. Die anderen 18 Schulen haben sich einstimmig für die Beibehaltung der Spitzabrechnung entschieden. Durch den Einsatz der neuen Excel-Listen konnte der Aufwand und die Fehlerquote verringert werden.

Die Schulen berichteten, dass ein Großteil ihrer Bearbeitungszeit für die Essensgeldabrechnung entstehen durch die Mehrarbeit

- mit den Trägern des Bildungs- und Teilhabepakets, die Essensgeldkosten übernehmen (bis auf 1 EUR Eigenanteil der Eltern)
- aufgrund von ausstehenden Zahlungen (Bearbeitung Rücklastschrift, Mahnverfahren etc.).

4. Ergebnis

Bis auf die Schule in Wiehl setzen 19 LVR-Schulen das Spitzabrechnungsverfahren ein, da dieses die größte Akzeptanz bei den Schulsekretariaten und den gesetzlichen Vertretern hat. Die Verwaltung hält es nicht für sinnvoll, die derzeit praktizierten Verfahren der Erfassung und Abrechnung von Essensgeldern an den Schulen zu verändern.

Dr. Schwarz

Sitzung des Schulausschusses am 30.01.2017**TOP 12: Mitteilungen der Verwaltung;
hier: OGS-Ferienangebote an den LVR-Förderschulen****1. Zusammenfassung:**

Der Schulausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 01.12.2016 beauftragt darzustellen, wie die Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen einschließlich Förderschulkindergärten mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) gehandhabt wird.

An den LVR-Förderschulen mit OGS werden erlasskonform und bedarfsorientiert OGS-Ferienangebote vorgehalten, die inhaltlich von den jeweiligen OGS-Trägern gestaltet werden. Der LVR-Schulträger gibt gemäß Kooperationsvereinbarungen vor, dass mindestens zwei Ferienwochen im Schuljahr betreut werden müssen, sofern der Bedarf für wenigstens 12 Kinder besteht. Überwiegend werden die OGS-Kinder der Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) in die Angebote einbezogen.

Die Betreuungsangebote finden generell für einen Teil der Sommerferien statt, bei drei von fünf OGS-Trägern auch in den Oster- und Herbstferien. An einer LVR-Förderschule, an der erst seit Schuljahresbeginn 2015/2016 OGS eingerichtet ist, gab es noch keinen Betreuungsbedarf in den Ferien.

Die OGS-Ferienangebote des LVR werden aus einem Teil der Landesförderung (Betreuungspauschale, bisher 6.500 EUR pro Förderschule/Schuljahr, ab 01.02.2017 erhöht auf 8.500 EUR pro Förderschule/Schuljahr) finanziert. Darüber hinaus trägt der LVR als Schulträger die Schülerbeförderungskosten. Alle OGS-Träger, die Ferienangebote vorhalten, erheben außerdem einen geringen Elternbeitrag für das jeweilige Ferienangebot. Der Elternbeitrag beinhaltet die Kosten für das Mittagessen.

Eine Orientierung an den OGS-Ferienangeboten der Kommunen, in denen die OGS-Träger der LVR-Förderschulen ebenfalls Angebotsträger sind, findet nicht statt. Die kommunalen OGS-Ferien sind teilweise umfangreicher als an den LVR-Förderschulen. Beispielsweise geben die Schulträger Stadt Köln und Stadt Düsseldorf 30 Schließtage im Schuljahr vor. Die übrigen Ferienzeiten, z. T. auch bewegliche Ferientage, müssen von den OGS-Trägern auf der Grundlage von Absprachen mit den Schulen bzw. Schulkonferenzbeschlüssen betreut werden. Es gibt also auch innerhalb der Kommunen keine einheitlichen Ferienzeiten.

2. Generelles

Im Schuljahr 2016/2017 besuchen 374 Schülerinnen und Schüler (Stand: 15.10.2016) die OGS der LVR-Förderschulen, davon 25 Mädchen und Jungen der Förderschulkindergärten im Rahmen der pädagogischen Frühförderung im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Die OGS ist grundsätzlich ein Landesprogramm für die Primarstufe. Die Förderschulkindergärten HK sind durch den Ganztagerlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 23.12.2010 nicht betroffen. Aufgrund besonderer Absprachen des LVR mit dem MSW und den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf als Fördergeber der OGS-Landesfinanzierung können Kinder der Förderschulkindergärten HK, die ein Ganztagsangebot wünschen, die OGS besuchen.

Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (Ziffer 5.2 des Rd. Erl. des MSW vom 23.12.2010).

In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm (Ziff. 5.5).

Für Ferienangebote kann ein zusätzlicher Beitrag vom erhoben werden (Ziffer 8.2).

Der LVR hat als Schulträger zum Schuljahresbeginn 2016/2017 die Kooperationsverträge mit den OGS-Trägern und den Schulleitungen neu gefasst und folgende Ferienregelung in § 3 Abs. 3 der Verträge vereinbart:

„Bei Bedarf (mindestens 12 Schülerinnen und Schüler) werden in den Osterferien-, Sommer- und Herbstferien Betreuungsangebote vorgehalten – mindestens aber ein zweiwöchiges (Sommer-)Ferienangebot. Die Erziehungsberechtigten melden den Betreuungsbedarf mindestens zwei Monate vor Beginn der Ferienmaßnahme verbindlich an.“

Zur Finanzierung der Ferienangebote gibt der LVR einen Teil der OGS-Landesfinanzierung weiter – vorbehaltlich der Bewilligung dieser durch die Fördergeber, die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln. Auf Antrag des Schulträgers gewährte das Land bisher je OGS im Primarbereich 6.500 EUR im Schuljahr. Gemäß Rd. Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW vom 25.01.2017 erhöht sich die Betreuungspauschale ab dem 01.02.2017 auf schuljährlich 8.500 EUR für Förderschulen. Diese können für OGS-Ferienangebote und/oder besondere Projekte der OGS verwendet werden.

Der LVR organisiert die Schülerfahrten zu den OGS-Ferienangeboten in den Schulen und trägt die Schülerfahrkosten. Die OGS-Träger erheben zusätzlich geringfügige Elternbeiträge für die Ferienangebote. Die Elternbeiträge beinhalten die Kosten für das Mittagessen.

3. OGS-Ferienangebote an den einzelnen LVR-Förderschulen

3.1 LVR-David-Hirsch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), Aachen

Ferienangebote im Schuljahr 2015/2016

Der OGS-Träger, Betreute Grundschulen e. V., Aachen, hat im Schuljahr 2015/2016 ein zweiwöchiges Angebot in den Sommerferien und ein einwöchiges Angebot in den Oster- und Herbstferien des Schuljahres vorgehalten, nicht jedoch an beweglichen Ferientagen. Die Ferienbetreuung wurde von 18 bis 25 Kindern genutzt, die von vier bis sechs Mitarbeiterinnen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr betreut wurden. Kinder des Förderschulkindergartens waren einbezogen.

Die Eltern haben einen Ferienbeitrag von drei EUR pro Tag geleistet.

Geplante Ferienangebote im Schuljahr 2016/2017

Für das laufende Schuljahr werden ähnliche Angebote geplant, die sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder orientieren sollen. Auch der Elternbeitrag soll gleich bleiben.

Regelungen in der Stadt Aachen/Städteregion Aachen

Der Betreute Grundschulen e. V., Aachen, ist in 13 Schulen der Stadt Aachen und der Städteregion Aachen OGS-Träger und bietet in fünf bis sechs Ferienwochen im Schuljahr sowie bei Unterrichtsausfall (z. B. wg. Ganztagskonferenzen und an Brückentagen) eine OGS-Betreuung an. Die Stadt Aachen unterstützt die Sommerferienbetreuung für max. drei Wochen mit 2,40 EUR pro Schülerin/Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf und mit 4,80 EUR pro Schülerin/Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf jeweils pro Tag. Die Städteregion Aachen als Schulträgerin der Förderschule Sprache im Primarbereich zahlt keinen Zuschuss.

3.2 LVR-Severin-Schule, Sehen, Köln

Ferienangebote im Schuljahr 2015/2016

In den Herbstferien 2015 und in den Osterferien 2016 hat seitens des OGS-Trägers, IN VIA, Köln, jeweils ein Ferienangebot für eine Woche mit jeweils 12 Kindern stattgefunden. In den Sommerferien 2016 gab es ein zweiwöchiges Angebot, an dem ausnahmsweise nur sechs bzw. sieben Kinder teilgenommen hatten. An beweglichen Ferientagen blieb die OGS geschlossen.

Die Betreuung wurde zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr vorgehalten. In der Regel waren zwei bis drei pädagogische Mitarbeiterinnen - bei Ausflügen noch weitere - sowie eine hauswirtschaftliche Kraft anwesend.

Von Eltern wurde ein Ferienbeitrag in Höhe von vier EUR pro Betreuungstag bzw. 20 EUR je Ferienwoche erhoben. Die Teilnahme an einzelnen Angebotstagen war nicht möglich.

In den vergangenen Jahren hat IN VIA einige Male einzelne OGS-Kinder der LVR-Severin-Schule in Ferienangebote städtischer Grundschulen, in denen er auch OGS-Träger ist, vermittelt, sofern nicht genügend Schülerinnen und Schüler für ein eigenes Angebot an der LVR-Severin-Schule zusammen kamen.

Geplante Ferienangebote im Schuljahr 2016/2017

Geplant sind Ferienprogramme in der ersten Woche der Osterferien, in den ersten beiden Wochen der Sommerferien 2017 sowie in der ersten Woche der Herbstferien des Schuljahres 2017/2018. Generell findet in den Weihnachtsferien keine OGS-Betreuung statt.

Regelungen in der Stadt Köln

Der Schulträger Stadt Köln gibt den Trägern der OGS-Angebote an seinen Schulen 30 Schließtage im Schuljahr vor, u. a. drei Wochen in den Sommerferien, die Weihnachtsferien über und einen pädagogischen Tag im Schuljahr. Darüber hinaus werden Schließtage zwischen Schulen und OGS-Trägern individuell abgesprochen. An den übrigen Ferientagen bzw. an beweglichen Ferientagen bietet IN VIA in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ein Ferienprogramm an.

3.3 LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, HK, Köln

Ferienangebote im Schuljahr 2015/2016

Der OGS-Träger der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, die Kinder- und Jugendhilfe Verbund Rheinland (KJHV) gGmbH, Düsseldorf, hat ein Ferienangebot in den ersten beiden Wochen der Sommerferien 2016 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr vorgehalten. Daran haben 22 Kinder (1. Woche) bzw. 23 Kinder (2. Woche) teilgenommen, davon sechs Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr. Der Träger hat entschieden, nicht mehr als ein Viertel Kindergartenkinder - gemessen an der Gesamtteilnehmerzahl der Ferienkinder - an den Ferienangeboten teilnehmen zu lassen.

Im Sommerferienangebot wurden jeweils vier Kräfte des KJHV eingesetzt, i. d. R. zwei pädagogische Fachkräfte und zwei ergänzende Kräfte, zeitweise noch zusätzliche Vertretungskräfte (z. B. Studierende der Sonderpädagogik der Universität Köln).

Für das Ferienangebot wurde ein Elternbeitrag von 20 EUR je Woche eingenommen.

Der OGS-Träger hat die Eltern zu Beginn des Schuljahres über OGS-Schließtage (z. B. bewegliche Ferientage) informiert.

Geplante Ferienangebote im Schuljahr 2016/2017

Art und Umfang des Sommerferienangebots im Schuljahr 2016/2017 sind noch in der inhaltlichen Planung. Der Träger beabsichtigt, ähnliche Angebote und auch den Personaleinsatz wie 2015/2016 vorzuhalten.

Für die diesjährige OGS-Ferienbetreuung soll ebenfalls ein Elternbeitrag in Höhe von 20 EUR je Woche erhoben werden.

Regelungen in der Stadt Köln

Für Kölner Schulen mit offener Ganztagschule bestehen keine einheitlichen OGS-Ferien, jedoch gibt der Schulträger Stadt Köln 30 Schließtage im Schuljahr vor (s. Punkt 3.2)

3.4 LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Sehen, Düsseldorf

Ferienangebote im Schuljahr 2015/2016

An der OGS der LVR-Karl-Tietenberg-Schule hatte die Bedarfsabfrage für das Schuljahr 2015/2016 nicht zu einem Ferienprogramm geführt, weil deutlich weniger als 12 Kinder Interesse an Ferienbetreuungen hatten.

Geplante Ferienangebote im Schuljahr 2016/2017

Auch im lfd. Schuljahr 2016/2017 hat die Elternbefragung keinen Bedarf an einem Ferienangebot begründet. Sollten sich noch genügend Kinder für ein Sommerferienangebot finden, könnte sich der Träger darauf einstellen.

Regelungen in der Stadt Düsseldorf

Der OGS-Träger der LVR-Karl-Tietenberg-Schule, die Diakonie Düsseldorf, ist gleichzeitig Angebotsträger in 24 städtischen OGS in Düsseldorf. An Düsseldorfer Schulen finden in jedem Jahr Ferienangebote statt. An 22 Schulen sind die ersten drei Wochen der Sommerferien geöffnet, an zwei Schulen die zweite Ferienhälfte. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten – auch in den übrigen Ferien - werden in den Schulkonferenzen der Schulen beschlossen, sind dann aber ein für Eltern verlässliches Dauermodell. Der OGS-Angebotsträger darf gem. der Produkt- und Aufgabenbeschreibung der Stadt Düsseldorf max. 30 Schließtage im Schuljahr einrichten.

3.5 LVR-Gerricus-Schule, HK, Düsseldorf

Ferienangebote im Schuljahr 2015/2016

Der OGS-Träger der LVR-Gerricus-Schule, KJHV, ist derselbe wie für die FörderSchule HK in Köln. Auch in der Düsseldorfer Schule bestand für 16 hörgeschädigten Mädchen und Jungen der Primarstufe ein zweiwöchiges Ferienangebot zu Beginn der Sommerferien 2016, in der Zeit von 9.30 Uhr bis 15.30 Uhr, das von vier Kräften des KJHV sowie temporär von zusätzlichen Vertretungskräften betreut wurde. Es wurde keine Betreuung von Eltern der Kindergartenkinder nachgefragt.

Der KJHV hatte einen Elternbeitrag von 20 EUR für beide Ferienwochen erhoben.

Die Eltern wurden zu Beginn des Schuljahres vom KJHV über OGS-Schließtage (z. B. bewegliche Ferientage) informiert.

Geplante Ferienangebote im Schuljahr 2016/2017

Art und Umfang des Sommerferienangebots im Schuljahr 2016/2017 sind noch in der inhaltlichen Planung. Der Träger beabsichtigt, ähnliche Angebote und auch den Personaleinsatz wie 2015/2016 vorzuhalten.

Die Eltern werden in diesem Jahr ein Feriengeld von 20 EUR je Ferienwoche zahlen.

Regelungen in der Stadt Düsseldorf

Der KJHV ist nicht OGS-Träger in Schulen der Stadt Düsseldorf (zu den Regelungen in der Stadt Düsseldorf s. Punkt 3.4)

3.6 LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Sprache, Düsseldorf

Für die sprachbehinderten Mädchen und Jungen der Sekundarstufe I besteht kein OGS-Ferienangebot.

3.7 LVR-Luise-Leven-Schule, HK, Krefeld

Ferienangebote im Schuljahr 2015/2016

Der OGS-Träger der LVR-Luise-Leven-Schule, der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Krefeld, bietet jeweils – auch im Schuljahr 2015/2016 - eine Ferienbetreuung in der ersten Hälfte der Oster-, Sommer- und Herbstferien in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, nicht aber an beweglichen Ferientagen an. Im vergangenen Schuljahr hatten jeweils 15 – 20 Mädchen und Jungen an den Angeboten teilgenommen. Anmeldungen von OGS-Kindergartenkindern wurden berücksichtigt. Für die Angebote waren drei bis vier Betreuungskräfte des SkF Krefeld im Dienst.

Die Eltern zahlten einen Ferienbeitrag in Höhe von zwei bis fünf EUR, je nach Angeboten.

Geplante Ferienangebote im Schuljahr 2016/2017

Im Schuljahr 2016/2017 fand bereits ein Herbstferienangebot statt. In Planung sind, wie in den Vorjahren, für die bevorstehenden Oster- und Sommerferien sportliche, kulturelle und musische Angebote, auch wieder Ausflüge, für die Kinder der Primarstufe und für Kindergartenkinder.

Es werden ebenfalls Elternbeiträge vorgesehen.

Regelungen in der Stadt Krefeld

Der SkF Krefeld ist auch OGS-Träger in sechs Grundschulen der Stadt Krefeld. An diesen Schulen muss der SkF gem. Vorgabe des Schulträgers in der ersten Hälfte der Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung durchführen, an einigen Schulen auch an Randtagen in den Weihnachtsferien. Auf der Grundlage von Schulkonferenzbeschlüssen einzelner Schulen werden auch bewegliche Ferientage betreut. Der SkF finanziert die Ferienangebote aus der Gesamtfinanzierung, die die Stadt Krefeld für die OGS bereitstellt.

Zusätzlich werden Ferienbeiträge von den Eltern in Höhe von zwei bis fünf EUR – je nach Angeboten - erhoben.

Veith

TOP 3 Fair Play Smart Tour – Inklusion in Bewegung

**TOP 4 Präsentation der LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler
- Filmbeitrag von WDR-Moderator André Gatzke -**

Vorlage-Nr. 14/1796

öffentlich

Datum: 18.01.2017
Dienststelle: LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Bearbeitung: Herr Thessel

Kulturausschuss	01.02.2017	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.02.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.02.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.02.2017	Beschluss
Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für
Schule und Weiterbildung**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der Vertragsentwürfe "Medienberatung NRW" und "Bildungspartner NRW" mit der Entfristung wird zugestimmt.
2. Den zusätzlich entstehenden Kosten für die folgenden Jahre, ausgehend von der Haushaltsplanung 2017/2018 sowie den einkalkulierten Kostensteigerungen wird wie folgt zugestimmt:
 - Zusätzlicher Bedarf Medienberatung NRW: 700 € (Investitionen) und 2.100 € (weitere Sachkosten)
 - Zusätzlicher Bedarf Bildungspartner NRW: 6.000 €.
3. Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule“ (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16- und drei A 15-Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	015		
Erträge:		Aufwendungen:	+ ca. 8.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	+ ca. 8.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Verträge zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zur Medienberatung NRW, zu LOGINEO NRW und zur Lehrerfortbildung-Online sind zur Zeit befristet bis zum 31.12.2017.

Die Aufgabenwahrnehmung hat sich bewährt. Die Kommunalen Spitzenverbände und das Land NRW haben sich darauf verständigt, dass die Aufgaben auf Dauer in der Verantwortung der beiden Landschaftsverbände wahrgenommen werden sollen.

Am 20.12.2016 ist dies auch im Landtag NRW bei der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden „Schule in der digitalen Welt“ bestätigt worden. Dort heißt es: *„Die Medienberatung NRW als gemeinsame Einrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die kommunalen Schulträger nimmt ihre Aufgabe auf Dauer wahr.“*

Die vorliegenden Vertragswerke sind auf Dauer angelegt und bündeln die Aufgaben neu: Der Vertrag zur Medienberatung NRW umfasst nun die Aufgaben Medienberatung NRW, LOGINEO NRW und Lehrerfortbildung-Online. Der neue Vertrag zu Bildungspartner NRW umfasst die jetzt eigenständig organisierten Aufgaben der Bildungspartnerschaften von Schulen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen vor Ort.

Zur Sicherung der Kontinuität und der Professionalität auf Leitungsebene sollen bei den Landschaftsverbänden Leitungsstellen geschaffen und zu 100% durch das Land finanziert werden.

Die in dieser Vorlage dargestellten Planungen haben Auswirkungen auf das Sachkostenbudget des LVR in einer Größenordnung von rund 8.000 €.

Diese Erhöhung ergibt sich zum einen durch eine geringe einkalkulierte Steigerungsrate der Sachkosten in der Medienberatung NRW, die in der Haushaltsplanung 2017/2018 bereits berücksichtigt wurde. Zum anderen ist für Bildungspartner NRW künftig ein weiterer Eigenanteil für beide Landschaftsverbände in Höhe von je 6.000 €, also insgesamt 12.000 € für 2018 zzgl. einer Steigerung von 1,5 % jährlich eingeplant.

Desweiteren haben die in dieser Vorlage dargestellten Planungen auch Auswirkungen auf das Personalkostenbudget des Dezernates 9 in Höhe von rund 21.000 €.

Die gesamte finanzielle Mehrbelastung des LVR beträgt jedoch nur rund 8.000 €, da die 21.000 € für die Personalkosten bereits im Gesamthaushalt des LVR berücksichtigt sind.

Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule“ (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16- und drei A 15-Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1796:

Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung

Bestandsaufnahme

Am 26.05.2000 hat der Landschaftsausschuss (Vorlage 11/37 LA) grundsätzlich der Übernahme der Aufgaben der Medienberatung NRW im Rahmen der e-initiative.nrw durch das damalige Medienzentrum Rheinland für den Zeitraum 2000 – 2004 zugestimmt. Am 16.11.2000 wurde dann abschließend der ausgehandelten vertraglichen Regelung und den finanziellen und stellenplanmäßigen Auswirkungen zugestimmt (Vorlage 11/161 LA).

Zwischenzeitlich wurde mit Beschluss vom 12.12.2003 (Vorlage Nr. 11/642 LA) einer Vertragsverlängerung um ein Jahr bis Ende 2005 zugestimmt.

Nach erfolgreichem Abschluss der e-initiative.nrw hat der Landschaftsausschuss am 13.05.2005 (Vorlage Nr. 12/225) der eigenständigen Weiterführung der Medienberatung NRW bis Ende 2011 unter Federführung des Landschaftsverbandes Rheinland auf der Grundlage neuer Verträge und einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugestimmt.

Ergänzend wurde der Medienberatung NRW mit Bezug auf § 7 der o.g. Vereinbarung zur Medienberatung NRW erstmalig mit Beschluss vom 23.03.2007 (Vorlage Nr. 12/2177) die Aufgabe der „Lehrerfortbildung-Online“ übertragen, allerdings klar nach dem Konnexitätsprinzip mit einer 100 % Finanzierung durch das Land.

Bereits im Jahr 2010 bestand Einvernehmen aller Beteiligten, dass auch in Zukunft ein kontinuierlicher Handlungsbedarf in allen Themenbereichen besteht. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Fachausschüssen bereits im Herbst 2010 beschlossen, einer Weiterführung der Dienstleistungen der Medienberatung NRW in Verantwortung der beiden Landschaftsverbände bis zunächst 2017 zuzustimmen.

Mit der Vorlage 13/1353 hat der LA am 14.07.11 dieser Verlängerung zugestimmt.

Ergänzend ist der Medienberatung NRW mit Beschluss des LA vom 22.04.2015 (Vorlage 14/199) die Entwicklung und Umsetzung von LOGINEO NRW übertragen worden.

Wegen der Befristung des Grundlagenvertrages ist der Vertrag zu LOGINEO NRW zunächst auch nur befristet bis 31.12.2017.

Handlungsbedarf

Um die langfristig angelegten Aufgaben zu sichern, soll die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe unbefristet fortgeführt werden.

Am 20.12.2016 ist dies im Landtag NRW bei der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden „Schule in der digitalen Welt“ ausdrücklich bestätigt worden. Dort heißt es: *„Die Medienberatung NRW als gemeinsame Einrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der*

beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die kommunalen Schulträger nimmt ihre Aufgabe auf Dauer wahr.“ (**Anlage 1**)

Hierzu zählt auch die nun eigenständig organisierte Aufgabe Bildungspartner NRW.

Die vorliegenden Verträge regeln sowohl die wahrzunehmenden Aufgaben als auch auf der Grundlage der Kostenpläne die Finanzierungsanteile der Partner.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die bisher in Zusatzvereinbarungen geregelten Verträge zur Lehrerfortbildung-Online und LOGINEO NRW nun in die Vereinbarung Medienberatung NRW integriert wurden.

Darüber hinaus wurde aufgrund von Umstrukturierungen im Ministerium der Bereich Bildungspartner NRW aus der allgemeinen Medienberatung herausgelöst und soll künftig eigenständig organisiert werden. Die Organisation der Bildungspartner NRW soll ab 2018 durch eine gesonderte Vereinbarung neben der Vereinbarung zur Medienberatung geregelt werden.

Als gemeinsame Angebote des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der beiden Landschaftsverbände tragen alle drei Partner finanzielle Anteile, die aus den Kostenplänen hervorgehen.

Finanzierungsanteile des Landschaftsverbandes Rheinland

Seit dem Jahr 2000 tragen auch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine anteilige Finanzierung, die sich nur unwesentlich ändern soll. In der folgenden Tabelle ist der bisher geplante Anteil des LVR (Jahr 2017) sowie die mittelfristige Planung für die Jahre 2018 bis 2020 dargestellt:

	Aktuelle Planung gem. lfd. Vertrag Medienberatung 2017	2018	2019	2020
Investitionen	7.000 €	7.700 €	7.816 €	7.933 €
Sachkosten				
Webservice	7.000 €	7.000 €	7.105 €	7.212 €
Telekommunikationskosten	4.900 €	4.900 €	4.974 €	5.048 €
Technischer Support	4.200 €	4.200 €	4.263 €	4.327 €
Wartung, Reparatur	2.100 €	2.100 €	2.132 €	2.163 €
Büromaterial	2.450 €	2.450 €	2.487 €	2.524 €
Allgemeine Geschäftsausgaben	5.600 €	7.000 €	7.105 €	7.212 €
Summe Sachkosten LVR-ZMB	33.250 €	35.350 €	35.880 €	36.418 €
Personalkosten				
Anteilige Finanzierung der PK der Verwaltung	42.685 €	43.747 €	44.403 €	45.069 €
2 Volontärstellen (BiPa)	51.886 €	Verlagerung zu Bildungspartner NRW		
Summe Personalkosten LVR-ZMB	94.571 €	43.747 €	44.403 €	45.069 €

Die Vereinbarung Medienberatung NRW (**Anlage 2**) sowie die gesamte Übersicht mit weiteren Details zur Kostenplanung Medienberatung (**Anlage 3**) sind beigefügt.

Hinzu kommt - wie bislang – die Übernahme der Kosten für Miete und Bewirtschaftung der Büroräume für das vom MSW bereitgestellte pädagogische Personal. Zusätzliche Kosten und Bedarfe für Büroraum entstehen nicht.

Im Bereich von LOGINEO NRW und Lehrerfortbildung–Online als reine Landesaufgabe zahlt das Land NRW streng nach Konnexität die vollen Kosten, also auch die Kosten für Arbeitsplätze der abgeordneten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kostenplanung für Bildungspartner NRW war bisher in der Kostenplanung für die Medienberatung NRW allgemein enthalten.

Durch die geplante Neuorganisation im Bereich Bildungspartner NRW ist hier auch die Kostenplanung gesondert zu regeln. Einzelheiten sind aus Anlage 3 zu entnehmen.

Die dargestellten Planungen haben Auswirkungen auf das Sachkostenbudget des LVR in einer Größenordnung von rund 8.000 €.

Desweiteren haben die in dieser Vorlage dargestellten Planungen auch Auswirkungen auf das Personalkostenbudget des Dezernates 9 in Höhe von rund 21.000 €.

Die gesamte finanzielle Mehrbelastung des LVR beträgt jedoch nur rund 8.000 €, da die 21.000 € für die Personalkosten bereits im Gesamthaushalt des LVR berücksichtigt sind.

Diese Erhöhung ergibt sich zum einen durch eine geringe einkalkulierte Steigerungsrate der Sachkosten in der Medienberatung NRW, die in der Haushaltsplanung 2017/2018 bereits berücksichtigt wurde. Zum anderen ist für Bildungspartner NRW künftig ein weiterer Eigenanteil für beide Landschaftsverbände in Höhe von je 6.000 €, also insgesamt 12.000 € für 2018 zzgl. einer Steigerung von 1,5 % jährlich eingeplant. Hiervon übernimmt der LWL einen Anteil von 50%.

Der Eigenanteil des LVR für Bildungspartner NRW stellt sich für die Zukunft wie folgt dar:

	Aktuelle Planung gem. lfd. Vertrag Medienberatung 2017	2018	2019	2020
Investitionen	Bisher in Kostenplanung Medienberatung enthalten	1.250 €	1.269 €	1.288 €
Sachkosten				
Webservice		1.250 €	1.269 €	1.288 €
Telekommunikationskosten		875 €	888 €	901 €
Technischer Support		750 €	761 €	773 €
Wartung, Reparatur		375 €	381 €	386 €
Büromaterial		500 €	508 €	515 €
Allgemeine Geschäftsausgaben		1.000 €	1.015 €	1.030 €
Summe Sachkosten LVR- ZMB		6.000 €	6.090 €	6.181 €

Personalkosten				
2 Volontärstellen		49.862 €	50.360 €	50.864 €
1/2 Stelle Verwaltung E 6		21.158 €	21.475 €	21.798 €
Summe Personalkosten		71.020 €	71.835 €	72.662 €
LVR-ZMB				

Die Vereinbarung Bildungspartner NRW (**Anlage 4**) sowie die weiteren Details zur Kostenplanung Bildungspartner (**Anlage 5**) sind beigefügt.

Auswirkungen auf den Stellenplan des Landschaftsverband Rheinland

In der o.g. „Gemeinsamen Erklärung“ ist vereinbart, die verbindliche, langfristige und verlässliche Zusammenarbeit von Land und Landschaftsverbänden umzusetzen und deutlich zu dokumentieren.

Neben der Entfristung der Verträge zwischen den beiden Landschaftsverbänden und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung soll ein weiteres deutliches Zeichen einer engeren Vernetzung von kommunalen- und Landesaufgaben gesetzt werden. Die dauerhafte Kooperation der Partner in der Trägerschaft von Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW soll insbesondere auf den verantwortlichen Leitungsebenen sichtbar werden. Aus diesem Grunde sollen bei den Landschaftsverbänden bei voller Finanzierung durch das Land entsprechende organisatorische und personelle Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Mitbestimmungsrechte nach dem LPVG werden in vollem Umfang gewährleistet.

Da zur Zeit fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer die Aufgaben wahrnehmen, in der Regel zunächst für 2 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung, besteht eine hohe Fluktuation und damit das Risiko, dass wichtiges professionelles Know-How oft nach kurzer Zeit verloren geht.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, zur Sicherung der Kontinuität und der Professionalität des zentralen Leitungspersonals an beiden Standorten bei den Landschaftsverbänden für die Geschäftsführungen und die Teilbereichsleitungen Beamtenstellen zu schaffen.

Für den Landschaftsverband Rheinland bedeutet dies, für den Bereich der Medienberatung NRW, die Schaffung einer Organisationseinheit mit einer Stelle A 16 und dreier Stellen mit A 15, die zum Stellenplan 2019 angemeldet werden sollen. Hintergrund ist, dass das MSW die Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW den Arbeitsbereichen in der QUA-LiS (Qualitäts- und Unterstützungsagentur-Landesinstitut für Schule in Soest) gleichstellen will.

Die dortigen Arbeitsbereichsleitungen sind mit A 16-Stellen ausgewiesen, die darunter liegenden Aufgabenbereiche mit ihren Leitungen nach A 15.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung sagt hierzu die volle Finanzierung zu.

Im Falle einer Vertragskündigung, frühestens nach 2027, sagt das MSW die Rücknahme der 4 Beamten oder Beamtinnen im Bereich der Medienberatung NRW in den Landesdienst zu.

Ferner sind zum Stellenplan 2019 für die Bildungspartner NRW 1 Stelle für die Geschäftsführung und 1,5 Verwaltungsstellen, für die bereits beim LVR unbefristet eingestellten Personen, anzumelden.

Das MSW übernimmt für die Stelle der Geschäftsführung die Finanzierung bis maximal A 15 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe sowie für 1 Verwaltungsstelle die Finanzierung bis maximal A 13 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe.

Die 0,5 Verwaltungsstelle wird bereits durch den Landschaftsverband Rheinland finanziert.

Folgende Stellenplanänderungen zum Stellenplan 2019 würden sich hierdurch ergeben:

Arbeitsbereich Medienberatung NRW

1 Stelle Geschäftsführung Medienberatung NRW A 16

1 Leitungsstelle LOGINEO NRW A 15

1 Leitungsstelle Lernmittel (digitale Schulbücher, learn:line NRW) A 15

1 Leitungsstelle Lehrerfortbildung-Online A 15

Bildungspartner NRW

1 Stelle Geschäftsführung bis A 15 / analog TVöD

1 Stelle Pädagogische Mitarbeiterin bis A 13 / analog TVöD

0,5 Verwaltungsstellen.

Den Landschaftsverbänden entstehen durch diese Stellenplanänderungen keine zusätzlichen Kosten.

Zum Stellenplan 2019 werden die Veränderungen angemeldet.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zahl der bisher vor Ort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW durch diese Planungen nicht ändert, sondern lediglich die Zuordnung der Leitungsstellen. Vor diesem Hintergrund werden keine zusätzlichen Büroflächen vor Ort benötigt.

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der vorliegenden Verträge Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW mit der Entfristung wird zugestimmt.

Den zusätzlich entstehenden Kosten für die folgenden Jahre, ausgehend von der Haushaltsplanung 2017/2018 sowie den einkalkulierten Kostensteigerungen wird wie folgt zugestimmt: Zusätzlicher Bedarf Medienberatung NRW: 700 € (Investitionen) und 2.100 € (weitere Sachkosten). Zusätzlicher Bedarf Bildungspartner NRW: 6.000 €.

Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule“ (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16 und drei A 15 Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

In Vertretung

K a r a b a i c



„Schule in der digitalen Welt“

Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“

„Stadt und Land - Hand in Hand“, unter diesem Motto hat sich in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2000 ein Verständnis gemeinsamer Bildungsverantwortung von Land sowie Städten, Kreisen und Gemeinden entwickelt, das Grundlage für eine gemeinsame, erfolgreiche und nachhaltige Gestaltung der Förderung von Medienkompetenz in den Schulen in Nordrhein-Westfalen ist. In verabredeter Arbeitsteilung und Anerkennung der jeweiligen Zuständigkeiten haben die Partner dieser Erklärung Schritt für Schritt wichtige Entwicklungen ermöglicht. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit soll unter Beachtung der Aufgabenzuweisung, der kommunalen Selbstverwaltung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Partner zunächst für den Zeitraum bis 2020 fortgesetzt und intensiviert werden.

Herausforderungen der Digitalisierung für Land und Kommunen

Die Erfassung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung stellt große Herausforderungen für alle Verantwortlichen des Bildungssystems dar. Immer schnellere Innovationsschübe erfordern Anpassungen und Veränderungen. Die Wirtschaft im weltweiten Wettbewerb benötigt hochqualifizierte Fachkräfte mit verändertem Qualifikationsprofil. Das Alltagsleben ist mittlerweile umfassend von der Digitalisierung geprägt. Das Bildungssystem muss hierfür die notwendigen Voraussetzungen schaffen und dabei Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie besonders Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglichen.

Dabei steht eine umfassende Medienkompetenz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt. Sie ist übergreifende Schlüsselkompetenz und Kulturtechnik für die Teilhabe an Wissen und Kommunikation, für gesellschaftliche Partizipation und berufliche Entwicklung, ohne den bestehenden Bildungskanon zu ersetzen. Bei der Entwicklung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler sollen die Chancen wie auch die Risiken der Mediennutzung beachtet werden.

Hierbei sind alle politischen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – gefordert. Gemeinsames Handeln ist auch deswegen besonders wichtig, da Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Wettbewerb mit anderen Ländern steht.

Land und Kommunen begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der Bund angekündigt hat, sich an der gemeinsamen Bewältigung der Herausforderung des Lernens in der digitalen Welt zu beteiligen. Sie erwarten vom Bund ein zusätzliches, die Anstrengungen in Nordrhein-Westfalen er-

gänzendes, finanziell angemessenes und nachhaltiges Engagement für den Ausbau der IT-Infrastruktur in den Schulen.

„Gute Schule 2020“

Um die Chancen für ein erfolgreiches Lernen in der digitalen Welt für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Land und Kommunen ihre Anstrengungen in den nächsten Jahren deutlich verstärken. Damit 2020 möglichst alle Kinder und Jugendlichen auch in der digitalen Welt die gleichen Lernchancen haben, sollen Schulen und Unterricht gemeinsam weiterentwickelt werden.

Das Land stellt mit dem Programm „Gute Schule 2020“ den Kommunen für die nächsten vier Jahre 2 Mrd. Euro über die NRW.BANK zur Verfügung. Die Kooperationspartner treten dafür ein, diese Mittel insbesondere auch für die Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Schulen einzusetzen. Diese ist die Grundlage für das gelingende Lernen mit digitalen Medien.

Handlungsfelder und Ziele

In den folgenden vier Handlungsfeldern streben das Land Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Schulträger gemeinsame Ziele an und stellen dafür im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und bei Beachtung der haushaltsrechtlichen Souveränität der Kommunen und des Landtags die erforderlichen Ressourcen bereit. Zu den nachfolgenden Handlungsfeldern wird eine gegenseitige Abstimmung und Kooperation in einem Beirat „Schule in der digitalen Welt“ unter Moderation und Geschäftsführung der Medienberatung NRW verabredet.

In diesem Beirat werden auch Handreichungen und Orientierungshilfen zur Ausstattung der Schulen erörtert. Der Beirat wird keine rechtlich verbindlichen Standards setzen, sondern sinnvolle und zukunftssträchtige Elemente der Ausstattung der Schulen für das Lernen mit digitalen Medien aufzeigen, die die kommunalen Schulträger und Schulen in ihrer Arbeit unterstützen. Der Stand der gemeinsamen Zielerreichung wird Ende 2018 evaluiert.

1. Medienkompetenz / Curriculare Entwicklung

Medienkompetenzen und digitale Anwenderkompetenzen sind Lernkompetenzen, die in allen Fächern gefördert werden müssen.

- NRW wird schrittweise in allen Lehr- und Bildungsplänen, beginnend mit der Grundschule, die Kompetenzen einbeziehen, die für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in der digitalen Welt erforderlich sind. Dieses wird nicht über ein eigenes Curriculum für ein eigenes Fach umgesetzt werden, sondern als integrativer Teil der Curricula aller Fächer.
- Alle Schulen erstellen verbindlich ein Medienkonzept: die Grundschulen bis zum Schuljahresende 2018/2019, die Schulen der Sekundarstufen bis Ende des Schuljahres 2019/2020.

Grundlage für die Medienkonzepte ist der Medienpass NRW¹, der in seinem Orientierungsrahmen ein breites Verständnis von Medienkompetenz formuliert.

- Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen als Bildungspartner der Schulen – wie insbesondere Medienzentren, Bibliotheken, Archive, Volkshochschulen und Museen – arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der systematischen Förderung von Medienkompetenzen mit eigenen Angeboten mit. Sie erhalten perspektivisch das Angebot, an LOGINEO NRW² – einer webbasierten Basis-IT-Infrastruktur für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen – angeschlossen zu werden.

2. Infrastruktur und IT-Ausstattung

„Pädagogik vor Technik“ ist der bewährte Grundsatz für die Ausstattung der Schulen. Die Medienkonzepte der Schulen bilden die Grundlage für die Ausstattungsentscheidungen des Schulträgers im Rahmen der Medienentwicklungsplanung.

- Der Breitbandausbau in Nordrhein-Westfalen muss auf der Grundlage der aktuellen Förderprogramme in drei Punkten ergänzt werden: Um die gezielte Anbindung aller ca. 6.000 Schulen, perspektivisch um den Anschluss an Glasfasernetze sowie um eine spezifische Schulträgerberatung.
- Die Schulträger berücksichtigen den Breitbandanschluss der Schulen im Rahmen ihrer Medienentwicklungsplanung.
- Die Provider in Nordrhein-Westfalen werden zur Mitwirkung an dem Ziel „Anschluss aller Schulen an ein leistungsfähiges Breitband“ eingeladen.
- Die Schulgebäude sollen mit leistungsfähigem WLAN ausgestattet werden, damit Internetanwendungen flexibel durch Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler genutzt werden können.
- Die in der Schule vorhandenen Geräte können ergänzt werden durch die Benutzung privater Geräte von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern. Dabei sind insbesondere Aspekte der sozialen Teilhabe und rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.
- Mit dem Einsatz von LOGINEO NRW schaffen Land und Kommunen einen Vertrauensraum im Internet für alle Schulen, der den strengen Regeln des Datenschutzrechts entspricht. Bis zum Jahr 2020 erhalten alle Schulträger für ihre Schulen ein Angebot zum Einsatz von LOGINEO NRW.
- Die 2008 gemeinsam erarbeitete Support-Vereinbarung³ zur einvernehmlichen Regelung der arbeitsteiligen Zuständigkeit für Wartung und Pflege der IT-Ausstattung in den Schulen bleibt weiter gültig und wird angepasst.

3. Digitale Lernmittel

Digitale Lernmittel schaffen mehr Vielfalt im Unterricht, erweitern die Lernwelten der Schülerinnen und Schüler. Vielfältige Lernmittel verbessern damit die Möglichkeit, die Qualität von Unter-

¹ www.medienpass.nrw.de

² www.logineo.nrw.de

³ www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Publikationen/it_support_vereinbarung_kommunal.pdf

richt zu verbessern und individuelle Lernwege in heterogenen und inklusiven Lerngruppen zu ermöglichen.

- Es wird angestrebt, dass 2020 jede Schülerin und jeder Schüler Zugang zu digitalen Lernmitteln in der Schule und im Internet hat.
- Das Land Nordrhein-Westfalen stellt mit der learn:line NRW⁴ den Zugang zur Vielfalt hochwertiger digitaler Lernmittel ausgewählter, vertrauenswürdiger Anbieter bereit. Über 30.000 digitale Lernmittel ergänzen damit das Schulbuch. Die learn:line NRW wird systematisch erweitert und verbindlich Teil von LOGINEO NRW.
- In Kooperation mit dem Bund und den anderen Ländern wird Nordrhein-Westfalen den direkten Zugang auch zu den Lernmitteln der Lernplattformen der anderen Länder erarbeiten, um das qualitative hochwertige Angebot an Lernmitteln noch deutlich zu erhöhen.
- Mit EDMOND NRW⁵ stellen die Schulträger kostenpflichtige, hochwertige digitale Lernmittel online über ihre Medienzentren bereit. Auch EDMOND NRW wird systematisch erweitert und über LOGINEO NRW verfügbar gemacht.
- Nordrhein-Westfalen erprobt Prototypen digitaler Schulbücher. Die Schulbuchverlage sind eingeladen und aufgefordert, sich daran zu orientieren und zunehmend digitale Schulbücher bereitzustellen. Das Land unterstützt die Kommunen darin, mit den Schulbuchverlagen zu Rahmenvereinbarungen zur Bereitstellung von digitalen Schulbüchern zu kommen.
- Das Land richtet in Zusammenarbeit mit den Schulbuchverlagen ein neues Verfahren zur Zulassung von analogen und digitalen Lernmitteln im Schuljahr 2016/2017 ein.

4. Beratung und Qualifizierung

Die Förderung von Medienkompetenz und der dafür notwendige Ausbau digitaler Lernmöglichkeiten an den Schulen werden durch Beratung und Qualifizierung auf verschiedenen Ebenen unterstützt.

- Zur landesweiten Infrastrukturberatung wird das Land in Kooperation mit dem Breitbandbüro NRW⁶ ein Schul-Team einrichten, das eng mit der Medienberatung NRW zusammenarbeiten wird.
- Die Medienberatung vor Ort in den Kompetenzteams wird seit Sommer 2016 durch das Land auf 60 Stellen mehr als verdoppelt. Damit stehen den Schulen und den Schulträgern erheblich verstärkte Beratungskompetenzen zur Verfügung. Das unterstützt die Medienkonzeptentwicklung in den Schulen, die Medienentwicklungsplanung der Schulträger, die Einführung von LOGINEO NRW und die Zusammenarbeit der Kompetenzteams mit den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- Die Schulträger können diese Intensivierung der Beratung durch Bereitstellung entsprechender sächlicher Ressourcen, die Stärkung von Medienzentren, Aufbau lokaler Unterstützungsnetzwerke und Nutzung der Regionalen Bildungsnetzwerke für die Förderung der Medienkompetenz unterstützen.

⁴ www.learnline.schulministerium.nrw.de

⁵ www.edmond-nrw.de

⁶ www.breitband.nrw.de

- Im Rahmen der staatlichen Lehrerbildung wird die Nutzung digitaler Medien für alle Nachwuchslehrkräfte ab 2019 verpflichtend. In den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) des Landes wird hierfür die benötigte digitale Infrastruktur aufgebaut. Parallel werden die ausbildungsfachlichen Konzepte entwickelt und die Seminarbilderinnen und Seminarbilder qualifiziert.
- In der Lehrerfortbildung in den lokalen Kompetenzteams wird schrittweise die Qualifizierung der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren für die Förderung der Medienkompetenz in ihrem Fachunterricht ausgebaut und durchgeführt. Das Land wird seine Fortbildungsangebote für Lehrkräfte mit begleitenden E-Learning-Angeboten ergänzen und verstärken.

Medienberatung NRW

Die Medienberatung NRW als gemeinsame Einrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die kommunalen Schulträger nimmt ihre Aufgabe auf Dauer wahr.

Es wird geprüft, ob für diesen Bereich erfolgreicher staatlich-kommunaler Zusammenarbeit und weitere Bereiche im Bildungssektor eine gemeinsame Struktur entwickelt werden kann.

Düsseldorf, den 20.12.2016

Für das Land:

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die kommunalen Spitzenverbände:

Verena Göppert
ständige Stellv. des
Hauptgeschäftsführers
Städtetag NRW

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag NRW

Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und
Gemeindebund NRW

Zwischen

dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln
- nachfolgend LVR -

dieser vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,
Frau Ulrike Lubek

und

dem **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** in Münster
- nachfolgend LWL -

dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Matthias Løb

einerseits

sowie

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung
- nachfolgend MSW -

dieses vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Ludwig Hecke

andererseits

wird folgende

VEREINBARUNG MEDIENBERATUNG NRW

getroffen:

Übersicht:

Präambel

Abschnitt I: Grundsätze und übergeordnete Aufgaben

§ 1 – Allgemeines

§ 2 – Aufgaben

Abschnitt II: Übergreifende Regelungen

§ 3 – Leitungspersonal

§ 4 – Geschäftsführung

§ 5 – Geschäftsstelle, Verwaltung

§ 6 – Abstimmung mit externen Partnern

§ 7 – Leistungen des MSW

§ 8 – Leistungen des LVR und des LWL

§ 9 – Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

§ 10 – Verwendung der Mittel

§ 11 – Weitere Aufgaben

§ 12 – Darstellung in der Öffentlichkeit

Abschnitt III: Besondere Regelungen zur Lehrerfortbildung-Online

§ 13 – Aufgaben

Abschnitt IV: Besondere Regelungen zu LOGINEO NRW

§ 14 – Zielsetzung

§ 15 – Aufgaben

§ 16 – Verwaltung

Abschnitt V: Abschließende Regelungen

§ 17 – Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen

§ 18 – Beginn, Laufzeit, Kündigung

Präambel

Der digitale Wandel ist Teil der Lebenswirklichkeit geworden. Die tiefgreifenden Transformationsprozesse stellen insbesondere für die Bildung eine große und dauerhafte Herausforderung dar. Digitale Schlüsselkompetenzen werden zu einer vierten Kulturtechnik. Das Bildungssystem muss hierfür die notwendigen Kompetenzen schaffen und dabei Teilhabe an Wissen und Kommunikation, für gesellschaftliche Partizipation und berufliche Entwicklung sowie besonders Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglichen. Für den Bereich der schulischen Bildung ist die dauerhafte Zusammenarbeit der Kommunen mit dem Land eine unverzichtbare Voraussetzung. Für gelingende Schulentwicklung in Nordrhein-Westfalen hat sich unter dem Motto „Kommunen und Land – Hand in Hand“ seit dem Jahr 2000 ein Verständ-

nis gemeinsamer Bildungsverantwortung von Land sowie Städten, Kreisen und Gemeinden entwickelt, das Grundlage für eine gemeinsame, erfolgreiche und nachhaltige Weiterentwicklung der Schulen in Nordrhein-Westfalen ist.

Die Unterstützung der Schulen und der Schulträger durch die Medienberatung NRW in gemeinsamer Verantwortung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, Dienststelle des LVR (nachfolgend LVR-ZMB), und des LWL-Medienzentrums für Westfalen, Dienststelle des LWL (nachfolgend LWL-MZ), trägt erheblich zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts bei.

Die folgende Vereinbarung beschreibt in Fortsetzung der derzeit gültigen Vereinbarung die dauerhafte Organisation und die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Medienberatung NRW für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt I: Grundsätze und übergeordnete Aufgaben

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Aufgaben der Medienberatung NRW werden im Einvernehmen mit dem MSW wahrgenommen und mit den jeweils aktuellen Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert.
- (2) Die Abstimmung zwischen dem MSW und der Medienberatung NRW erfolgt in einer Steuerungsgruppe. Neben der für die Medienberatung NRW im MSW zuständigen Referatsleitung nehmen von Seiten der Medienberatung NRW das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) teil. Bei Bedarf kann weiteres Personal des MSW, des LVR und des LWL hinzugezogen werden.
- (3) Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung durch LVR-ZMB und LWL-MZ ist, dass dem LVR und dem LWL über die vorliegend vereinbarten Leistungen hinaus keine zusätzlichen Sach- und Personalkosten entstehen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Medienberatung NRW unterstützt insbesondere die Medienberaterinnen und Medienberater vor Ort in den Kompetenzteams, die Schulen und die Schulträger durch
 1. Bereitstellung fachlicher Dienstleistungen,
 2. Qualifizierung und Beratung,
 3. Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Die Medienberatung NRW nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Qualifikation, Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit der Medienberaterinnen und Medienberater,
 2. Beratung der Schulen und Schulträger bei digitaler Infrastruktur, IT-Ausstattung, Pflege und Wartung,
 3. Unterstützung der Medienkonzeptentwicklung der Schulen,
 4. Unterstützung der Kommunen bei ihrer Medienentwicklungsplanung,

5. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der kommunalen Medienzentren,
6. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Standards von Medienkompetenz und deren systematischer Integration in alle Unterrichtsfächer,
7. Unterstützung der Innovationsentwicklung auf dem Markt digitaler Lernmittel im Dialog mit Verlagen und anderen Institutionen,
8. Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bei der Integration des Feldes Medien in die Lehrerausbildung,
9. Qualitätssicherung im Zulassungsverfahren der Lernmittel,
10. Unterstützung bei Entwicklung und Einsatz barrierefreier Medien für das Lernen,
11. Unterstützung der kommunal organisierten Distribution von Medien (EDMOND NRW),
12. Pflege und Weiterentwicklung der Lernmittelsuche learn:line NRW.

(3) Die Medienberatung NRW übernimmt die Aufgaben der Gruppe „Lehrerfortbildung-Online“. Die Steuerung, Organisation sowie die einzelnen Aufgaben der Medienberatung NRW in diesem Zusammenhang sind in den § 13 geregelt.

(4) Die Medienberatung NRW nimmt die Aufgaben zur Einführung von LOGINEO NRW für alle öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen in NRW wahr. Die Steuerung, Organisation sowie die einzelnen Aufgaben der Medienberatung NRW in diesem Zusammenhang sind in den §§ 14 bis 16 geregelt.

Abschnitt II: Übergreifende Regelungen

§ 3 - Leitungspersonal

- (1) Das Leitungspersonal der Medienberatung NRW besteht aus der Leitung und der stellvertretenden Leitung. Die Leitung der Medienberatung NRW wird in Personalunion der Leitung des LVR-ZMB übertragen. Die stellvertretende Leitung der Medienberatung NRW wird der Leitung des LWL-MZ übertragen. Bei personellen Veränderungen bei einer dieser Funktionen ist die Leitung der Medienberatung NRW zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu zu regeln.
- (2) Das Leitungspersonal trägt die Verantwortung für alle Dienstleistungen der Medienberatung NRW an beiden Standorten. Es vertritt die Medienberatung NRW in beiden Landesteilen. Alle Vorgänge werden zwischen Leitung und stellvertretender Leitung abgestimmt.

§ 4 - Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Medienberatung NRW wird im LVR-ZMB wahrgenommen. Eine Neubesetzung wird zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu geregelt.

- (2) Für die Funktion der Geschäftsführung der Medienberatung NRW an beiden Standorten wird beim Landschaftsverband Rheinland eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 geschaffen, die zum LVR-Stellenplan 2019 angemeldet wird. Das MSW übernimmt hierfür die Finanzierung. Bei Kündigung des Vertrags übernimmt das Land das Personal der im Landschaftsverband Rheinland geschaffenen A 16 Stelle.
- (3) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Leitungspersonal (§ 3) berichtspflichtig und unterliegt deren Weisungen. Ihr wird die fachliche Verantwortung an beiden Standorten der Medienberatung NRW übertragen.
- (4) Die Geschäftsführung ist bei Personalentscheidungen im Verantwortungsbereich der Medienberatung NRW an beiden Standorten zu beteiligen.
- (5) Die Geschäftsführung der Medienberatung NRW leitet darüber hinaus das Projektbüro für das Projekt LOGINEO NRW im LVR-ZMB.

§ 5 - Geschäftsstelle, Verwaltung

- (1) Die Medienberatung NRW verfügt über eine Geschäftsstelle im LVR-ZMB.
- (2) Sach- und Personalkosten werden durch das Gesamtbudget gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan gedeckt.
- (3) Die von den Sachkosten abgedeckten Sachmittel, die während der Vereinbarungsdauer aus Mitteln des MSW beschafft worden sind, gehen nach unbeanstandeter Rechnungslegung (§ 10 Abs. 2) nach Zustimmung des MSW in das Eigentum des LVR und des LWL über.

§ 6 - Abstimmung mit externen Partnern

- (1) Die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt in einem „Arbeitskreis Medien und Bildung“. In diesem Gremium erfolgen die fachlichen Abstimmungen aller Aktivitäten der Medienberatung NRW mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände und dem MSW.
- (2) Von Seiten der Medienberatung NRW sind im „Arbeitskreis Medien und Bildung“ das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) vertreten. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegt der Leitung der Medienberatung NRW.
- (3) In Bezug auf das Projekt LOGINEO NRW finden Abstimmungen mit LVR-InfoKom und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein sowie Beratungen mit verschiedenen Nutzergruppen und Beteiligten statt. Näheres regelt § 14.

§ 7 - Leistungen des MSW

- (1) Das Referat 411 des MSW stellt der Medienberatung NRW jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebunden Mittel für Personal- und Sachkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) zur Verfü-

gung.

Eine Verpflichtungsermächtigung (Garantieerklärung) wird durch das MSW in Höhe der sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden jährlichen Personalkosten ausgesprochen.

- (2) Darüber hinaus stellt das Referat 411 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen/Stellen pädagogisches Personal im Umfang von 18 Stellen für Lehrkräfte zur Verfügung:

Davon werden 12 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LVR-ZMB eingesetzt sowie 6 im LWL-MZ. Die freigestellten Lehrkräfte sind je nach Tätigkeitsort dem Leitungspersonal (§ 3) des jeweiligen Standortes weisungsgebunden unterstellt.

Außerdem stellt das Referat 423 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen pädagogisches Personal im Umfang von einer weiteren Stelle am Standort Düsseldorf zur Verfügung. Die freigestellte Lehrkraft ist ebenfalls der Leitung am Standort Düsseldorf weisungsgebunden unterstellt.

- (3) Neben der Stelle für die Geschäftsführung der Medienberatung NRW (vgl. § 4 Abs. 2) werden zusätzlich für die Teilbereichsleitungen an beiden Standorten 4 Stellen mit einer Besoldungsgruppe bis A 15 geschaffen, drei beim LVR, die zum LVR-Stellenplan 2019 angemeldet werden, und eine beim LWL. Das MSW übernimmt hierfür die Finanzierung. Bei Kündigung des Vertrags übernimmt das Land das Personal der in den beiden Landschaftsverbänden geschaffenen A 15-Stellen.
- (4) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Medienberatung NRW erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine zusätzliche Vergütung. Sie ist Bestandteil der Zuweisung des MSW gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan.

§ 8 - Leistungen des LVR und des LWL

- (1) Der LVR und der LWL stellen für die in § 7 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienberatung NRW im LVR-ZMB und im LWL-MZ die erforderlichen Büroräume und die vorhandenen Veranstaltungsräume zur Verfügung. Sie tragen die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Räume und die weiteren Arbeitsplatzkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1).

Das gesamte für die Lehrerfortbildung-Online zur Verfügung gestellte Personal wird im LVR-ZMB in Düsseldorf untergebracht.

- (2) Der LVR und der LWL tragen die Kosten im Gegenwert von 1,5 Verwaltungsstellen (1 Stelle E11 TVöD, 0,5 Stelle E6 TVöD) am Standort Düsseldorf gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) je zur Hälfte.

§ 9 - Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

- (1) Der Vereinbarung liegt ein zwischen den Vertragspartnern jährlich abgestimmter Finanzierungsplan zu Grunde, aus dem hervorgeht, welche Mittel vom LVR sowie dem LWL und welche vom MSW getragen werden. Bei Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ist der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen. Das Leitungspersonal (§ 3) erstellt bis zum 30. September eines jeden Jahres den Finanzierungsplan für das Folgejahr zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) beantragt die vom MSW zu tragenden Mittel bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr beim MSW.
- (3) Die Mittel werden jährlich zum 1. April und zum 1. August je zur Hälfte durch das MSW zugewiesen. Bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel sind an das MSW zurückzuzahlen.

§ 10 - Verwendung der Mittel

- (1) Der jährliche Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) ist hinsichtlich der Gesamthöhe und der Höhe der beiden Kostenarten „Sachkosten“ und „Personalkosten“ verbindlich. Abweichungen vom jährlichen Finanzierungsplan zwischen diesen beiden Kostenarten sind bis zu 20 von Hundert zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MSW. Eine schriftliche Zustimmung des MSW ist auch für die Ausgabe anderer als im jährlichen Finanzierungsplan vorgesehenen Positionen erforderlich.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) legt jährlich bis spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr zugewiesenen Mittel einen Verwendungsnachweis auf der Basis des § 7 LHO vor, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben für die Medienberatung NRW notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Soweit aus Landesmitteln für Zwecke der Medienberatung NRW Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese zu inventarisieren.
- (3) Sofern die Aufgaben zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, können die Umsatzsteuerbeträge (einschließlich der von der Finanzverwaltung erhobenen Zinsen), die sich auf den Anteil des MSW beziehen, vom LVR-ZMB bzw. LWL-MZ gegenüber dem MSW nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.

§ 11 - Weitere Aufgaben

In gegenseitigem Einvernehmen können der Medienberatung NRW weitere Aufgaben zugewiesen werden. Entstehen hierfür zusätzliche Kosten, können hierfür weitere Mittel auf der Basis eines geänderten Finanzierungsplans gewährt werden.

§ 12 - Darstellung in der Öffentlichkeit

Bei allen Publikationen oder sonstigen Kontakten mit der Öffentlichkeit sind das MSW mit dem Landeswappen, der Bezeichnung des Ministeriums sowie dem NRW-Logo und der LVR und der LWL durch das jeweilige Logo zu nennen.

Abschnitt III: Besondere Regelungen zur Lehrerfortbildung-Online

§ 13 - Aufgaben

- (1) Die Medienberatung übernimmt mit der Gruppe Lehrerfortbildung-Online entsprechend § 2 Abs. 3 folgende Aufgaben:
 - Weiterentwicklung und Pflege der die Lehrerfortbildung betreffenden Webseiten in redaktioneller Abstimmung mit den Referaten 411 und 412 des MSW;
 - Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege der Portale der Kompetenzteams;
 - Unterstützung, Schulung und Beratung der lokalen Portalpflegenden;
 - Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege der internen Kommunikationsplattform für die Lehrerfortbildung und andere Bildungsakteure in Nordrhein-Westfalen;
 - Weiterentwicklung und Pflege der „Suchmaschine Lehrerfortbildung“;
 - Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahren zur Aufnahme von Angeboten im Dialog mit Anbietern zur Aufnahme in die „Suchmaschine Lehrerfortbildung“;
 - Weiterentwicklung, Pflege sowie statistische Auswertung der Fortbildungsdokumentation (Fobido)
- (2) Neue Aufgaben sowie Konkretisierungen, Umsetzungen und Weiterentwicklungen der Aufgaben werden in regelmäßigen Besprechungen mit dem Referat 412 des MSW abgestimmt.

Abschnitt IV: Besondere Regelungen zu LOGINEO NRW

§ 14 Zielsetzung

- (1) LOGINEO NRW wurde auf Basis einer Verständigung der Landeskonferenz der kommunalen IT-Dienstleister NRW von LVR-InfoKom, KRZN (Kommunales Rechenzentrum Niederrhein) sowie regio-iT entwickelt. LOGINEO NRW wird um ein kommunales Projekt ergänzt. Die kommunalen Schulträger können hierbei die kommunalen IT-Dienstleister beauftragen, die Anwendung auch Schülerinnen und Schülern als geschützten Lernraum bereitzustellen.
- (2) Ziel ist es, LOGINEO NRW für das gesamte Schulpersonal in NRW an den genannten Schulen, für die fünf Bezirksregierungen, die 53 Kompetenzteams, die Medienberatung NRW, FILM+SCHULE NRW sowie alle Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) in NRW bereitzustellen.

§ 15 - Aufgaben

(1) Die Medienberatung übernimmt entsprechend § 2 Abs. 4 folgende Aufgaben:

- Leitung des Projektbüros LOGINEO NRW
- Beratung und Unterstützung der kommunalen IT-Dienstleister (LVR-InfoKom und KRZN) bei der Weiterentwicklung und Bereitstellung von LOGINEO NRW
- Beauftragung des kommunalen IT-Dienstleisters KRZN mit der Bereitstellung und Umsetzung von LOGINEO NRW für die in § 14 Abs. 2 genannten Zielgruppen. Die Beauftragung muss folgende Punkte beinhalten:
 - Das der Entwicklung und dem Betrieb der IT-Infrastruktur und der Webapplikationen von LOGINEO NRW zugrunde liegende Sicherheitskonzept erfolgt auf dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),
 - Eine hohe Verfügbarkeit aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ist gewährleistet,
 - Der Datenschutz erfüllt die Anforderungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LDI) und
 - Der Support für die Schulen ist verlässlich geregelt.
- Entwicklung von Konzepten zur flexiblen Integration von LOGINEO NRW in kommunale Medienentwicklungsplanungen
- Qualifizierung der Medienberaterinnen und Medienberater für Information, Beratung und Schulung zu LOGINEO NRW im Kontext schulischer Medienkonzeptentwicklung und kommunaler Medienentwicklungsplanung
- Aufarbeitung und Bereitstellung sowie Lizenzeinkauf von Materialien der Fortbildung für alle Lehrkräfte
- Entwicklung von Materialien zur Unterstützung von Lehrkräften bei der Nutzung von LOGINEO NRW
- Durchführung von Foren und Tagungen
- Unterstützung der Kommunikation zwischen Nutzerinnen und Nutzern von LOGINEO NRW, Schulträgern und den beteiligten kommunalen IT-Dienstleistern
- Evaluation von LOGINEO NRW
- Kommunikation mit Anbietern von Lernmitteln und Medien
- Entwicklung von Konzepten für die Weiterentwicklung von LOGINEO NRW
- Planung, Vorbereitung und Durchführung der Besprechungen mit den Geschäftsführungen von LVR-InfoKom, KRZN und der Medienberatung NRW
- Planung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Beratungsgremiums
- Entwicklung von Konzepten und Materialien für Lehrkräfte zur lizenzkonformen Nutzung digitaler Lernmittel

- (2) Neue Aufgaben sowie Konkretisierungen und Weiterentwicklungen der Aufgaben müssen in der Steuergruppe abgestimmt werden. Da für die Einführung von LOGINEO NRW an Schulen sowie an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung der jeweilige Hauptpersonalrat zu beteiligen ist und dieses Beteiligungsverfahren prozessbegleitend erfolgt, können Aufgaben nur im Rahmen des bereits Mitbestimmten wahrgenommen werden. Das MSW informiert die Medienberatung NRW über die aktuellen Verfahrensstände.

§ 16 - Verwaltung

- (1) Die Gesamtsteuerung des Projektes LOGINEO NRW obliegt der Steuergruppe Medienberatung NRW.
- (2) Zur Organisation und Umsetzung des Landesprojektes wird ein Projektbüro aus Mitarbeitenden der Medienberatung NRW und der kommunalen IT-Dienstleister LVR-InfoKom und dem KRZN gebildet.
- (3) Auf Einladung der Leitung des Projektbüros finden monatlich Besprechungen von Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsführungen von LVR-InfoKom, von KRZN und der Medienberatung NRW zur Projektsteuerung statt.
- (4) In einem Beratungsgremium wird die Qualitätsentwicklung des Projekts sichergestellt. Die Leitung des Projektbüros lädt dazu Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Nutzergruppen bzw. Beteiligte wie z.B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Medienbeauftragte von Schulen, IT-Dienstleister im Auftrag kommunaler Schulträger, Schulämter, Bezirksregierungen, Kompetenzteams, Schulministerium, Medienberaterinnen und Medienberater ein.

Abschnitt V: Abschließende Regelungen

§ 17 – Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr die unwirksamen Regelungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich entsprechen.

§ 18 – Beginn, Laufzeit, Kündigung, Schriftform

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 2 Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Erstmals ist eine solche Kündigung jedoch zum 31.12.2027 zulässig. Bis dahin schließen die Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung ausdrücklich aus.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.
- (6) Die Vereinbarung Medienberatung NRW vom 17.08.2011 wird bis auf die Regelungen zu Bildungspartner NRW durch diese Vereinbarung ersetzt.
- Es wird auch die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung Medienberatung NRW zur Internetplattform „Lehrerfortbildung-Online“ vom 17.08.2011 und die Zusatzvereinbarung LOGINEO NRW vom 29.09.2015 durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

Düsseldorf, den
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Ludwig Hecke
Staatssekretär

Köln, den
Landschaftsverband Rheinland

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Münster, den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Medienberatung NRW Kostenplan 2018 ff

	2016	2017	2018	Anteil LVR	Anteil LWL	2019	Anteil LVR	Anteil LWL	2020	Anteil LVR	Anteil LWL
Sachkosten											
Investitionen LVR-ZMB und LWL-MZ											
Ersatzbeschaffung EDV	10.000 €	10.000 €	11.000 €	7.700 €	3.300 €	11.165 €	7.816 €	3.350 €	11.332 €	7.933 €	3.400 €
Laufende Sachkosten LVR-ZMB und LWL-MZ											
Webservice	10.000 €	10.000 €	10.000 €	7.000 €	3.000 €	10.150 €	7.105 €	3.045 €	10.302 €	7.212 €	3.091 €
Telekommunikationskosten	7.000 €	7.000 €	7.000 €	4.900 €	2.100 €	7.105 €	4.974 €	2.132 €	7.212 €	5.048 €	2.163 €
Technischer Support	6.000 €	6.000 €	6.000 €	4.200 €	1.800 €	6.090 €	4.263 €	1.827 €	6.181 €	4.327 €	1.854 €
Wartung, Reparatur	3.000 €	3.000 €	3.000 €	2.100 €	900 €	3.045 €	2.132 €	914 €	3.091 €	2.163 €	927 €
Büromaterial	3.500 €	3.500 €	3.500 €	2.450 €	1.050 €	3.553 €	2.487 €	1.066 €	3.606 €	2.524 €	1.082 €
Allgemeine Geschäftsausgaben	8.000 €	8.000 €	10.000 €	7.000 €	3.000 €	10.150 €	7.105 €	3.045 €	10.302 €	7.212 €	3.091 €
Summe Sachkosten LVR-ZMB und LWL-MZ*1	47.500 €	47.500 €	50.500 €	35.350 €	15.150 €	51.258 €	35.880 €	15.377 €	52.026 €	36.418 €	#####
Laufende Verwaltungskosten MSW											
Dienstreisen der pädagogischen MA	7.000 €	7.000 €	7.000 €			7.000 €			7.000 €		
Fortbildungen der pädagogischen MA	2.000 €	2.000 €	2.500 €			2.500 €			2.500 €		
Bücher/Zeitschriften	500 €	500 €	500 €			500 €			500 €		
Unterstützung der übergreifenden fachlichen Arbeit MSW											
Publikationen	30.000 €	30.000 €	30.000 €			30.000 €			30.000 €		
Tagungen/Veranstaltungen einschl. Reisekosten	45.000 €	45.000 €	50.000 €			50.000 €			50.000 €		
Öffentlichkeitsarbeit	5.000 €	5.000 €	10.000 €			10.000 €			10.000 €		
Projektbezogene Sachkosten MSW											
learn:line			278.400 €			288.400 €			278.400 €		
Lehrerfortbildung Online			355.500 €			355.500 €			355.500 €		
LOGINEO NRW			1.155.000 €			1.154.325 €			1.153.640 €		
Lern IT			97.550 €			98.325 €			99.100 €		
Medienpass			221.000 €			221.000 €			221.000 €		
Lernmittel			300.000 €			300.000 €			300.000 €		
Qualitätsentwicklung Medienberater			209.300 €			191.800 €			191.800 €		
Evaluation			100.000 €			100.000 €			100.000 €		
Summe Sachkosten übergreifend MSW	89.500 €	89.500 €	100.000 €			100.000 €			100.000 €		
Summe Sachkosten projektbezogenen MSW			2.716.750 €			2.709.350 €			2.699.440 €		
Summe Sachkosten MSW	89.500 €	89.500 €	2.816.750 €			2.809.350 €			2.799.440 €		
Summe Sachkosten insgesamt	137.000 €	137.000 €	2.867.250 €			2.860.608 €			2.851.466 €		
Personalkosten*2											
Personalkosten MSW											
zusätzliche Vergütung Leitung Medienberatung NRW	17.129 €	17.386 €	9.600 €			9.600 €			9.600 €		
zusätzliche Vergütung stellvertr. Leitung Medienberatung NRW	5.548 €	5.631 €	5.715 €			5.800 €			5.888 €		
LOGINEO NRW Verwaltung			45.000 €			45.675 €			46.360 €		
Leitungsstellen bei den Landschaftsverbänden			660.000 €			669.900 €			679.949 €		
Summe Personalkosten MSW	22.677 €	23.017 €	720.315 €			730.975 €			741.797 €		
Personalkosten LV											
anteilige Finanzierung von 1,5 Stellen in der Verwaltung	64.390 €	65.355 €	87.493 €	43.747 €	43.747 €	88.805 €	44.403 €	44.403 €	90.138 €	45.069 €	45.069 €
	19.717 €	20.013 €									
Summe Personalkosten LV	84.107 €	85.368 €	87.493 €	43.747 €	43.747 €	88.805 €	44.403 €	44.403 €	90.138 €	45.069 €	45.069 €
Summe Personalkosten insgesamt	106.784 €	108.385 €	807.808 €			819.780 €			831.935 €		
Gesamtkosten Medienberatung NRW	243.784 €	245.385 €	3.675.058 €			3.680.388 €			3.683.401 €		
Gesamtkosten MSW											
	112.177 €	112.517 €	3.537.065 €			3.540.325 €			3.541.237 €		
zuzüglich 19 päd. Stellen MB incl. LOGINEO NRW + Lehrerfortb.-Online gem. § 7 Vereinbarung (ab 2018)											
Gesamtkosten Landschaftsverbände ab 2018	131.607 €	132.868 €	137.993 €	79.097 €	58.897 €	140.063 €	80.283 €	59.780 €	142.164 €	81.487 €	60.677 €

*1 zuzüglich - wie bislang - Miete und Bewirtschaftung der Büroräume für das vom MSW bereit gestellte pädagogische Personal + Fachräume

*2 Die Personalkosten sind mit durchschnittlich jährlich + 1,5% kalkuliert

Zwischen

dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln
- nachfolgend LVR -

dieser vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,
Frau Ulrike Lubek

und

dem **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** in Münster
- nachfolgend LWL -

dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Matthias Løb

einerseits

sowie

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung
- nachfolgend MSW -

dieses vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Ludwig Hecke

andererseits

wird folgende

VEREINBARUNG BILDUNGSPARTNER NRW

getroffen:

Präambel

Die enge Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Aufgabenbereich Bildungspartner NRW hat sich seit Beginn einer ersten Bildungspartnerinitiative im Jahr 2005 vielfach bewährt. In Verantwortung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, Dienststelle des LVR (nachfolgend LVR-ZMB) und des LWL-Medienzentrums für Westfalen, Dienststelle des LWL (nachfolgend LWL-MZ), hat die Unterstützung der Schulen, der Schulträger und der außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen erheblich zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des außerunterrichtlichen Lernens beigetragen.

Die folgende Vereinbarung beschreibt in Fortsetzung der derzeit gültigen Vereinbarung die dauerhafte Organisation und die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben von Bildungspartner NRW für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen durch die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Aufgaben der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW werden im Einvernehmen mit dem MSW und in Abstimmung mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) wahrgenommen und mit den jeweils aktuellen Initiativen und Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert.
- (2) Die Abstimmung zwischen dem MSW und den für die Bildungspartner NRW zuständigen Kooperationspartnern, dem LVR-ZMB und dem LWL-MZ, erfolgt in einer Steuerungsgruppe. Neben der für Bildungspartner NRW im MSW zuständigen Referatsleitung nehmen von Seiten der Landschaftsverbände und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) teil. Bei Bedarf kann zudem das für politische Bildung und Erinnerungskultur zuständige Referat sowie weiteres Personal des MSW, des MFKJKS, des LVR und des LWL einbezogen werden.
- (3) Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung durch LVR-ZMB und LWL-MZ ist, dass dem LVR und dem LWL über die vorliegend vereinbarten Leistungen hinaus keine zusätzlichen Sach- und Personalkosten entstehen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Bildungspartner NRW unterstützt insbesondere die Moderatorinnen und Moderatoren in den Kompetenzteams, die Schulen und die Kommunen als Schulträger und Träger der Bildungs- und Kultureinrichtungen durch
 1. Bereitstellung fachlicher Dienstleistungen,
 2. Qualifizierung und Beratung,
 3. Initiierung und Begleitung modellhafter Kooperationsvorhaben
 4. Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Bildungspartner NRW nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung ihrer Angebote für schüleraktivierendes Lernen (Medienzentren, Bibliotheken, Volkshochschulen, Museen, Musikschulen, Archive, Gedenkstätten und Sportvereinen und anderen Bildungspartnern für Schulen in Nordrhein-Westfalen),
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Qualifizierungskonzepten für die Lehrerfortbildung zum Schwerpunkt nachhaltige Kooperation von Schulen mit kommunalen Bildungspartnern u.a. in den Handlungsfeldern Leseförderung und Medienbildung, kulturelle Bildung, historisch-politische Bildung sowie naturwissenschaftlich-technische Bildung
3. Mitwirkung bei der Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams
4. Erbringen von Serviceleistungen für die Bildungspartner NRW vor Ort, insbesondere Kommunikation und Erfahrungsaustausch, Information, Beratung und Fortbildung
5. Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bei der Integration der Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen in die Lehrerausbildung,
6. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung ortsnaher Unterstützungssysteme für Schule (Kompetenzteams, Regionale Bildungsnetzwerke),
7. Gewinnen von kommunalen Bildungspartnern und Abstimmen landesweiter Initiativen und Programme mit den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien,
8. Unterstützung von und Vernetzung mit (anderen) landesweiten Programmen und Projekten
9. Unterstützung von Schulen und Schulträgern auf dem Weg zu einer interkulturellen Schulentwicklung.

§ 3 - Leitungspersonal

- (1) Das Leitungspersonal von Bildungspartner NRW besteht aus der Leitung und der stellvertretenden Leitung. Die Leitung von Bildungspartner NRW wird in Personalunion der Leitung des LVR-ZMB übertragen. Die stellvertretende Leitung von Bildungspartner NRW wird der Leitung des LWL-MZ übertragen. Bei personellen Veränderungen bei einer dieser Funktionen während der Laufzeit der Vereinbarung (§ 12) ist die Leitung von Bildungspartner NRW zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu zu regeln.
- (2) Das Leitungspersonal trägt die Verantwortung für alle Dienstleistungen von Bildungspartner NRW sowohl im Zuständigkeitsbereich des LVR-ZMB als auch im Zuständigkeitsbereich des LWL-MZ. Es vertritt Bildungspartner NRW in beiden Landesteilen. Alle Vorgänge werden zwischen Leitung und stellvertretender Leitung abgestimmt.

§ 4 – Geschäftsführung

- (1) Bildungspartner NRW verfügt über eine Geschäftsstelle im LVR-ZMB.
- (2) Die Geschäftsführung von Bildungspartner NRW an beiden Standorten wird durch die Leitung des Bereichs Bildungspartner NRW im LVR-ZMB wahrgenommen. Eine Neubesetzung während der Laufzeit der Vereinbarung (§ 12) wird zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu geregelt.
- (3) Für die Funktion der Geschäftsführung von Bildungspartner NRW an beiden Standorten wird zum LVR-Stellenplan 2019 eine Stelle angemeldet, für die das MSW die Finanzierung bis maximal A 15 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe übernimmt.
- (4) Der Geschäftsführung obliegen die fachliche Leitung der Geschäftsstelle, die Personalführung sowie die Kommunikation und Verhandlung mit externen Partnern.
- (5) Die Geschäftsführung ist gegenüber der Leitung des LVR-ZMB (§ 3) berichtspflichtig und unterliegt deren Weisungen.
- (6) Die Geschäftsführung ist bei Personalentscheidungen in ihrem Verantwortungsbereich zu beteiligen.

§ 5 - Abstimmung mit externen Partnern

- (1) Die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt im „Arbeitskreis Medien und Bildung“. In diesem Gremium erfolgen die fachlichen Abstimmungen mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände und dem MSW.
- (2) Von Seiten von Bildungspartner NRW sind im „Arbeitskreis Medien und Bildung“ das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) vertreten.

§ 6 - Leistungen des MSW

- (1) Das MSW stellt Bildungspartner NRW jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebunden Mittel für Personal- und Sachkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.

Eine Verpflichtungsermächtigung (Garantieerklärung) wird durch das MSW in Höhe der sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden jährlichen Personalkosten ausgesprochen.

- (2) Darüber hinaus stellt die Gruppe 41 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen pädagogisches Personal im Umfang von 2 Stellen für Lehrkräfte am Standort Düsseldorf zur Verfügung. Die freigestellten Lehrkräfte sind der Leitung am Standort Düsseldorf weisungsgebunden unterstellt.

Zusätzlich stellt die Gruppe 32 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen pädagogisches Personal im Umfang von einer weiteren Stelle am Standort Düsseldorf zur Verfügung. Die freigestellte Lehrkraft ist ebenfalls der Leitung am Standort Düsseldorf weisungsgebunden unterstellt.

- (3) Eine weitere Stelle für eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter im LVR-ZMB bis A 13 bzw. bis zur entsprechenden Entgeltgruppe nach TVöD wird zum Stellenplan 2019 des LVR angemeldet und gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) finanziert.
- (4) Die Gruppe 32 des MSW stellt für den Aufgabenbereich „Politische Bildung und Erinnerungskultur“ Bildungspartner NRW jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzliche zweckgebundene Mittel für Sachkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.
- (5) Die von den Sachkosten abgedeckten Sachmittel, die während der Vereinbarungsdauer aus Mitteln des MSW beschafft worden sind, gehen nach unbeanstandeter Rechnungslegung (§ 9 Abs. 2) nach Zustimmung des MSW in das Eigentum des LVR über.

§ 7 - Leistungen der Landschaftsverbände

- (1) Der LVR und der LWL stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungspartner NRW im LVR-ZMB die erforderlichen Büroräume und die vorhandenen Veranstaltungsräume zur Verfügung. Sie tragen je zur Hälfte die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Räume und die weiteren Arbeitsplatzkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs.1).
- (2) Der LVR stellt Bildungspartner NRW 2 Stellen für wissenschaftliche Volontariate bereit. Darüber hinaus stellt er Mittel im Gegenwert von einer 0,5 Verwaltungsstelle der Entgeltgruppe 6 TVöD bereit.

§ 8 - Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

- (1) Der Vereinbarung liegt ein zwischen den Vertragspartnern jährlich abgestimmter Finanzierungsplan zu Grunde, aus dem hervorgeht, welche Mittel von den Landschaftsverbänden und welche vom MSW getragen werden. Bei Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ist der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen. Das Leitungspersonal (§ 3) erstellt bis zum 30. September eines jeden Jahres den Finanzierungsplan für das Folgejahr zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) beantragt die vom MSW zu tragenden Mittel bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr beim MSW.
- (3) Die Mittel werden jährlich zum 1. April und zum 1. August je zur Hälfte durch das MSW zugewiesen. Bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel sind an das MSW zurückzuzahlen.

§ 9 - Verwendung der Mittel

- (1) Der jährliche Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) ist hinsichtlich der Gesamthöhe und der Höhe der beiden Kostenarten „Sachkosten“ und „Personalkosten“ verbindlich. Abweichungen vom jährlichen Finanzierungsplan zwischen diesen beiden Kostenarten sind bis zu 20 von Hundert zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MSW. Eine schriftliche Zustimmung des MSW ist auch für die Ausgabe anderer als im jährlichen Finanzierungsplan vorgesehenen Positionen erforderlich.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) legt jährlich bis spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr zugewiesenen Mittel einen Verwendungsnachweis auf der Basis des § 7 LHO vor, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben für Bildungspartner NRW notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Soweit aus Landesmitteln für Zwecke von Bildungspartner NRW Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese zu inventarisieren.
- (3) Sofern der Sachverhalt zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist, können die Umsatzsteuerbeträge (einschließlich der von der Finanzverwaltung erhobenen Zinsen), die sich auf den Anteil des MSW beziehen, vom LVR-ZMB bzw. LWL-MZ gegenüber dem MSW nacherhoben werden.

§ 10 - Weitere Aufgaben

In gegenseitigem Einvernehmen können Bildungspartner NRW weitere Aufgaben zugewiesen werden. Entstehen hierfür zusätzliche Kosten, können hierfür weitere Mittel auf der Basis des geänderten Finanzierungsplans gewährt werden.

§ 11 - Darstellung in der Öffentlichkeit

Bei allen Publikationen oder sonstigen Kontakten mit der Öffentlichkeit sind das MSW mit dem Landeswappen, der Bezeichnung des Ministeriums sowie dem NRW-Logo und der LVR und der LWL durch das jeweilige Logo zu nennen.

§ 12 – Beginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 2 Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Erstmals ist eine solche Kündigung jedoch zum 31.12.2027 zulässig. Bis dahin schließen die Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung ausdrücklich aus.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.
- (6) Die Regelungen zu Bildungspartner NRW aus der Vereinbarung Medienberatung NRW vom 02.08.2011 werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

Düsseldorf, den
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Ludwig Hecke
Staatssekretär

Köln, den
Landschaftsverband Rheinland

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Münster, den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bildungspartner NRW Kostenplan 2012-2020

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Anteil LVR	Anteil LWL	2019	Anteil LVR	Anteil LWL	2020	Anteil LVR	Anteil LWL
Kosten MSW															
Sachkosten 412															
Laufende Verwaltungskosten															
Allgemeine Geschäftsausgaben	11.000 €	11.550 €	12.128 €	12.734 €	13.371 €	14.039 €	12.500 €			13.000 €			13.500 €		
Unterstützung der fachlichen Arbeit															
Publikationen Öffentlichkeitsarbeit *1	20.000 €	21.000 €	22.050 €	23.153 €	24.310 €	25.526 €	42.300 €			35.500 €			38.500 €		
Tagungen/Veranstaltungen *1	40.000 €	42.000 €	44.100 €	46.305 €	48.620 €	51.051 €	57.500 €			68.050 €			62.550 €		
Leseförderung *2	0 €	46.000 €	30.980 €	41.300 €	46.000 €	20.000 €									
Summe Sachkosten 412	71.000 €	120.550 €	109.258 €	123.492 €	132.301 €	110.616 €	112.300 €			116.550 €			114.550 €		
Personalkosten 412 *3															
1 Stelle Geschäftsführung bis zu E15	81.963 €	82.783 €	83.611 €	84.447 €	85.291 €	86.144 €	97.000 €			98.455 €			99.932 €		
1 Stelle Pädagogische MA bis zu E13	46.519 €	46.984 €	47.454 €	47.928 €	48.407 €	48.892 €	76.500 €			77.648 €			78.813 €		
Summe Personalkosten 412	128.482 €	129.767 €	131.065 €	132.375 €	133.698 €	135.036 €	173.500 €			176.103 €			178.745 €		
Sachkosten 31															
BiPa Gedenkstätten & Schule (Gruppe 31)	0 €	0 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	26.691 €			27.600 €			28.556 €		
Summe Kosten MSW *4	199.482 €	250.317 €	265.323 €	280.867 €	290.999 €	270.652 €	312.491 €			320.253 €			321.851 €		
Kosten LV															
Sachkosten LV															
Investitionen LV															
Ersatzbeschaffung EDV							2.500 €	1.250 €	1.250 €	2.538 €	1.269 €	1.269 €	2.576 €	1.288 €	1.288 €
Laufende Sachkosten LV															
Webservice							2.500 €	1.250 €	1.250 €	2.538 €	1.269 €	1.269 €	2.576 €	1.288 €	1.288 €
Telekommunikationskosten							1.750 €	875 €	875 €	1.776 €	888 €	888 €	1.803 €	901 €	901 €
Technischer Support							1.500 €	750 €	750 €	1.523 €	761 €	761 €	1.545 €	773 €	773 €
Wartung, Reparatur							750 €	375 €	375 €	761 €	381 €	381 €	773 €	386 €	386 €
Büromaterial							1.000 €	500 €	500 €	1.015 €	508 €	508 €	1.030 €	515 €	515 €
Allgemeine Geschäftsausgaben							2.000 €	1.000 €	1.000 €	2.030 €	1.015 €	1.015 €	2.060 €	1.030 €	1.030 €
Summe Sachkosten LV							12.000 €	6.000 €	6.000 €	12.180 €	6.090 €	6.090 €	12.363 €	6.161 €	6.161 €
Personalkosten LVR															
2 Volontärstellen LVR	49.368 €	49.862 €	50.360 €	50.864 €	51.373 €	51.886 €	49.862 €			50.360 €			50.864 €		
anteilige Personalkosten der Verwaltung							20.846 €			21.475 €			21.798 €		
Summe Personalkosten LV	49.368 €	49.862 €	50.360 €	50.864 €	51.373 €	51.886 €	71.020 €			71.835 €			72.662 €		
Summe Kosten LV *5	49.368 €	49.862 €	50.360 €	50.864 €	51.373 €	51.886 €	83.020 €			84.015 €			85.025 €		
Summe Personalkosten insgesamt *6	177.850 €	179.629 €	181.425 €	183.239 €	185.071 €	207.768 €	244.520 €			247.938 €			251.407 €		
Summe Sachkosten insgesamt	71.000 €	120.550 €	134.258 €	148.492 €	157.301 €	135.616 €	150.991 €			156.330 €			155.469 €		
Gesamtkosten Bildungspartner NRW	248.850 €	300.179 €	315.683 €	331.731 €	342.372 €	343.384 €	395.511 €			404.268 €			406.876 €		

Erläuterungen:

*1 In den ungeraden Kalenderjahren findet der regelmäßige Kongress statt. Der Bedarf an Ressourcen im Veranstaltungsbereich ist dann höher.

In den anderen Jahren werden umfangreichere Ressourcen für Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

*2 Schwerpunkt Leseförderung mit Digitalen Medien, seit 2013 Materialien, Veranstaltungen, Konzeptentwicklung, Beratung und Begleitung von Schulen, Transfer Lehrerfortbildung

*3 Diese Kosten waren bisher in der Kostenkalkulation für die "Medienberatung allgemein" enthalten, bis einschl. 2017 mit Entgeltgr. E 13 bzw. E 10

*4 zuzüglich 2 Stellen pädagogische Mitarbeit Ref. 412 und 1 Stelle Gruppe 31 (MSW)

*5 zuzüglich - wie bislang - Miete und Bewirtschaftung der Büroräume für das vom MSW bereit gestellte pädagogische Personal i.H.v. je rd.17.000€ per anno

*6 Die Personalkosten sind mit durchschnittlich jährlich + 1,5% kalkuliert. Die bis einschl. 2017 veranschlagten Personalkosten (MSW) basieren auf Kalkulationen aus dem Jahre 2011. Die seinerzeit zugrunde gelegten Werte entsprechen nach den letzten Tarifsteigerungen nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf.

Vorlage-Nr. 14/1872

öffentlich

Datum: 28.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Herr Godt/Herr Krichel

Bau- und Vergabeausschuss	10.03.2017	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	13.03.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.03.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	04.04.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks
hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten**

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: 15.376.079,8 8 € /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 07.04.2014 erfolgte der Grundsatzbeschluss des Landschaftsausschusses auf Basis der Vorlage Nr. 13/3560 zur Erstellung der Planung für einen Ersatz der Schulnebengebäude einschl. Turnhalle und Neuarrondierung des Grundstücks für die LVR-Kurt Schwitters-Schule. Aufgrund gestiegener Schülerzahlen benötigt die Schule dringend weitere Räumlichkeiten. Daher sollen in Ergänzung des bestehenden Schulgebäudes neue Unterrichtsräume für Schule und OGS geplant werden. Die bestehende Gymnastikhalle soll durch den Neubau einer Einfeldturnhalle ersetzt werden.

Zur Umsetzung der geplanten Erweiterungsbaumaßnahme sollen das Direktorenhaus und die Wohnheime 2 und 3 im rückwärtigen Grundstücksteil abgerissen werden. Hierdurch wird das rückwärtige Grundstück freigemacht für eine notwendige Interimsunterbringung von Schulräumen während der Bauarbeiten.

Aula und Hausmeisterwohnung sollen als Bestandteil der Baumaßnahme ebenfalls im ersten Schritt abgerissen werden, um das Baufeld zu schaffen für die Erweiterung des Schulgebäudes. Die Realisierung der Baumaßnahme soll bei laufendem Betrieb erfolgen. Dazu wird der Eingang an die nördliche Seite verlegt. Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten erfolgen, im 1. BA die Errichtung der Schulerweiterung mit der Turnhalle, im 2. BA die Sanierung des Altbaus. Nach Beschlussfassung der Gremien auf Grundlage der vorliegenden Begründung des Durchführungsbeschlusses soll die Genehmigungsplanung erstellt und im Juni 2017 eingereicht werden. Im März 2018 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Fertigstellung ist geplant für Mai 2020. Die Gesamtkosten einschl. Einrichtungskosten, EPL und BPS betragen € 15.376.079,88 brutto.

Diese Maßnahme ist für die Förderung des Landesprogramms Gute Schule 2020 vorgesehen und wurde in dem zu erstellenden Maßnahmenkonzept berücksichtigt. Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1872:

LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf

Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstückes

hier: Vorstellung der Planung und der Kosten

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Dienstliche Veranlassung

Am 07.04.2014 erfolgte der Grundsatzbeschluss des Landschaftsausschusses auf Basis der Vorlage Nr. 13/3560 zur Erstellung der Planung für einen Ersatz der Schulnebengebäude einschl. Turnhalle und Neuarrondierung des Grundstücks für die LVR-Kurt-Schwitters-Schule.

2. Bauliche Konzeption

2.1 Ausgangssituation/ Aufgabenstellung

Große Teile des Gebäudekomplexes, in dem heute die LVR-Kurt-Schwitters-Schule untergebracht ist, wurden in den 1950er Jahren als Aus- und Fortbildungszentrum des LVR errichtet. Im vorderen Teil des Schulgrundstücks ist die LVR-Kurt-Schwitters-Schule in ihren Schulgebäuden untergebracht. Diese wurden durch Um- und Ausbauten für den Bedarf der Schule hergerichtet und bestehen aus vier Gebäudeteilen (siehe Anlage 1 – Übersichtsplan der Liegenschaft und Luftaufnahme).

Im hinteren Teil des Grundstücks befinden sich drei Gebäude der ehemaligen Wohnheime, die ehemalige Direktorenvilla sowie die Gymnastikhalle. Diese Gebäude sind aus bautechnischer Sicht als abgängig zu bezeichnen und sollen nicht mehr weiter genutzt werden. Das erste Gebäude der ehemaligen Wohnheime (Wohnheim 1) nutzt die LVR-Kurt-Schwitters-Schule für den Unterricht und für die OGS.

Aufgrund gestiegener Schülerzahlen benötigt die Schule dringend weitere Räumlichkeiten. Daher sollen in Ergänzung des bestehenden Schulgebäudes neue Unterrichtsräume für Schule und OGS geplant werden. Die bestehende Gymnastikhalle soll durch den Neubau einer Einfeldturnhalle ersetzt werden.

Zur Umsetzung der geplanten Erweiterungsbaumaßnahme sollen das Direktorenhaus und die Wohnheime 2 und 3 im rückwärtigen Grundstücksteil abgerissen werden. Hierdurch wird das rückwärtige Grundstück freigemacht für eine notwendige Interimsunterbringung von Schulräumen während der Bauarbeiten.

Aula und Hausmeisterwohnung sollen als Bestandteil der Baumaßnahme ebenfalls im ersten Schritt abgerissen werden, um das Baufeld zu schaffen für die Erweiterung des Schulgebäudes.

Das ehemalige Wohnheim 1 bleibt als OGS zunächst in Betrieb und wird nach Fertigstellung des 1. Bauabschnitts (BA) abgerissen.

Die Sportfelder auf dem Schulhof sind in einem guten Erhaltungszustand und werden von der Baumaßnahme nicht tangiert.

2.2 Städtebauliche Konzeption

Das Grundstück mit der bestehenden Schule liegt in direkter Nachbarschaft der LVR-Gerricus-Schule und des LVR-Berufskollegs. Nördlich schließt sich das Gelände eines privaten Klinikträgers, der Sana-Klinik, an.

Die Erschließung und Zufahrt zum Schulgelände mit dem neu geplanten Eingang bleiben an alter Stelle. Mit der neuen Turnhalle wird ein baulicher Akzent an der Gräulingerstraße geschaffen und das Grundstück zur stark befahrenen Straße hin arrondiert.

Durch den Abriss der Wohnheime, der Turnhalle und der Direktorenvilla wird das rückwärtige Grundstück freigemacht und dient der Erweiterung des Schulhofes, wobei die vorhandenen Sportflächen und die Bolzplatzwiese unangetastet bleiben.

Die Zufahrt in den westlichen, hinteren Grundstücksteil bleibt ebenfalls zur Erschließung der rückwärtigen, freien Fläche erhalten. Diese kann so zukünftig vom Schulgrundstück unabhängig weiter erschlossen und entwickelt werden.

Mit dem Planungsamt der Stadt Düsseldorf wurde die städtebauliche Konzeption vorabgestimmt.

2.3 Gebäudestruktur und Nutzung

Die Gebäudestruktur des bestehenden Gebäudes wird im Wesentlichen bis auf folgende Eingriffe beibehalten: Die Erschließungsflure werden von unzulässigen Einbauten befreit; die Entfluchtungssituation wird durch Anschluss des innenliegenden Treppenhauses an das Außengelände verbessert. Die Raumzuschnitte von Klassen und Verwaltung werden klarer gefasst. Das Lehrerzimmer wird vergrößert und mit individuellen Arbeitsplätzen versehen.

Im Erdgeschoss wird auf der halben Fläche des Innenhofes eine Schülerbibliothek mit Zugang zum Freien hinzugefügt. In den Lagerräumen des Kellers wird die Lüftungszentrale geplant. In Erdgeschoss und 1. Obergeschoss wird an der Schnittstelle zwischen Alt- und Neubau eine WC-Anlage eingebaut. Über den neu eingebauten Aufzug ist die barrierefreie Erschließung gesichert.

An der Schnittstelle zwischen Alt- und Neubau liegt der Eingang mit Foyer, das ebenfalls als Schlechtwetter-, Pausen- und Versammlungsstätte mit Bühne dient. An das Foyer schließt direkt die Mensa mit Aufwärmküche an.

Mensa und Foyer sind auf den anschließenden Pausenhof ausgerichtet. Erdgeschossig befindet sich auch die OGS mit Zugang zum angrenzenden seitlichen Hof. Die OGS-Klassen- und Gruppenräume werden vormittags im regulären Unterricht wie die baugleichen Klassenräume im Obergeschoss genutzt. Foyer, Mensa, OGS-Räume im Erdgeschoss und der Schulhof bilden am Nachmittag einen räumlichen Zusammenhang.

Die Turnhalle ist sowohl vom innenliegenden Flur, als auch direkt vom Eingang her zu erreichen, wodurch auch die externe Nutzung durch Vereine möglich ist. Auch die Turnhalle wird bauordnungsrechtlich als Versammlungsstätte ausgebildet und steht so den Veranstaltungen der Schulgemeinde zur Verfügung.

2.4 Gebäude

2.4.1 Bauablauf, Konstruktion und Gestaltung

Die Realisierung der Baumaßnahme soll bei laufendem Betrieb erfolgen. Dazu wird der Eingang an die nördliche Seite verlegt. Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitten erfolgen, im 1. BA die Errichtung der Schulerweiterung mit der Turnhalle, im 2. BA die Sanierung des Altbaus.

1. Bauabschnitt:

Als erste Maßnahme werden die Aula und die Hausmeisterwohnung einschließlich der Unterkellerung abgerissen. Damit wird das Baufeld für den Neubau der Erweiterung der Schule und der Turnhalle freigemacht. Die Baugrube Keller wird nach Bau der Versorgungskanäle aufgefüllt.

Die zwei westlichen Wohnheime 2 und 3 werden im Vorfeld abgerissen, um Platz zu schaffen für ein angemietetes Provisorium in Modulbauweise, das die während der Baumaßnahme wegfallenden, jedoch benötigten Räume übergangsweise bereitstellt. Die Kosten für die Erstellung des Provisoriums sind separat aufgeführt und belaufen sich auf ca. € 675.000,-.

Das bestehende östliche Wohnheim 1 mit OGS und die Gymnastikhalle sollen während der Baumaßnahme in Betrieb bleiben.

Der Neubau wird über ein zweigeschossiges Forum an das bestehende Gebäude angedockt und dient als Eingangs-, Veranstaltungs- und Pausenhalle. Die Klassen- und Gruppenräume schließen einhüftig an. OGS und Mensa mit Zugang zum Schulhof liegen im Erdgeschoss, Klassen- und Fachräume im Obergeschoss. Die Flurachse des Altbaus wird hierbei aufgenommen. Die Erweiterung wird als zweigeschossiges Gebäude geplant, mit der Option einer späteren Aufstockung um ein Staffelgeschoss. Die Fundamente bzw. die Gründung werden hierauf bemessen.

Die Turnhalle schirmt durch ihre Lage an der Grundstücksgrenze die Schule gegen die Gräulingerstraße ab, ist so aber gleichzeitig sowohl intern durch die Schule, als auch extern durch den Vereinssport gut zugänglich.

Die Mensa geht etwas über die bestehende Gebäudeflucht hinaus und öffnet sich zu den Freianlagen.

Der Neubau wird als Passivhaus geplant, wobei die zentrale Technik sich im Keller des Altbaus befindet. Die Turnhalle wird ebenfalls als Passivhaus geplant. Hier befindet sich die Lüftungszentrale im 1. OG.

Im Bestandsgebäude werden folgende Maßnahmen übergreifend bereits während des 1. BAs durchgeführt: Im Keller wird die Lüftungszentrale eingebaut, die über einen Versorgungskanal den Neubau einschl. der Küche versorgt. Hierüber läuft auch die Verteilung der übrigen Medien wie Wasser, Heizung und Strom.

Im Bestandsgebäude wird ein neuer Sanitärkern mit Schüler- und Lehrer-WC im EG und 1. OG neu geplant. Dadurch entfällt ein Klassenraum, der im Neubau ersetzt wird. Zusätzlich wird ein Aufzug eingebaut.

2. Bauabschnitt:

Nach Abschluss des 1. BAs erfolgt der Umzug in den Neubau und das Wohnheim 1 wird abgerissen. Die sich nun anschließende Sanierung des Altbaus sieht folgende Umbauten vor:

Die teilweise durch Einbauten verstellten Flurbereiche werden freigeräumt. Das mittige Fluchttreppenhaus wird mit einem Stichflur an das Außengelände angeschlossen, sodass die Funktion im Sinne des neuen Brandschutzkonzeptes sichergestellt ist. Die Räume der Verwaltung werden neu organisiert. Hier werden einige Wände verschoben. Das Lehrerzimmer wird vergrößert. Die Lehrküche wird zugunsten eines Selbstlernraums verkleinert.

Im bislang wenig genutzten Innenhof wird die Schülerbibliothek mit Selbstlernplätzen auf der einen Hälfte des Außenraums vorgesehen. Die andere Hälfte bleibt als Terrasse erhalten.

Die vorhandenen Werkräume bleiben im Wesentlichen unverändert, ebenso der Raum für Naturwissenschaften. Hier wird die Entlüftung des Digestoriums und des Vorbereitungsraums modernisiert und über Dach geführt. Im Naturwissenschaftsraum wird eine Installationsdecke eingebaut, sodass der Raum auch als Springerraum für den allgemeinen Unterricht genutzt werden kann.

Im Zuge der Gesamtanierung werden u.a. die abgehängten Decken entfernt und nach akustischen Erfordernissen erneuert. Die Böden in Räumen, Fluren und Treppenhäusern werden erneuert.

Die Fassaden sollen erneuert werden. In der Ausführungsplanung soll untersucht werden, ob möglicherweise die Weiterverwendung von einzelnen tragenden Teilen der Fassade wirtschaftlich sinnvoll ist. Gegebenenfalls kann die Holzfassade im EG und im Innenhof

durch neue Gläser aufgewertet werden. Das Oberlicht im Werkraum soll entfernt und das Dach in diesem Bereich geschlossen werden.

Die geschlossenen Wandflächen sind derzeit mit einer Zinkfassade versehen, die durch eine Holzfassade/ Schalung ersetzt wird. Hierbei soll vorbehandeltes Holz zum Einsatz kommen, das praktisch wartungsfrei ist. Bei etwas höheren Baukosten werden hierdurch erhebliche Instandhaltungskosten eingespart. Die Holzfassade erscheint im Alt- und Neubau als verbindendes Element.

Die Flachdächer werden erneuert. Aufgrund der verbleibenden Holzrippendecken können diese aufgrund der begrenzten Dachlasten nicht extensiv begrünt werden.

Die Flachdächer des Neubaus werden extensiv begrünt.

Nach Fertigstellung des 2. BAs erfolgt die Gestaltung des Außengeländes.

Für die gesamte Bauzeit sind etwa 30 Monate veranschlagt.

Gebäudedaten:

	Bestand	Anbau	Gesamt
BGF m2	3267	2435	5702
NF m2	1615	1592	3207
BRI m3	11398	12684	24082

2.4.2 Haustechnische Konzeption

1.) Das bestehende Gebäude wird gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) geplant.

Die haustechnische Erschließung des Gebäudes ist vorhanden; es wird an die bestehenden Leitungen angeschlossen, die noch über entsprechende Kapazitäten verfügen. Die Trinkwasseranlage wird komplett erneuert. Die Wärmeversorgung erfolgt durch eine Nahwärme-/ Warmwasserleitung aus der gegenüberliegenden LVR-Gerricus-Schule über die vorhandene Heizungszentrale im UG des Bestandes. Das Wärmeverteilsystem mit Heizkörpern wird erneuert. Der vorhandene Trafo wird umgebaut. Die elektrischen Anlagen im Bestand werden erneuert, ebenso die fernmeldetechnische Anlage.

2.) Der Neubau wird als Passivhaus geplant.

Die Lüftungszentrale wird im UG des Bestandsgebäudes errichtet und über einen Bodenkanal mit dem Neubau verbunden.

3. Externe Beteiligungsverfahren

Die genehmigungsrelevanten Punkte wurden im Rahmen der Vor- und Entwurfsplanung mit der Bauaufsicht und dem Planungsamt der Stadt Düsseldorf abgestimmt.

4. Interne Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Planung wurde eng mit der Leitung der LVR-Kurt-Schwitters-Schule und dem Schulverwaltungsamt abgestimmt.

Das Barrierefrei-Konzept ist mit der Schwerbehindertenvertretung abgestimmt.

Die Beteiligung der Personalvertretung ist eingeleitet.

5. Ökologisches Bauen und Nachhaltiges Bauen

Die LVR-/GLM-Standards zum Ökologischen Bauen sowie zum bauunterhaltungs- und baureinigungsfreundlichen Bauen wurden in der Planung berücksichtigt.

Der Neubau wird in Passivhaus-Standard geplant. Die kompakte Bauweise unterstützt den geforderten Standard. Nach vorliegendem Passivhaus-Nachweis (PHPP) sind der Heizwärmebedarf mit 15,09 kWh/m²*a und die Primärenergie mit 84 kWh/m²*a ermittelt worden.

- Die Dachflächen der Neubauten werden extensiv begrünt.
- Die Wärmeversorgung erfolgt über das BHKW der benachbarten LVR-Gerricus-Schule.
- Die Lüftungsanlagen werden mit einer hocheffizienten Wärmerückgewinnung ausgerüstet.
- Auf dem Dach wird eine Solar-Warmwasseranlage errichtet.

6. Weitere Vorgehensweise

Nach Beschlussfassung der Gremien auf Grundlage der vorliegenden Begründung des Durchführungsbeschlusses soll die Genehmigungsplanung erstellt und im Juni 2017 eingereicht werden. Im März 2018 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Fertigstellung ist geplant für Mai 2020.

7. Baukosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten einschl. Einrichtungskosten, EPL und BPS betragen € 15.376.079,88 brutto.

Die Gesamtkosten im Entwurf liegen über den im Vorentwurf geschätzten und in der BFC-Phase 3 im Dezember 2015 genehmigten Kosten in Höhe von € 11.904.012,-. Gründe hierfür sind in folgenden Umständen zu sehen:

In der weiteren Untersuchung des Bestandes wurden nach vorliegenden Analyseergebnissen die vorhandenen Altlasten und der schadstoffrelevante Entsorgungsanteil berücksichtigt.

Der Eingriff in das Altbautragwerk für die Erstellung des neuen Sanitärbereichs und der vertikalen Aufzugerschließung greift in die bestehende Altbausubstanz ein und macht konstruktive Maßnahmen notwendig.

Im Brandschutzkonzept mussten weitergehende Maßnahmen und Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der Brandschutzqualitäten der Bauteile getroffen werden.

Der Bestand wird durch die Sanierung in einen neuwertigen Zustand mit entsprechend gestiegener Nutzungsdauer versetzt.

Die Entwicklung der Baupreise ist, bedingt durch die derzeit anhaltend große Nachfrage im Immobilienbereich, in den letzten zwei Jahren erheblich gestiegen.

In der HU-Bau-Summe von € 15.376.080,- sind die Kosten für eine provisorische Unterbringung von Klassen, Lehrerzimmer, Sekretariat und Nasszellen während der Bauzeit nicht enthalten. Die Kosten für eine Miet-Containeranlage betragen € 675.000,- und müssen zusätzlich eingestellt werden.

Des Weiteren sind die Kosten für das Freimachen des hinteren Grundstücks, also für den Abriss der Wohnheime 2 und 3, der Gymnastikhalle und der Direktorenvilla mit Kosten in Höhe von € 160.000,- nicht enthalten.

Die Kosten der losen Ersteinrichtung (in Höhe von 310.088,- € brutto) sind in den Gesamtkosten enthalten.

Die Baumaßnahme wurde über den Veränderungsnachweis im Haushalt 2017/2018 komplett veranschlagt. Die Kosten für die konsumtiven Anteile (Abbruch für die Interimslösung und Anmietung der Interimslösung) müssen aus dem Sachaufwandsbudget des GLM getragen werden. Bezüglich der bei Abriss bestehenden Restbuchwerte in Höhe von rund 900.000,- € ist eine außerordentliche Wertberichtigung im Jahresabschluss 2016 vorgesehen.

Diese Maßnahme ist für die Förderung des Landesprogramms Gute Schule 2020 vorgesehen und wurde in dem zu erstellenden Maßnahmenkonzept berücksichtigt.

Kostenübersicht:

Baukosten KG 100-700	14.491.199,-
EPL Eigenplanung	216.300,-
BPS Projektsteuerung	668.581,-
Zwischensumme	15.376.080,-
Provisorium Klassen	674.016,-
Abbruch / Freimachen hinteres Grundstück	214.537,-
Gesamtsumme	gerundet 16.265.000,-

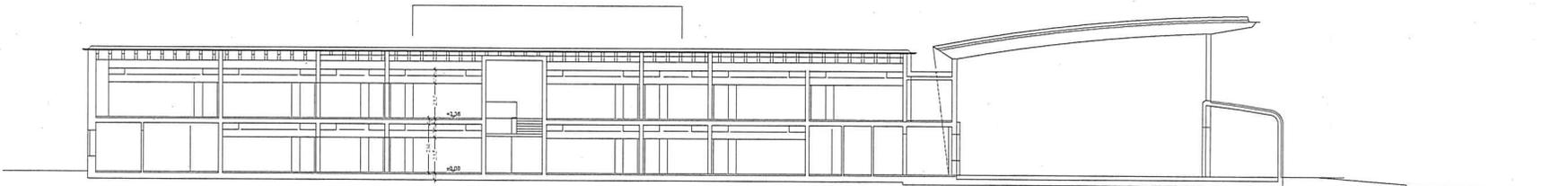
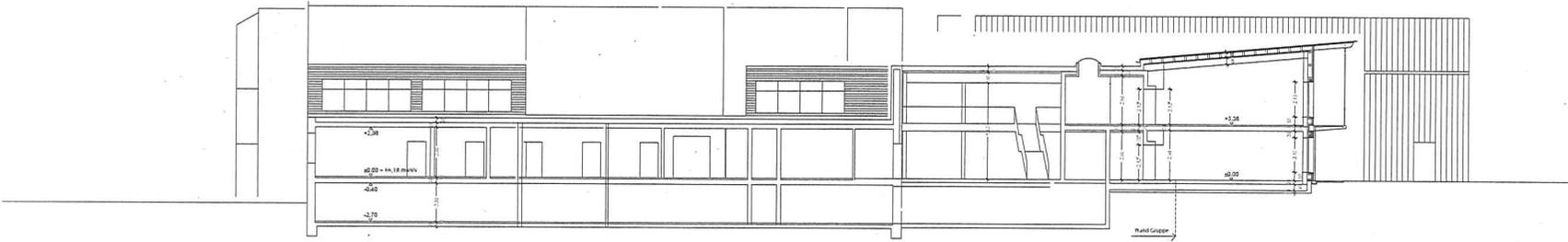
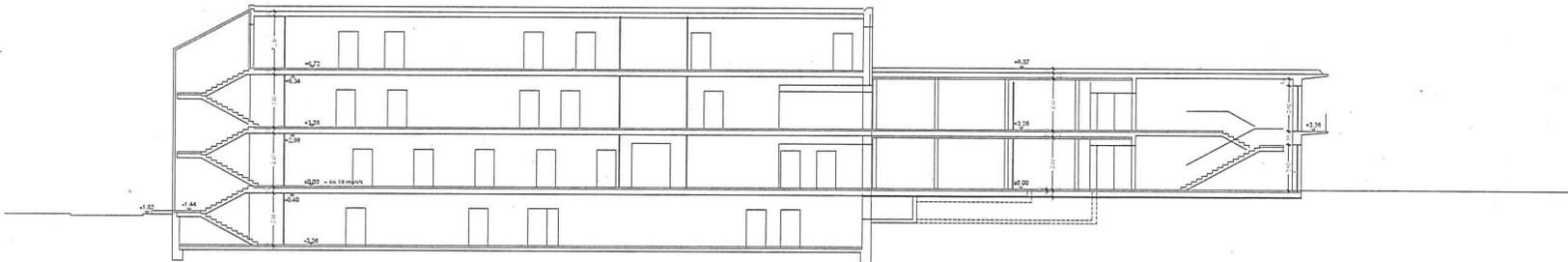
Im Auftrag

Stölt ing

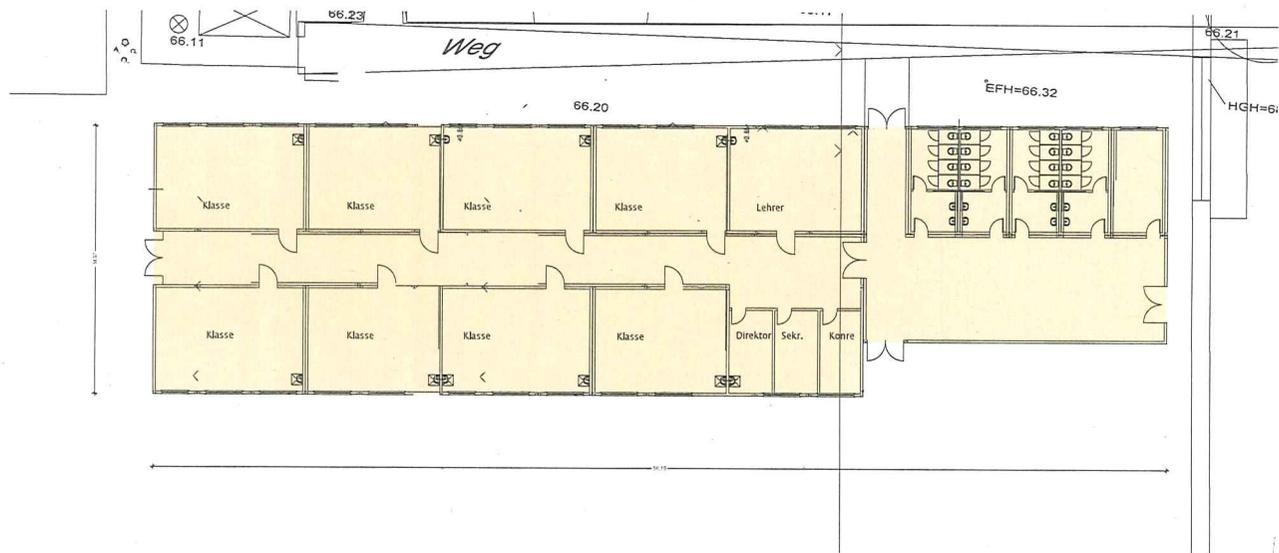


60 m 1 : 1292

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

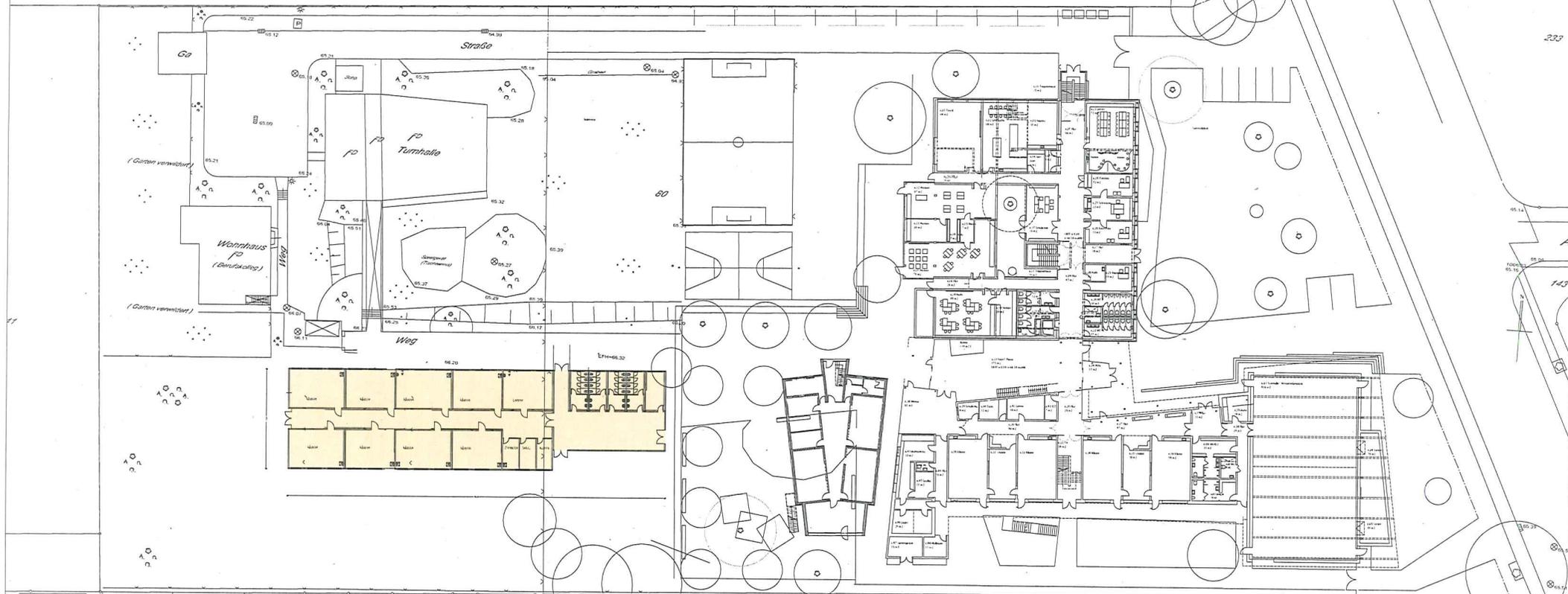


 LVR Qualität für Menschen		LVB-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	
Dienststelle / Expeditionsbereich LVB-Kart-Service/Schlüssel-Schlüssel	Dienststellen-Nr. 37D	Projektnummer 7145D	
Bauwerk/Objekt Landesbibliothek und Verkaufsinformationszentrale			
SCHNITTE A - B - C			
Maßstab 1:100	Phase LPH 2 Vorstudienauf	Datum 21.08.2014/21.11.14	
Projektierung LVR FB 24.10 Ingrid Grottel	TGA LVR FB 24.10 Ingrid Grottel	DB LVR FB 24.10 Ingrid Grottel	Sonstige Gew./Ber. Ingrid Grottel

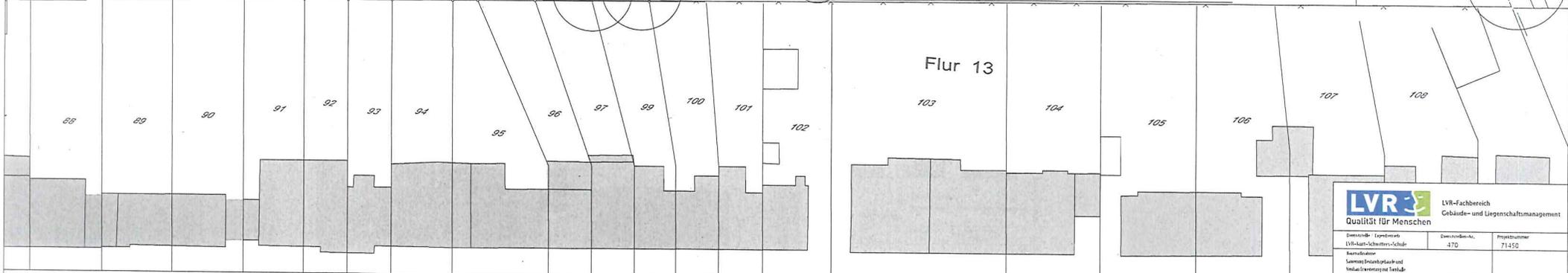


 LVR-Fachbereich Qualität für Menschen		Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	
Dienststelle: Eigenbetrieb LVR-Kurt-Schmitter-Schule	Dienststellen-Nr.: 370	Projektnummer: 71450	
Name/Adresse: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung			
Provisorium			
Skizze: 1:100	Phase: LPH 3 Entwurf	Datum: 04.09.2016	
Verantwortlich LVR: Prof. Dr. Grottel	FGA LVR: Prof. Dr. Grottel	IL LVR: Herr Schürmann	Sonstige Pers. Bez.: Herr Schürmann

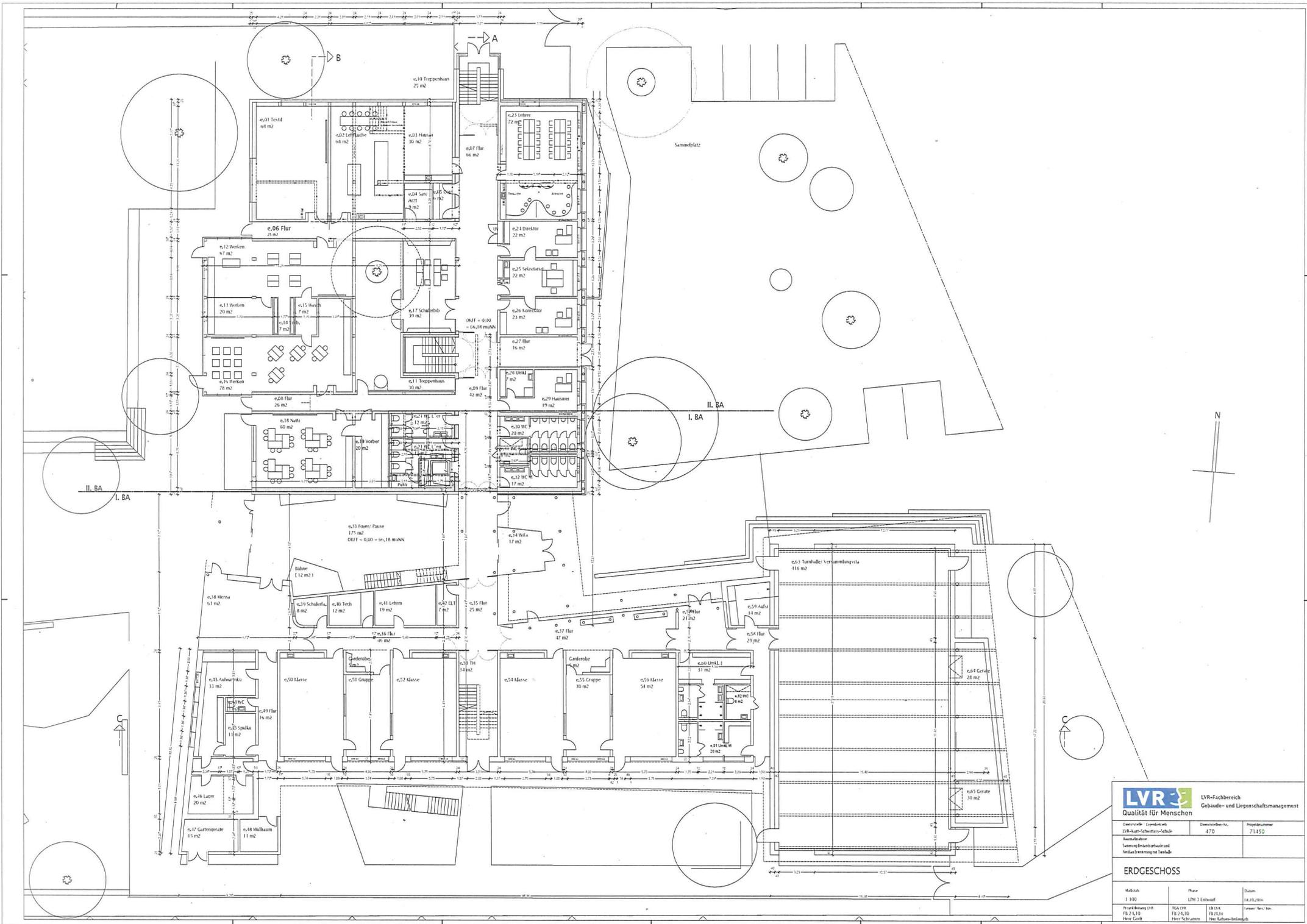
Flur 8



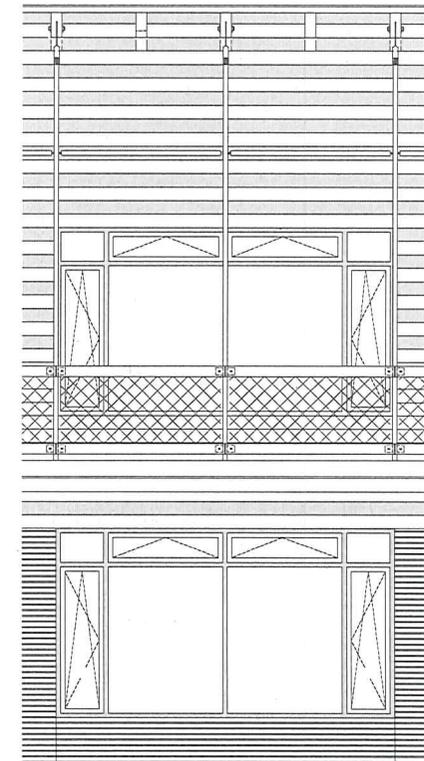
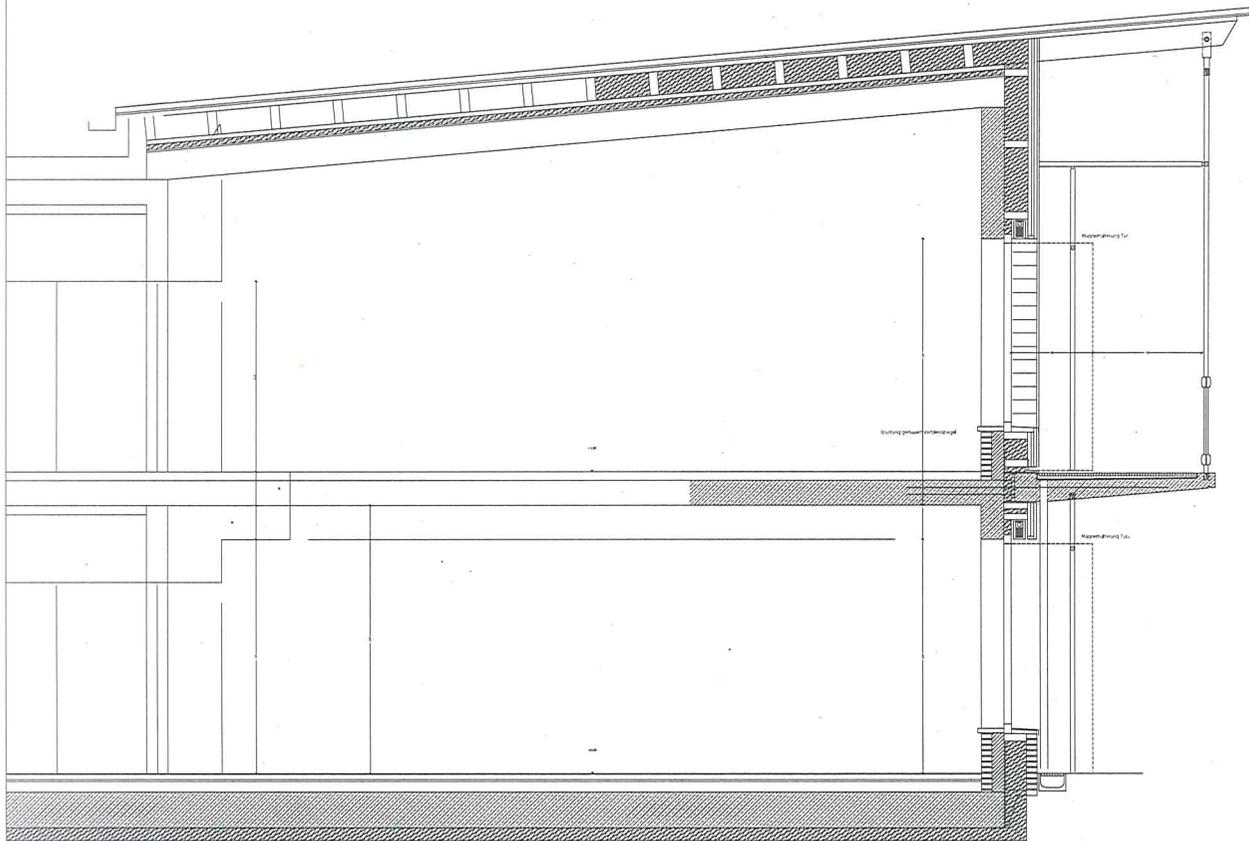
Flur 13



		LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Qualität für Menschen	
Dienststelle: Expedient LVR-Kart.-Schreibers-Schule Bauwerknummer Sammlungsgegenstand Verkaufsvorgang fortlaufend	Dienststellen-Nr.: 370	Projektnummer 71450	
Lageplan Provisorium			
Maßstab: 1:200	Plan: LPH 3 Entwurf	Datum: 06.09.2016	
Projektierung LVR: 18.23.10 Hans Grotz	FGA LVR: 18.23.10 Hans Grotz	18.23.10 Hans Grotz	Layout: Hans Grotz 18.23.10 Hans Grotz

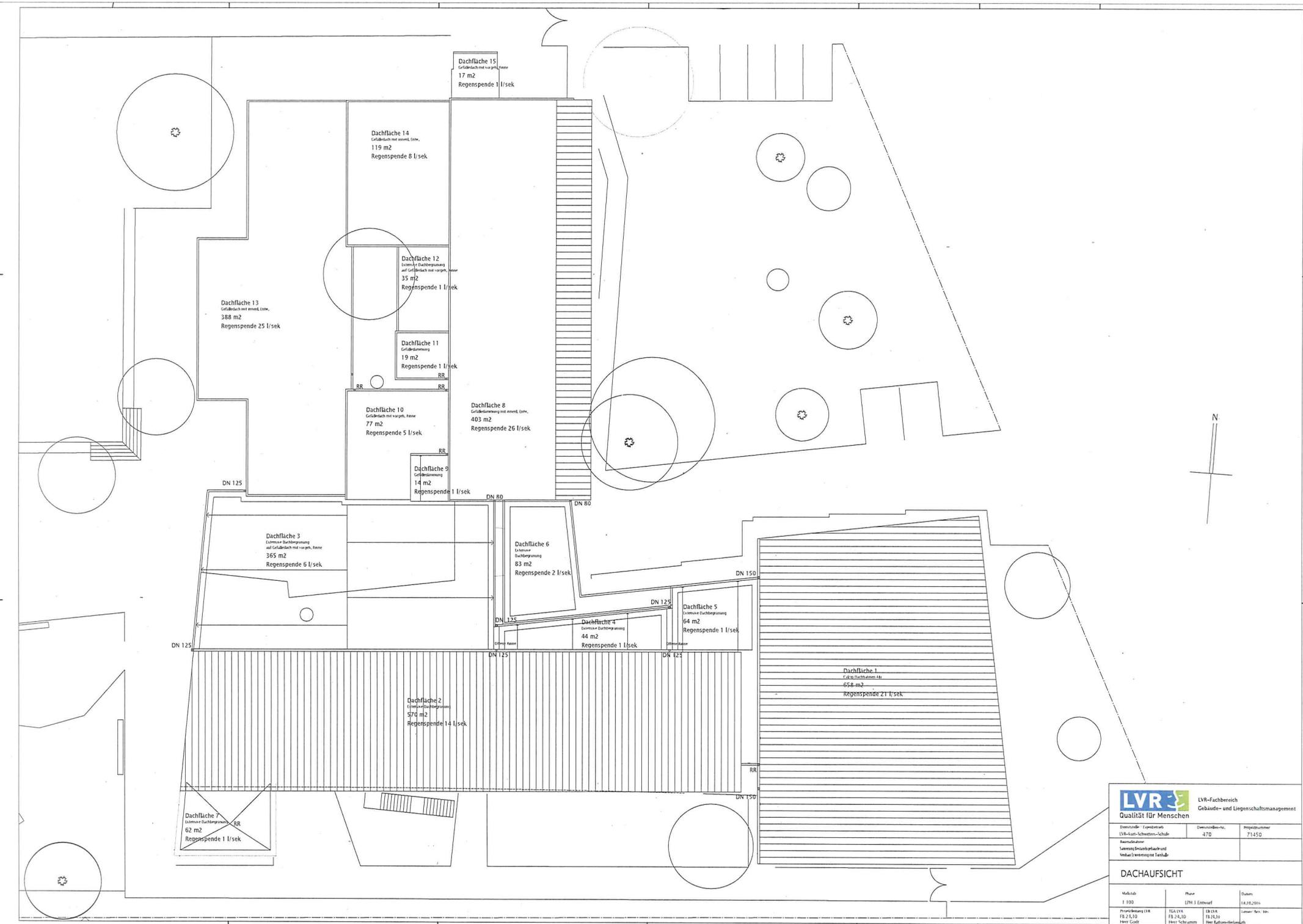


 LVR Fachbereich Qualität für Menschen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		Dimension-Nr. 470	Projekt-Nr. 71450
Dienststelle: Liegenschaftsmanagement LVR-Kurt-Schweitzer-Schule			
Bauweise: Sanierung Bestandsgebäude mit Vollsanierung der Fassade			
ERDGESCHOSS			
Maßstab: 1:100	Phase: LVR 3 Entwurf	Datum: 14.10.2016	
Projektierung LVR: FB 24.10 Hans Schürmann	TGA LVR: FB 24.10 Hans Schürmann	LB LVR: FB 24.10 Hans Schürmann	Sonst. Anz. Ver: Hans Schürmann

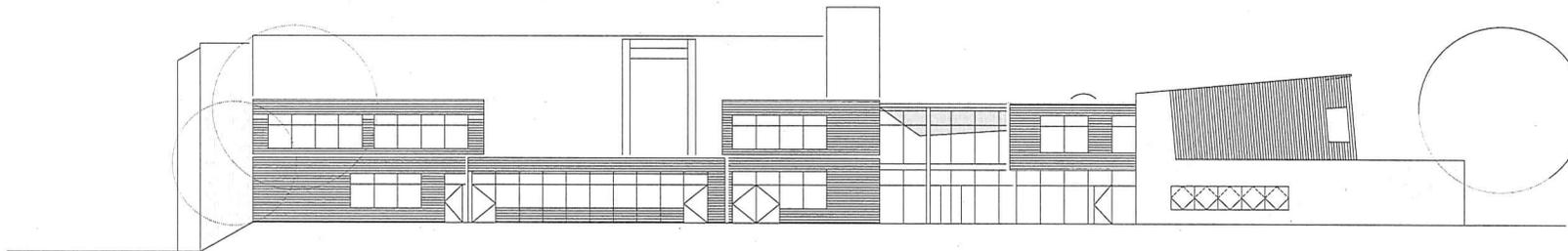
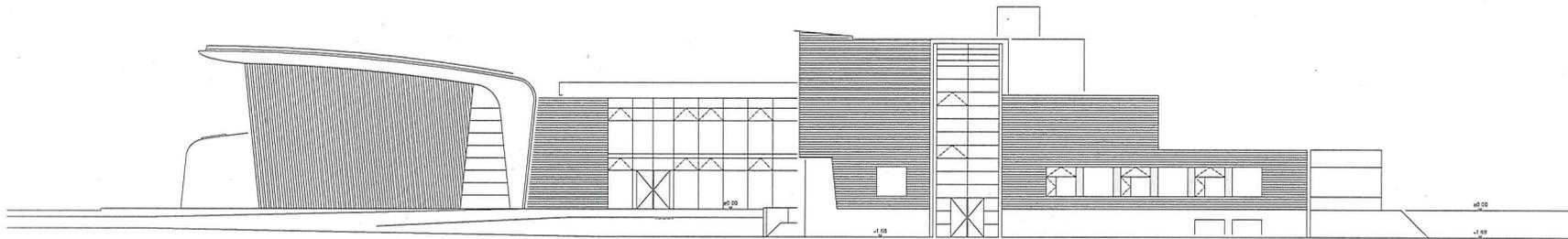


- 1 Außenputz
Kleinfeldtüre
- 2 System-Trennwand
Kleinfeldtüre
Trennwand-Struktur
- 3 Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
- 4 Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
- 5 Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
- 6 Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
- 7 Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre
Kleinfeldtüre

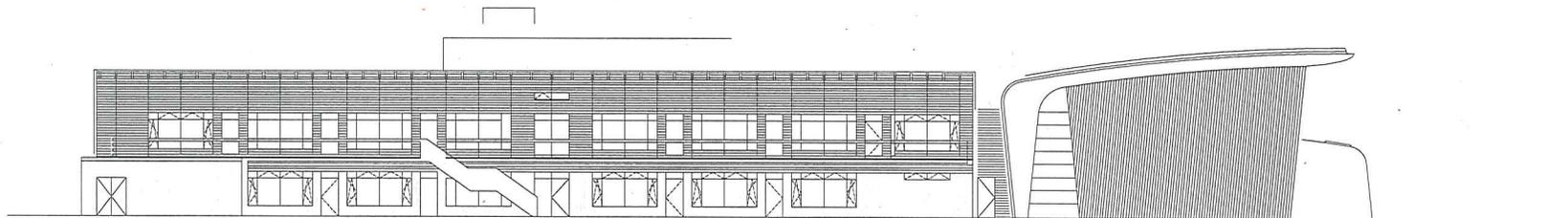
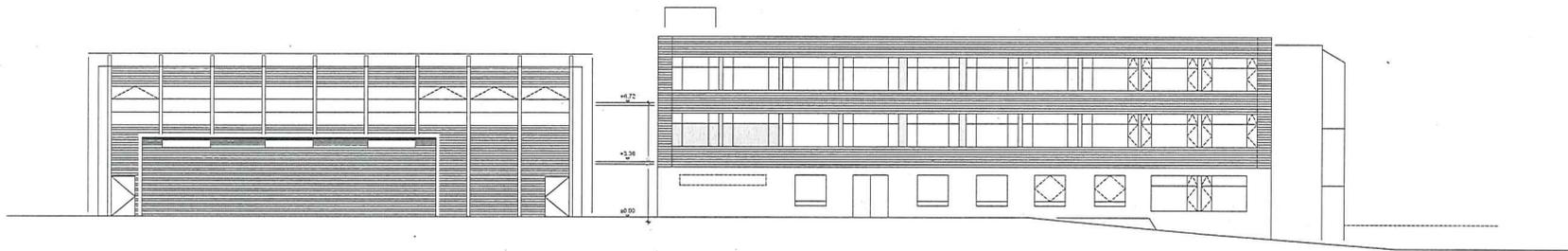
 LVR Qualitäts für Menschen		LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Projektname LVR-Kunst-Schule	Dienststellen-Nr. 470	Projekt-Nr. 71450
Bauteilname Außenputz- und Kleinfeldtüre		
DETAILSCHNITT KLASSEN		
Maßstab 1:20	Phase LVR 3 Entwurf	Datum 06.04.2016
Verantwortl. LVR FR 2,4,10 Herr Grottel	TGA LVR FR 2,4,10 Herr Schramm	LVR LVR FR 24,30 Herr Köttemann



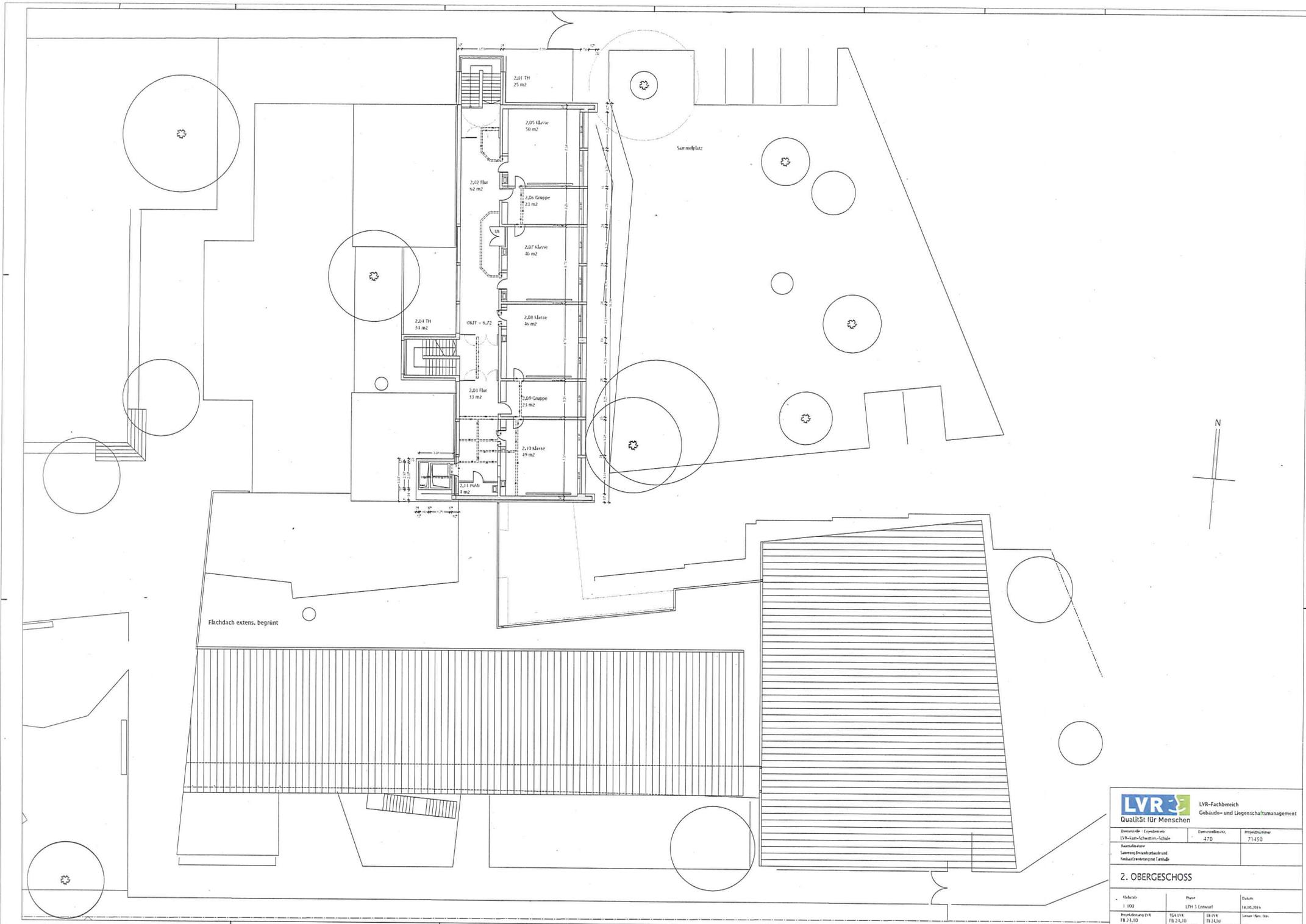
 LVR Qualität für Menschen		LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Dienststelle: Landesrat LVR-Kurt-Schweitzer-Schule	Dienststellen-Nr.: 470	Projektleiter: 71450
Bauprojekt: Sanierung Entwurfsphase und Vollbau (Entwurf) der Fassade		
DACHAUFSICHT		
Maßstab: 1:100	Phase: 1/11 3 Entwurf	Datum: 18.10.2014
Projektierung LVR: FB 2, 4, 10 Herr: Grottel	TGA LVA: FB 2, 4, 10 Herr: Schramm	IB LVR: FB 2, 4, 10 Herr: Kattmann/Lehmann



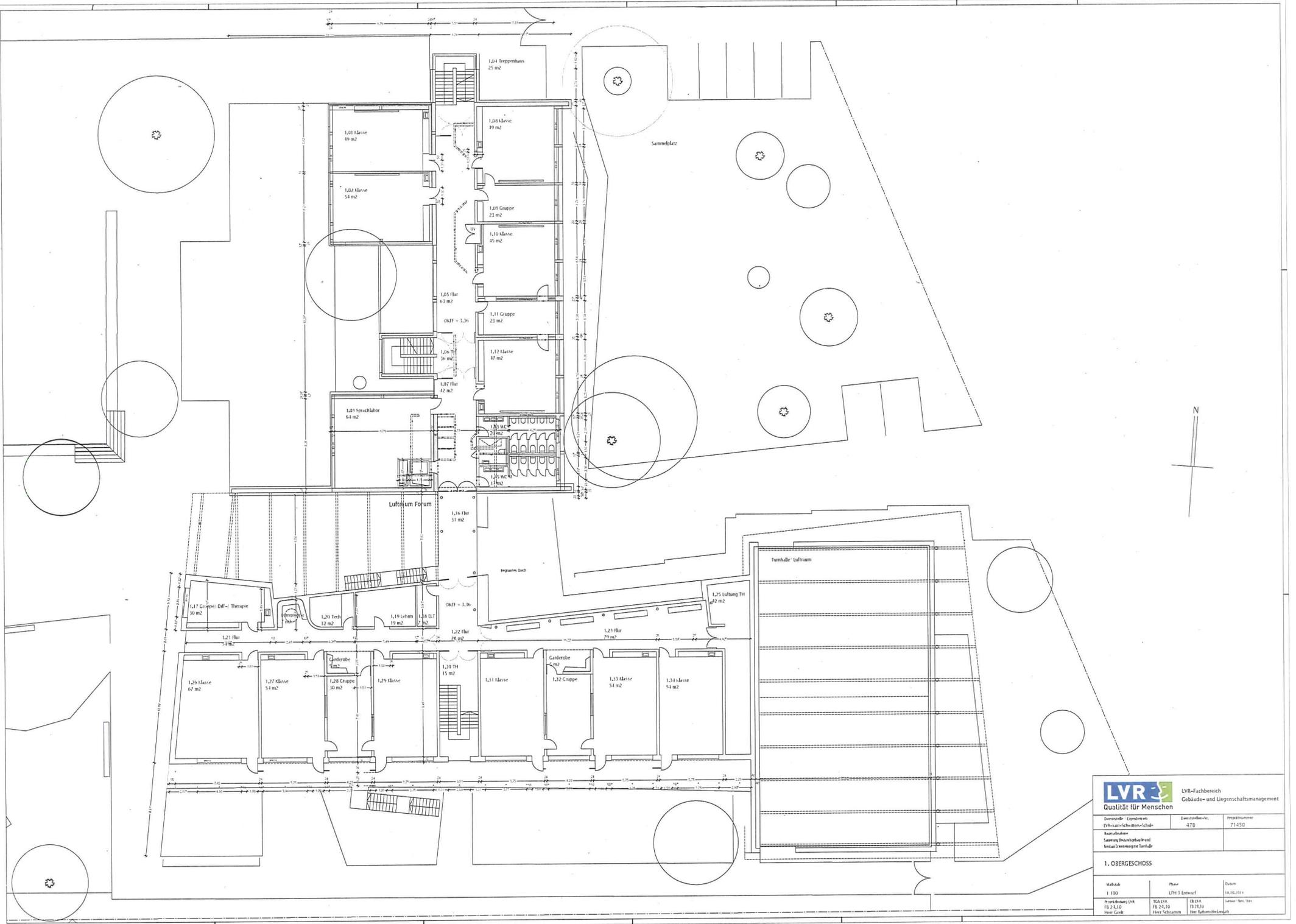
 LVR-Fachbereich Qualität für Menschen		Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	
Bauprojekt: Eigenheimbau LVR-Kantonschwestern-Schule Baureaktion	Baureaktions-Nr. 470	Projekt-Nr. 71450	
Leistungsbereich: Planung, Entwurf, Bauüberwachung und Bauabwicklung der Bauarbeiten			
ANSICHTEN NORDEN / WESTEN			
Maßstab 1:100	Phase LPH 3 Entwurf	Datum 11.09.2016	
Verantwortlich LVR FB 24,10 Herr Grottel	GA LVR FB 24,10 Herr Schramm	BA LVR FB 24,10 Herr Schramm	Kosten-Nr.: 000 Herr Kubonicki/Lehmann



 LVR Qualität für Menschen		LVV-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	
Dienststelle / Standort: LVV-Kunst-Schmitters-Schule	Dienststellen-Nr.: 470	Projektnummer: 71450	
Baumaßnahme: Sanierung Einzelkutschplatz und Ausbau Treppenturm Einbaue			
ANSICHTEN SÜDEN / OSTEN			
Maßstab: 1:100	Phase: LVV 3 Entwurf	Datum: 11.09.2014	
Verantwortlich LVR: FR 2,4,10 Herr Grottel	TGA LVR: FR 2,4,10 Herr Schürmann	LB LVR: FR 2,4,10 Herr Kappenberg	Layout / Rev. / Anz.: FR 2,4,10 Herr Kappenberg



 LVR-Fachbereich Qualität für Menschen		Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	
Dienststelle / Expeditionsstelle LVR-Kant-Schwitters-Schule	Dienststellen-Nr. 370	Projektnummer 71450	
Bauebene Sommer/Sommerhochschule- und Winter/Wintersemester-Terrasse			
2. OBERGESCHOSS			
Maßstab 1:100	Phase LPH 3 Entwurf	Datum 14.05.2014	
Projektbegrüßter LVR FR 21/10 Herr Grottel	TGA LVR FR 23/10 Herr Schürmann	DR LVR FR 24/10 Herr Ruffen-Heinrichs	Sonstige Anm. bzw.



		LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	
Qualität für Menschen		Dienststellen-Nr. 470	Projekt-Nr. 71450
Bauprojekt: Sanierung/Instandhaltung und Neuauflage der Tunhalle			
1. OBERGESCHOSS			
Maßstab 1:100	Plan LPH 3 Entwurf	Datum 18.10.2016	
Projektierung LVR FB 2.5.10 Heer Grottel	TGA LVR FB 2.5.10 Heer Schramm	BA LVR FB 2.5.10 Heer Rahn-DeLengh	Geometrische Daten 18.10.2016

Vorlage-Nr. 14/1850

öffentlich

Datum: 01.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Puschmann

Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.03.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2017

Kenntnisnahme:

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden gemäß Vorlage 14/1850 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland ist nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Diese Vorlage ist Teil der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung. Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung erlaubt es, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren.

In dieser Vorlage zur Schulentwicklungsplanung wird die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen der LVR-Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Jahr 2016/17 dargestellt. Des Weiteren wird eine Aktualisierung der Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Jahr 2026/27 vorgestellt. Die Abschätzungen erfolgen für die jeweiligen Förderschwerpunkte im Ganzen sowie als Übertragung auf jeden einzelnen Schulstandort (schulscharfe Planzahlen).

Die künftige Entwicklung der Schülerzahlen ist aktuell schwer vorhersehbar und durch eine Vielzahl unklarer Entwicklungen belastet. Als Stichworte werden hier die nach wie vor fehlende Schülerzahlprognose des Landes, die Zuwanderung durch Flüchtlinge, die Entwicklung von Förderquote und Inklusionsanteil genannt. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die in dieser Vorlage vorgestellten Planzahlen die Untergrenze der zu erwartenden Schülerzahlen darstellen. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch eine progressive Entwicklung der Schülerzahlen denkbar. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen an einigen Standorten akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum aktuellen Schuljahr ist in allen Schwerpunkten eine gleichbleibende oder steigende Schülerzahl zu beobachten.

Im Hinblick auf die Planzahlen (Prognosen) sollen zwei Ergebnisse herausgestellt werden: Zum einen ist in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht. Der Erhalt der Schulgebäude ist notwendig; Investitionen können und müssen zu deren Erhalt geplant werden. Zum anderen bestehen große Unterschiede zwischen den Standorten: Die Abweichungen zwischen den abgeschätzten Planzahlen und den Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Schulstandorte. Im Rahmen der nun fortlaufenden Schulentwicklungsplanung wird die Verwaltung eine standortbezogene Betrachtung vornehmen, bei der Standorte mit akutem Raumbedarf priorisiert werden.

Die laufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Inhalt

1	Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP).....	3
2	Rahmenbedingungen der SEP.....	5
3	Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW	10
3.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	10
3.2	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen	14
3.3	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen.....	15
4	Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2026/27 nach Förderschwerpunkt.....	18
4.1	Abschätzung der Schülerzahlen.....	18
4.1.1	Schülerzahlprognose und Zuwanderung	18
4.1.2	Bewertung der Abschätzung	19
4.1.3	Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR	19
4.2	Förderschwerpunkt Sehen	20
4.2.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	20
4.2.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27	21
4.2.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27 ..	22
4.3	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)	25
4.3.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	25
4.3.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27	26
4.3.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27	27
4.4	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung.....	30
4.4.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	30
4.4.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27	31
4.4.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27 ..	31
4.5	Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I	34
4.5.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen.....	34
4.5.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27	35
4.5.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27 ..	36
5	Fazit.....	38

1 Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP)

Der LVR ist der schulgesetzlich zuständige Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben sich mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz, SchRÄndG) wesentlich verändert. Das 9. SchRÄndG ist zum Schuljahr 2014/15 in Kraft getreten. In ihm sind u.a. ein aufwachsender Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und ein Wahlrecht der Eltern verankert.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen beschult werden, stark zugenommen. Festzustellen ist aber auch, dass diese Entwicklung in einer rheinlandweiten Perspektive mit einer deutlichen und anhaltenden Zunahme der Diagnosen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe „bezahlt“ wird: Der steigende Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen geht im Rheinland wie auch in NRW insgesamt mit einer weiter steigenden Förderquote einher. Für die LVR-Förderschulen ist zudem festzustellen, dass sie gleichbleibende Schülerzahlen aufweisen; regional und nach Unterstützungsbedarf verschieden steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen sogar. Nicht zuletzt handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Schulen auch um Wiederaufnahmen aus dem allgemeinen System. Welche Gründe für die Rückkehr an eine Förderschule letztlich den Ausschlag geben, kann derzeit nicht gesagt werden. Auf Nachfrage geben Eltern regelmäßig an, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht funktioniert habe und die individuellen Bedarfe des Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die letztgenannten „Karrieren“ sind im Sinne des einzelnen Kindes und des einzelnen Jugendlichen dringend zu verhindern, da ein „Hin und Her“ zwischen den Systemen nur nachteilig für die individuelle Entwicklung sein kann. Gleichzeitig ist es nicht das Interesse des LVR als Schulträger, aus Fehlschlägen der Inklusion heraus und aufgrund der nach wie vor unzureichenden Steuerung des Umsetzungsprozesses durch das Land die eigenen Förderschulen erhalten oder gar ausbauen zu müssen. Letztlich verpuffen so die Inklusionsbemühungen der LVR-Förderschulen und des LVR insgesamt.

In ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD der Landschaftsversammlung Rheinland Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende 14. Wahlperiode festgelegt. „Ein zentraler Schwerpunkt ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen. [...] Ziel ist und bleibt die konsequente Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention! Der Anspruch der Menschen mit Behinderungen „Redet nicht über uns, redet mit uns“ ist die Richtschnur unseres Handelns.“ Im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 der beiden Fraktionen werden die resultierenden Aufgaben für den LVR u.a. wie folgt konkretisiert: „Um den Prozess der schulischen Inklusion an den LVR-Schulen weiter voranzubringen, soll ein Konzept mit konkreten Zielen und Zeitvorgaben entwickelt werden.“ (Antrag 14/140, Zeile 352 ff.)

Aus der schulgesetzlich verankerten Zuständigkeit für die Förderschulen in den oben genannten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung und dem politischen Auftrag, die schulische Inklusion aktiv voranzubringen, leitet die Verwaltung zwei Aufgabenfelder ab, die gleichschrittig verfolgt werden müssen, um erfolgreich und nachhaltig auf ein inklusives Schulsystem hin wirken zu können:

1. Die Angebote und Leistungen der Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.
2. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten der LVR-Schulen eine Beschulung im allgemeinen System zu ermöglichen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen im Rheinland verändert damit aus Sicht der Verwaltung ganz wesentlich die Rahmenbedingungen, die bei der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die LVR-Förderschulen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Generationenaufgabe und bedeutet für alle gesellschaftlichen Bereiche einen Transformationsprozess, so auch für den Bereich der schulischen Bildung. Durch diesen Prozess verändern sich die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung des LVR fortlaufend, etwa im Hinblick auf das Wahlverhalten der Eltern oder die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Diagnose sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe und zur inklusiven Beschulung im Allgemeinen. Auch die Rolle der LVR-Förderschulen im Schulsystem kann sich verändern, etwa in Richtung von Unterstützungszentren für verschiedene und komplexe Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen. Bereits aktuell ergeben sich vermehrt Hinweise, dass den LVR-Förderschulen Kinder und Jugendliche zugewiesen werden, die sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe haben, für die der LVR als Schulträger schulgesetzlich nicht zuständig ist („fachfremde“ Unterstützungsbedarfe).

Die Steuerung des Veränderungsprozesses liegt dabei ganz wesentlich beim Land, sodass die Aufgaben des LVR auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem nicht nur im Interesse der Mitgliedskörperschaften, sondern auch in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (kurz: MSW) und den Bezirksregierungen weiter zu entwickeln sein werden.

Diese Dynamik muss die SEP für die LVR-Förderschulen verstärkt aufnehmen; sie muss selbst fortlaufend erfolgen, um auf Veränderungen angemessen zu reagieren. Hierzu sieht die Verwaltung vor, dass künftig jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres die im Vorzeitraum erstellten Planungen mit den aktuellen Entwicklungen abgeglichen, geplante Maßnahmen und identifizierte, schulfachliche Schwerpunktsetzungen überprüft und ggfs. angepasst werden. Diese fortlaufende SEP soll bis Ende des Jahres 2018 durch folgende Meilensteine initiiert werden:

1. Schülerinnen und Schüler an LVR-Förderschulen: Aktualisierung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2026/27 (1. Quartal 2017)
2. Bau- und Investitionsmaßnahmen an LVR-Förderschulen bis zum Schuljahr 2026/27 (3. Quartal 2017)
3. Identifikation von schulfachlichen Schwerpunktthemen der SEP für die LVR-Förderschulen (3. und 4. Quartal 2017), z.B.

- Regionalität der Inklusionsbemühungen, auch hinsichtlich Zuweisungspraxis der unteren und oberen Schulaufsicht, Bildung von Schwerpunktschulen durch kommunale Schulträger
 - Regionale Erreichbarkeit der LVR-Förderschulen
 - Veränderte Zusammensetzung der Schülerschaft („fachfremde“ Unterstützungsbedarfe, schwerst-/mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf)
 - Öffnung der LVR-Förderschulen für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (sog. „umgekehrte Inklusion“)
4. Schülerinnen und Schüler an LVR-Förderschulen: Planzahlen bis zum Schuljahr 2027/28 (1. Quartal 2018)
 5. Prüfung und ggfs. Anpassung von Planungen, Handlungsempfehlungen und schulfachlichen Schwerpunktthemen

Fortlaufend und begleitend wird die Verwaltung die rheinlandweiten Entwicklungen hin zu einem inklusiven Schulsystem beobachten und berücksichtigen, insbesondere die Maßnahmen zur Steuerung durch das Land.

Um die SEP des LVR angesichts der veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und auf die veränderten Planungsfragen besser zuzuschneiden, hatten die Landschaftsverbände im Jahr 2015 einer Projektförderung des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zugestimmt. Aufgabe dieser Machbarkeitsstudie war es, Instrumente für die überregionale SEP zu entwickeln und auf das Beispiel der beiden Landschaftsverbände anzuwenden. Die Machbarkeitsstudie wurde dem Schulausschuss am 21.6.2016 mit der Vorlage 14/1283 zur Kenntnis gegeben.

Die in der Studie entwickelten Instrumente werden nun zur Durchführung der genannten Schritte einer fortlaufenden SEP des LVR eingesetzt. In dieser Vorlage werden die für den ersten Schritt „Aktualisierung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2026/27“ relevanten Darstellungen der Machbarkeitsstudie noch einmal aufgegriffen. Für nachfolgende Berichte und Vorlagen ist eine Beschränkung auf *Veränderungen* der Rahmenbedingungen vorgesehen, d.h. eine insofern deutlich kürzere Darstellung der Rahmenbedingungen.

2 Rahmenbedingungen der SEP

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, der Sinnesbehinderungen (Sehen sowie Hören und Kommunikation) und Sprache in der Sekundarstufe I. Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses ein alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen.

Nachfolgend werden gesetzliche Regelungen und Verordnungen sowie sich verändernde Rahmenbedingungen erläutert, die für die SEP des LVR von besonderer Bedeutung sind.¹ Die SEP muss diese Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen, um langfristig tragfähige Planungen für die einzelnen Schulstandorte zu generieren.

Recht auf inklusive Beschulung und Feststellung sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe

Im 9. SchRÄndG sind u.a. ein aufwachsender Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und ein Wahlrecht der Eltern² verankert. In der Folge hat in den letzten Jahren die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, stark zugenommen. Für die Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderbedarfe, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, ist aber zu beobachten, dass sich Eltern nach wie vor und in jüngster Vergangenheit sogar wieder zunehmend für die Förderschule entscheiden.

Eine weitere wichtige Determinante der zu erwartenden Entwicklung ist das Ausmaß, in dem sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe festgestellt werden. Mit Inkrafttreten des 9. SchRÄndG soll der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Regelfall durch die Eltern gestellt werden (§ 19 Abs. 5 9. SchRÄndG). Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit nur noch dem Elternwillen entsprechend als förderbedürftig etikettiert werden. Nur in Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen solchen Antrag stellen, insbesondere wenn ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht (§ 19 Abs. 7 9. SchRÄndG). Bei einem vermuteten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn der Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Diese Neuregelungen ließen erwarten, dass die Zahl der formal festgestellten Unterstützungsbedarfe und die Nachfrage nach Unterrichtung an Förderschulen abnehmen werden. Dieser Effekt ist nicht eingetreten – im Gegenteil. Wie in Abschnitt 3.1 noch beschrieben wird, steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit Jahren weiter an, und dies gegen den demografischen Trend.

¹ Die Erläuterungen basieren auf der Machbarkeitsstudie (Vorlage 14/1283) und wurden, sofern erforderlich, um aktuelle Entwicklungen ergänzt.

² „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“ (§ 20 Abs. 2 9. SchRÄnG)

Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Mit der Änderung des Schulgesetzes wurde auch die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) novelliert, die im November 2013 in Kraft trat. Diese sieht für Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung eine verbindliche Mindestgröße von 110 Schülern vor. Für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I beträgt die Mindestgröße 66 Schüler. Für genauere Erläuterungen zur Änderung der MindestgrößenVO wird auf Abschnitt 3.2 der Vorlage 14/1283 verwiesen.

Mit dem Aufwachen der Inklusion an den Schulen konnte insbesondere im Förderbereich Lernen ein Großteil der Förderschulen nicht fortbestehen; viele Förderschulen wurden zunächst in Förderschulverbünde überführt. Nach Inkrafttreten der geänderten MindestgrößenVO mussten die Schulträger die entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahmen (Schließung, Bildung von Schulverbünden) mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16 fassen. Im Schuljahr 2015/16 gibt es in NRW noch 584 öffentliche und private Förderschulen und Schulen für Kranke. Hierunter finden sich noch 180 Förderschulen Lernen, von denen weitere 51 Schulen auslaufend gestellt sind.³ Im Schuljahr 2012/13 gab es in NRW noch 727 Förderschulen, hierunter 306 Förderschulen Lernen.⁴

An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören und Kommunikation werden Kinder in pädagogischer Frühförderung und Schüler, die im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Schulen gefördert werden, mitgezählt.

Die LVR-Förderschulen überschreiten bislang die jeweils erforderliche Mindestgröße deutlich (hierzu genauer Abschnitt 4). Die hohe Mindestgröße für Förderschulen mit den vergleichsweise seltenen Schwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung könnte aber zukünftig bei weiterer Zunahme der inklusiven Beschulung dem Erhalt eines jeweils regional erreichbaren Förderschulangebots und damit der Wahlmöglichkeit der Eltern entgegenstehen.

³ Quelle: MSW (2016): Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2015/16. Statistische Übersicht 391 – 1. Auflage.

⁴ Quelle: MSW (2014): Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2012/13. Statistische Übersicht 379 – 2. Auflage.

Tabelle 1: Mindestschülerzahlen an Förderschulen nach Förderschwerpunkt lt. MindestgrößenVO

Förderschule mit Förderschwerpunkt	Mindestschülerzahl laut MindestgrößenVO	
Lernen		144
<i>Nur Sekundarstufe I</i>		112
Emotionale und soziale Entwicklung		88
<i>Nur Primarstufe</i>		33
<i>Nur Sekundarstufe I</i>		55
Sprache		55
<i>Nur Primarstufe</i>		66
<i>Nur Sekundarstufe I</i>		66
		110
Hören und Kommunikation	(einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	
		110
Sehen	(einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	
		50
Geistige Entwicklung	(einschl. Schüler in der Berufspraxisstufe)	
		110
Körperliche und motorische Entwicklung		110
Förderschulen im Verbund	144	Oder: Einhaltung der Mindestschülerzahlen je verbundenem Förderschwerpunkt
<i>Nur Sekundarstufe I</i>	112	
Schulen für Kranke		12 (mit mind. vierwöchigem Krankenhausaufenthalt)

Richtlinien zu Klassenbildung und Grundstellenzahl

Weitere Rahmenbedingungen für die SEP liefern die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW⁵ zu jedem Schuljahr. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl⁶ an Schulen aller Schulformen. Bezogen auf Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände sind diese Vorschriften im Zuge der Umsetzung der Inklusion bislang unverändert geblieben - mit Ausnahme der Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I. Für diese Förderschulen ist der Klassenfrequenzrichtwert von 11 im Schuljahr 2013/14 auf 13 zum Schuljahr 2014/15 angehoben worden, d.h. für die Bildung der Klassen werden nun zwei Schüler (je Klasse) mehr benötigt bzw. bei gegebener Schülerzahl werden weniger Klassen gebildet. An einer Förderschule mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I mit 140 Schülern ist rein rechnerisch nicht mehr von rund 13 Lerngruppen auszugehen, sondern von nur noch rund 11 (gerundet von 12,73 bzw.

⁵ Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2016.

⁶ Die Grundstellenzahl bezeichnet die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen.

10,77 Lerngruppen). Hinsichtlich der Grundstellenzahl werden Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I somit seit dem Schuljahr 2014/15 den anderen Förderschulen mit Schwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gleichgestellt.

Zwar fällt die Steuerung der Lehrerstellenzuweisungen an die Schulen nicht in die Zuständigkeit des Schulträgers. Dennoch ist für die Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I festzustellen, dass

1. die Erhöhung der Relation „Schüler je Stelle“ bei gegebenen Bedarfen der Schüler eine Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses und damit der individuellen Fördersituation an den Schulen darstellt.
2. die Lerngruppen deutlich größer geworden sind, sodass die Raumgrößen in diesen Förderschulen nicht mehr ausreichen.

Zum Schuljahr 2014/15 wurden außerdem schwerstbehinderte Schüler in die Berechnung der Grundstellenzahl aufgenommen. Gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§ 15 AO-SF). In diesen Fällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung. Die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG setzt für diese Fälle eine Relation „Schüler je Stelle“ von 4,17 fest. Ausgenommen sind Schüler, bei denen der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung vorliegt, obwohl für diese Kinder und Jugendlichen laut AO-SF ebenfalls eine intensivpädagogische Förderung angezeigt sein kann.

Für die LVR-Förderschulen bedeutet dies:

1. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs z.B. in den Bereichen Sehen und Emotionale und soziale Entwicklung, wodurch ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf begründet sein kann, findet eine Relation Schüler-je-Stelle von 7,83 (Sehbehinderung) und nicht von 4,17 (Schwerstbehinderung) Anwendung.
2. Nimmt an einer Schule der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die als schwerstbehindert gelten bzw. für die ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt, zu, so kann dies rein rechnerisch zur Bildung von mehr Lerngruppen und damit zu einem zunehmenden Raumbedarf führen (auch ohne Berücksichtigung weiterer Erfordernisse, z.B. in den Bereichen Pflege und Therapie).

3 Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW

Begrifflichkeiten

- Allgemeine Schulen und Förderschulen bilden zusammen den Bereich der **allgemeinbildenden** Schulen.
- Die **Förderquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern im schulpflichtigen Alter an, unabhängig von ihrem Förderort.
- Die **Förderschulbesuchsquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.
- Der **Inklusionsanteil** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.

Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung: Abkürzungen

- Lernen: LE, Emotionale und soziale Entwicklung: ES, Sprache: SQ
zusammengefasst zu den Lern- und Entwicklungsstörungen: LES
- Sehen: SE, Hören und Kommunikation: HK
zusammengefasst bezeichnet als Sinnesbeeinträchtigungen/-behinderungen
- Geistige Entwicklung: GG
- Körperliche und motorische Entwicklung: KM

3.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

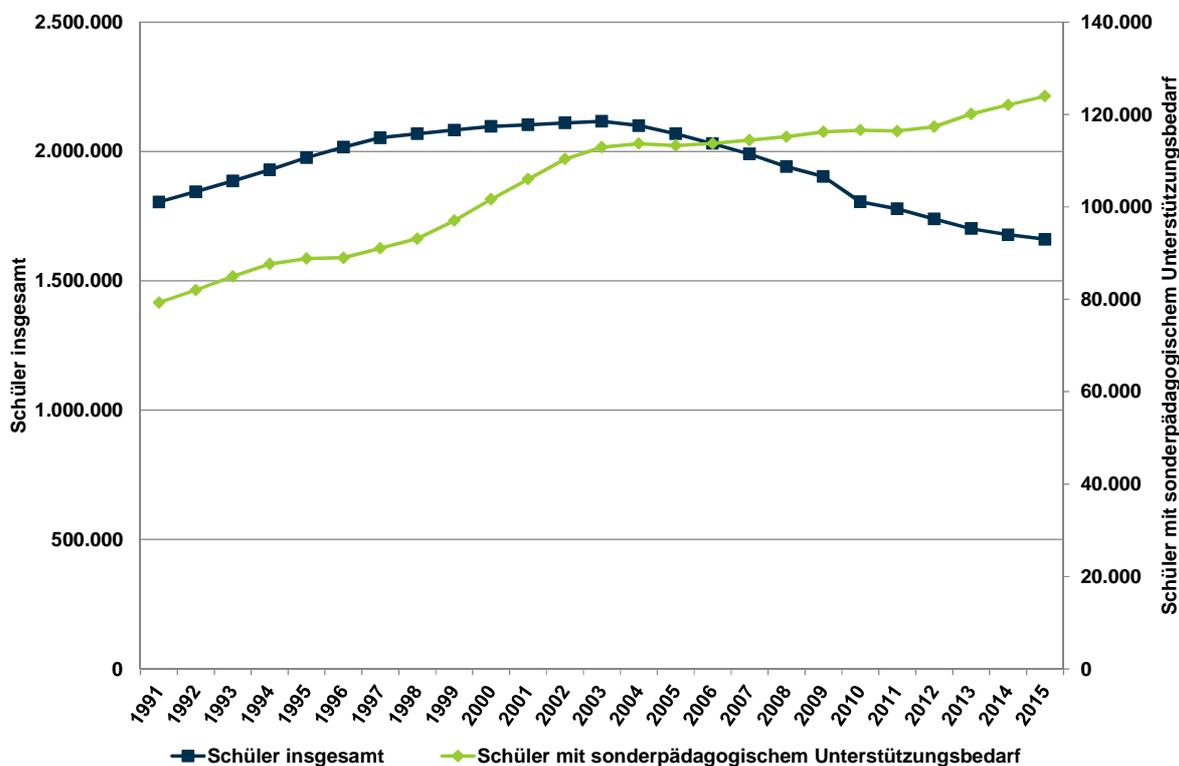
Die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch eine steigende Förderquote gekennzeichnet. Bei insgesamt rückläufigen Schülerzahlen, die durch den demografischen Wandel bedingt sind, steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf weiter an (vgl. Abbildung 1). Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe I in den letzten zehn Jahren um 18,2% zurückging, ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, mit Ausnahme des Schwerpunktes Lernen, drastisch gestiegen (vgl. Tabelle 2). Im Förderschwerpunkt Sprache nahm ihre Zahl innerhalb von zehn Jahren um fast 42%, im Schwerpunkt Hören und Kommunikation um fast 24% zu. Spitzenreiter der Entwicklung ist der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, hier nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf binnen zehn Jahren um rund 87% zu.

In allen Förderschwerpunkten (Ausnahme Lernen) läuft die Entwicklung damit gegen den demografischen Trend, Beispiel Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: Wären die Schülerzahlen in diesem Schwerpunkt dem demografischen Rückgang gefolgt, so wären im Schuljahr 2015/16 noch 6.920 Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf in NRW zu erwarten gewesen. Tatsächlich haben im Schuljahr 2015/16 aber 9.720 Schülerinnen und Schüler einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Das bedeutet, die in Tabelle 2

dargestellte Differenz (+1.259 Schülerinnen und Schüler) entspricht nicht der Planungslücke aus Sicht des Schuljahres 2006/07 – diese würde rund 2.800 Schülerinnen und Schüler betragen.

Die Entwicklung in den Feststellungen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe findet statistisch Ausdruck in der Förderquote. Vor zehn Jahren, im Schuljahr 2006/07, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rund 782.000) 5,4% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im Schuljahr 2015/2016 betrug dieser Anteil 7,3%. Im selben Zeitraum ist die Förderquote in der Sekundarstufe I von 5,7% auf 7,6% gestiegen. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen haben die Förderquoten in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Unterstützungsbedarf Sprache in der Primarstufe (von 1,4% im Schuljahr 2006/07 auf 2,0% im Schuljahr 2015/16) und für den Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I (von 0,8% auf 1,9% im selben Zeitraum).

Abbildung 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und Schülerinnen und Schüler insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2015/16



Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (2016): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2015/16 (Statistische Übersicht Nr. 392), Düsseldorf.

Tabelle 2: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkten, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1995/96, 2006/07 und 2015/16

Schülerinnen und Schüler	insges.	Mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt						
		LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM
1995/96	1.975.908	47.179	8.247	9.288	3.341	1.920	12.721	6.105
2006/07	2.030.422	51.822	15.455	13.208	4.050	2.494	18.236	8.461
2015/16	1.660.489	38.438	28.892	18.715	5.012	2.789	20.378	9.720
Veränderung 2015 zu 2006 (in %)	-18,2%	-25,8%	+86,9%	+41,7%	+23,8%	+11,8%	+11,7%	+14,9%
Veränderung 2015 zu 2006 (abs.)	-369.933	-13.384	+13.437	+5.507	+962	+295	+2.142	+1.259

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (2016): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2015/16 (Statistische Übersicht Nr. 392), Düsseldorf.

Der Frage, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter ansteigt, wurde bislang von Seiten des Landes nicht systematisch nachgegangen. Nachfolgend werden aus Sicht der Verwaltung wesentliche Erklärungsansätze genannt, die auch in der Machbarkeitsstudie des WIB diskutiert wurden. Die Verwaltung hat - zunächst auf dem Wege von Gesprächen mit den Schulleitungen der LVR-Förderschulen, den unteren und oberen Schulaufsichten sowie dem MSW - begonnen zu prüfen, inwiefern sich diese Erklärungen für die Schülerinnen und Schüler im Rheinland bestätigen lassen.

1. Der medizinische Fortschritt, der auch dafür sorgt, dass mehr Neugeborene mit einer schwerwiegenden körperlichen und/oder geistigen Behinderung überleben als früher, wirkt sich auch auf die Verfahren zur Diagnose und auf die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe aus. Bereits im frühen Kindesalter werden mehr Beeinträchtigungen in den Bereichen sonderpädagogischer Förderung erkannt als früher, von Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Autismus) bis hin zu zerebralen Dysfunktionen, die zu visuellen und auditiven Beeinträchtigungen führen. Hinzu kommt eine höhere Sensibilität der Lehrkräfte für (heil-)pädagogische Bedarfe der Kinder und Jugendlichen (sog. „Kultur des Hinsehens“).
2. Mit dem 9. SchRÄndG wurde und wird von Landesseite u.a. das Ziel verfolgt, weniger Kinder und Jugendliche als förderbedürftig „abzustempeln“. Das „Etikett“ des Unterstützungsbedarfs ist aber nach wie vor notwendige Voraussetzung für den Besuch einer Förderschule. Wenn nun Eltern die Förderschule als den geeigneten Förderort für ihr Kind ansehen, erfordert dies die Diagnose des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Dies würde bedeuten, dass auch die Wahl der Eltern die Zahl der Diagnosen beeinflussen kann. Erste Ergebnisse der LVR-eigenen Schulstatistik weisen darauf hin, dass zurzeit etwa jeder dritte Quereinsteiger an Förderschulen aus dem Gemeinsamen Lernen wechselt. Welche Motive hier wiederum eine Rolle spielen, ist bislang unklar. Es kann nur vermutet werden, dass z.B. soziale Probleme von Kindern

und Jugendlichen mit Behinderung (insbes. mit den „Peers“) oder die unzureichende Anwendung des Nachteilsausgleiches an allgemeinen Schulen, kleinere Lerngruppen an den Förderschulen sowie deren förderbedarfsspezifische sächliche und räumliche Ausstattung die Wahl der Förderschule begünstigen. Dies könnte insbesondere bei Eltern der Fall sein, deren Kind geistig oder mehrfach behindert ist und sie daher die Förderschule als den besseren Förderort für ihr Kind erachten.

3. Nach wie vor hängt die Ausstattung einer Schule des Gemeinsamen Lernens mit personellen Ressourcen von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Unterstützungsbedarf ab. Der Stellenanteil der sonderpädagogischen Fachkraft „hängt“ am Schulkind und es entsteht der Eindruck, dass es mit der Änderung des Schulgesetzes nicht gelungen ist, dieses sog. Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma aufzulösen. Dies gilt insbesondere für die in der vorliegenden Studie betrachteten Unterstützungsbedarfe. Für Unterstützungsbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ist zum Schuljahr 2014/15 ein regionales Stellenbudget eingerichtet worden, das sich aber ebenfalls am Status Quo, d.h. an der Förderquote im vorherigen Schuljahr 2013/14, orientiert.
4. Bei Betrachtung der absoluten Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf nach den einzelnen Förderschwerpunkten (vgl. Tabelle 2) fallen außerdem Verwerfungen auf, die erklärungsbedürftig erscheinen.

So ist etwa die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Lernen in den letzten zehn Jahren um rund 13.400 zurückgegangen. Im selben Zeitraum hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich Emotionale und soziale Entwicklung um rund 13.440 Schülerinnen und Schüler zugenommen. Ähnlich stehen diese Zahlen zueinander, wenn die Entwicklung nicht über zehn Jahre, sondern für einzelne Schuljahre betrachtet wird.

Im Bereich Sprache in der Primarstufe ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Unterstützungsbedarf leicht rückläufig, in der Sekundarstufe I hat sie bis zum Schuljahr 2015/16 weiter stark zugenommen, um rund 46% innerhalb von zwei Schuljahren (2013/14: 3.782 Schülerinnen und Schüler; 2014/15: 4.544; Schuljahr 2015/16: 5.515).

Zu beiden Entwicklungen liegen bislang keine verifizierten Erklärungsansätze vor. Insbesondere ist nicht klar, inwiefern es sich um Momentaufnahmen oder um einen beginnenden, längerfristigen Aufwuchs in den Förderbereichen Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Sek. I) handelt. Es ist kaum vorstellbar, dass die oben bereits genannten Erklärungsansätze für steigende Förderquoten die alleinigen Ursachen für den enormen Aufwuchs im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I sein könnten. Inwieweit etwa die Schließung von Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu einem veränderten Begutachtungs- und Diagnoseverhalten führen könnte - vergleichbare Verschiebungen sind auch zwischen den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Geistige Entwicklung zu erkennen - bedarf einer eingehenden Prüfung, die nicht Gegenstand der Machbarkeitsstudie war.

Von Seiten der Verwaltung sind die notwendigen Analysen zur Aufklärung der geschilderten Entwicklungen aufgrund mangelnden Datenzugriffs nicht durchführbar. Gleichwohl ist diese Aufklärung für die Planung der Förderschulstandorte aller Schwerpunkte – aktuell besonders für den Förderschwerpunkt Sprache I (Sek. I) – unabdingbar. Die Verwaltung

wird daher auch weiterhin das MSW und die Bezirksregierungen um eine Erklärung aus Sicht der Steuerungsinstanz ersuchen und zu den Ergebnissen berichten.

3.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Hinsichtlich der besuchten Schulform und damit des Förderortes ist festzustellen, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), bereits seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 deutlich gestiegen ist.

In der Primarstufe besuchten im Schuljahr 2006/07 18,5% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen, im Schuljahr 2012/13 waren es landesweit bereits 33,6%. In den folgenden Schuljahren stieg der Inklusionsanteil weiter auf 38,0% (2013/14), 40,2% (2014/15) und 41,3% (2015/16, vgl. Tabelle 3). Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des gemeinsamen Unterrichts vorsieht, bewegt sich die Entwicklung in der Sekundarstufe I noch auf einem niedrigeren Niveau. Hier lag der Inklusionsanteil im Schuljahr 2013/14 bei 23,9% und stieg im Schuljahr 2014/15 auf 30,0%. Im Schuljahr 2015/2016 liegt er bereits bei 36,0%.

Festzustellen ist aber auch, dass der Aufwuchs des gemeinsamen Unterrichts maßgeblich der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben ist. Im Förderschwerpunkt Lernen besuchen im Schuljahr 2015/16 70,7% der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe eine allgemeine Schule, im Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sind es 51,4%.

Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus. So besucht z.B. laut den Daten des Landes NRW im Schuljahr 2015/16 von den Kindern mit Hörschädigungen oder -behinderungen nur rund jedes vierte Kind eine allgemeine Grundschule. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Statistiken des Landes die Kinder in der Frühförderung als Schülerinnen und Schüler der Förderschule zählen. Das mindert den Inklusionsanteil in der Primarstufe. In Tabelle 3 sind daher für die Sinnesbehinderungen unter den Landesdaten noch die korrigierten Zahlen für das Schuljahr 2015/16 aufgeführt. Infolge dieser Korrektur um Kinder in der Frühförderung fällt der Inklusionsanteil der Primarstufe im Bereich Sehen sowie Hören und Kommunikation wesentlich höher aus.

Bemerkenswert ist, dass im Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I inzwischen höher ausfällt als in der Primarstufe. Von den Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Sprache in der Sekundarstufe I besucht inzwischen mehr als die Hälfte eine allgemeine Schule. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die frühe, bedarfsorientierte Förderung der Kinder in den Grund- und Förderschulen verstärkt zu Übergängen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen führt.

Tabelle 3: Inklusionsanteile nach Unterstützungsbedarf in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07, 2013/14 bis 2015/16

Schulstufe	Schuljahr	Inklusionsanteil (in %)							
		Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)			Sinnes-schädigungen		GG	KM	Ins-gesamt
		LE	ES	SQ	HK	SE			
Primarstufe	06/07	27,9	27,8	12,2	10,6	6,8	6,2	21,2	18,5
	13/14	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	38,0
	14/15	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	40,2
	15/16	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	41,3
Korrektur*	15/16				44,6	45,8			
Sekundarstufe I	06/07	5,5	10,9	13,0	7,6	11,4	2,0	8,9	6,2
	13/14	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	23,9
	14/15	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	30,0
	15/16	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	36,0

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile höher ausfallen).

**Korrekturberechnung für das Schuljahr 2015/2016: Hier ist der Inklusionsanteil um die Kinder in der Frühförderung bereinigt worden, um die Anteile für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation annähernd korrekt aufzuzeigen.*

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (2016): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2015/16 (Statistische Übersicht Nr. 392), Düsseldorf.

3.3 Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen werden auf absehbare Zeit und für die hier betrachteten Unterstützungsbedarfe nicht so ausgestattet sein können wie die spezialisierten Förderschulen. Insoweit enthält das 9. SchrÄndG keine Qualitätsstandards für die Beschulung im allgemeinen System. Dies betrifft zunächst die sächliche und räumliche Ausstattung. Hier sucht der LVR mit seiner freiwilligen Leistung der „LVR-Inklusionspauschale“ unterstützend zu wirken, indem auf Antrag durch die Mitgliedskörperschaften im Einzelfall die bedarfsspezifische sächliche und räumliche Ausstattung an den allgemeinen Schulen finanziell gefördert wird.

Daneben verfügen die LVR-Förderschulen über therapeutisches und pflegerisches Personal. In der Machbarkeitsstudie des WIB wurde darauf hingewiesen, dass dies ein Motiv für die Eltern sein könnte, die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule zu wählen und es erscheint naheliegend, dass diese Tendenz noch einmal größer ist, wenn das Kind schwerstbehindert⁷ ist. Bei gleichzeitig weiter aufwachsendem Gemeinsamem Lernen könnte dies für die Förderschulen bedeuten, dass sich schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche stärker als bisher an den Förderschulen konzentrieren. Dies würde sich nicht nur auf die Intensität der Betreuung und auf die Inanspruchnahme therapeutisch-pflegerischer Leistungen auswirken, sondern kann hinsichtlich des Grades der Behinde-

⁷ Definition und Begrifflichkeit von Schwerstbehinderung folgt § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (§ 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung).

rungen zu weniger heterogenen Schülerschaften an den Förderschulen führen. Dadurch würde sich auch das soziale Gefüge an den Förderschulen verändern, da sich die Schüler z.B. weniger gegenseitig unterstützen und fördern könnten.

In Tabelle 4 ist für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung dargestellt, wie sich schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler mit diesen Unterstützungsbedarfen auf allgemeine Schulen und Förderschulen in NRW verteilen.⁸ In der Primarstufe sind die Anteile der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung jüngst leicht rückläufig. Eine Erklärung könnte in der Änderung des § 15 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegen. Gemäß der AO-SF liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§ 15 AO-SF). In diesen Fällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung. Es ist daher nicht klar, ob es sich um einen Rückgang der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler oder einen Rückgang der Entscheidungen durch die Schulaufsicht handelt.

Eine klare Tendenz zu einer zunehmenden Konzentration von schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern an Förderschulen zeigt sich hingegen in der Sekundarstufe I. Für den Bereich der Sinnesbehinderungen fallen zudem die großen Unterschiede, absolut wie relativ, zwischen Primarstufe und Sekundarstufe I auf. Während im Schuljahr 2015/16 im Förderschwerpunkt Sehen in der Primarstufe 62 von 2.363 Schülerinnen und Schülern (2,6%) als schwerstbehindert gelten, sind dies in der Sekundarstufe I 141 von 1.194 Schülerinnen und Schülern (11,8%). Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich die Abnahme der Schülerzahlen in der Sekundarstufe I aus den zunehmenden Übergängen in das Gemeinsame Lernen am Ende der Grundschulzeit. Gleichzeitig verbleiben aber in der Sekundarstufe I anteilig mehr schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen.

Insgesamt sind schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen nach wie vor die Ausnahme. In den drei ausgewählten Förderschwerpunkten und in beiden Schulstufen besuchen mindestens 95% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule. Ausnahme ist hier der Förderschwerpunkt Sehen in der Primarstufe, hier besuchen 91,2% der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler eine Förderschule.

Auf die Konsequenzen dieser Entwicklung für die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Förderschulen wurde bereits im Zusammenhang mit der Schüler-Lehrer-Relation in Kapitel 2 hingewiesen. Aufgrund des zunehmenden Anteils schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler sollte die resultierende Absenkung der Lerngruppengrößen an eine Absenkung der Mindestgröße der Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören und Kommunikation gekoppelt sein.

⁸ Eine entsprechende Statistik für den Förderschwerpunkt Sprache ist nicht Bestandteil der verwendeten Veröffentlichung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Auch die Schülerstatistiken der Landschaftsverbände erheben schwerstbehinderte Schüler nicht bzw. nicht regelmäßig, sodass die Entwicklung im Förderschwerpunkt Sprache nicht analog nachvollzogen werden kann.

Tabelle 4: Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in ausgewählten Förderschwerpunkten an Förderschulen und an allgemeinen Schulen, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2006/07 und 2013/14 bis 2015/16

		Hören und Kommunikation (HK)							
Schulstufe	Schuljahr	An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		SBH	
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil	insges.	Anteil an Förder-schulen
Primarstufe	06/07	2.187	75	3,4%	258	6	2,3%	81	92,6%
	13/14	2.406	74	3,1%	580	5	0,9%	79	93,7%
	14/15	2.399	81	3,4%	674	5	0,7%	86	94,2%
	15/16	2.363	62	2,6%	722	6	0,8%	68	91,2%
Sekundar-stufe I	06/07	1.483	134	9,0%	122	3	2,5%	137	97,8%
	13/14	1.200	137	11,4%	454	5	1,1%	142	96,5%
	14/15	1.198	121	10,1%	577	7	1,2%	128	94,5%
	15/16	1.194	141	11,8%	733	4	0,5%	145	97,2%

		Sehen (SE)							
Schulstufe	Schuljahr	An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		SBH	
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil	insges.	Anteil an Förder-schulen
Primarstufe	06/07	1.662	102	6,1%	121	1	0,8%	103	99,0%
	13/14	1.615	89	5,5%	260	4	1,5%	93	95,7%
	14/15	1.597	80	5,0%	291	4	1,4%	84	95,2%
	15/16	1.625	69	4,2%	301	4	1,3%	73	94,5%
Sekundar-stufe I	06/07	630	167	26,5%	81	11	13,6%	178	93,8%
	13/14	548	177	32,3%	205	3	1,5%	180	98,3%
	14/15	560	190	33,9%	249	3	1,2%	193	98,4%
	15/16	571	195	34,2%	292	3	1,0%	198	98,5%

		Körperliche und motorische Entwicklung (KM)							
Schulstufe	Schuljahr	An Förder-schulen	davon mit SBH		An allgemeinen Schulen	davon mit SBH		SBH	
			Anz.	Anteil		Anz.	Anteil	insges.	Anteil an Förder-schulen
Primarstufe	06/07	2.863	1.071	37,4%	771	25	3,2%	1.096	97,7%
	13/14	2.770	1.115	40,3%	1.269	54	4,3%	1.169	95,4%
	14/15	2.731	1.184	43,4%	1.460	59	4,0%	1.243	95,3%
	15/16	2.625	1.035	39,4%	1.538	46	3,0%	1.081	95,7%
Sekundar-stufe I	06/07	4.396	1.556	35,4%	431	46	10,7%	1.602	97,1%
	13/14	4.323	1.605	37,1%	906	75	8,3%	1.680	95,5%
	14/15	4.328	1.582	36,6%	1.066	88	8,3%	1.670	94,7%
	15/16	4.337	1.619	37,3%	1.220	80	6,6%	1.699	95,3%

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatz-schulen.

Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (2016): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2015/16 (Statistische Übersicht Nr. 392), Düsseldorf.

4 Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2026/27 nach Förderschwerpunkt

4.1 Abschätzung der Schülerzahlen

Die Methodik zur Abschätzung der Schülerzahlen, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, wurde entwickelt und wissenschaftlich geprüft in der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (vgl. Vorlage 14/1283). Im direkten Vergleich dreier Methoden hatte die Variante „Status Quo“ die Schülerzahlen am aktuellen Rand am besten vorhersagen können. Daher wird diese Variante nun zum Basisjahr 2014/2015 angewandt, um Planzahlen der Schülerinnen und Schüler bis zum Jahr 2026/2027 zu erhalten. Die Güte der Vorhersage kann mit Hilfe des Vergleiches dieser Abschätzung zu den aktuellen Daten der LVR-Schülerstatistik dargestellt werden. In einem weiteren Schritt werden dann die erhaltenen Veränderungsraten, die für jedes Schuljahr bis 2026/27 erwartet werden, auf jeden einzelnen Schulstandort übertragen und so schulscharfe Planzahlen berechnet.

Zu beachten ist, dass die Variante Status quo mit konstanter Fortschreibung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2014/15 eine Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen liefert, die sich ausschließlich an der erwarteten demografischen Entwicklung orientiert. In der Machbarkeitsstudie lieferte dieses Vorgehen die beste Passung zu den Ist-Werten des Schulträgers. Allerdings ergibt sich dies nicht unbedingt aufgrund möglicherweise stagnierender Inklusionsbemühungen, sondern weil diese Variante die veränderte Demografie (ohne Berücksichtigung der Zuwanderung) und die weiterhin steigende Förderquote am besten kompensiert. Wie die Berechnungen der Verwaltung zeigen, liegen mit der aktualisierten Abschätzung auch weiterhin konservative Planzahlen vor, die die Schülerzahlen in Zuständigkeit des LVR der jüngsten Schuljahre 2015/16 und 2016/17 zum Teil deutlich unterschätzen. Die Abschätzung liefert damit auch weiterhin eine Untergrenze der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27.

Für die ausführliche Darstellung der Methodik und der zentralen Annahmen, die der Abschätzung der Planzahlen mit der Variante Status quo zugrunde liegen, wird auf die Vorlage 14/1283 verwiesen.

4.1.1 Schülerzahlprognose und Zuwanderung

Die als Basis für die Abschätzung verwendete Schülerzahlprognose des MSW wurde zum Beginn des Jahres 2015 aktualisiert und berücksichtigt eine jährliche Zuwanderung von rund 10.000 Schülerinnen und Schüler, die aber zumindest für das Jahr 2015 eine deutliche Unterschätzung der tatsächlichen Zuwanderung darstellt. Das MSW äußert dazu im Manteltext der Schülerprognose:

„Die vorliegenden Vorausberechnungen, die zu Beginn des Jahres 2015 erstellt wurden, konnten den Anstieg der Zuwanderung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nur zum Teil berücksichtigen. Es wurde zunächst von rd. 10.000 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern jährlich ausgegangen. Inzwischen ist davon auszugehen, dass im Kalenderjahr 2015 insgesamt 40.000 Schülerinnen und Schüler zuwanderungsbedingt hinzukommen werden und der Trend zu einer höhe-

ren Zuwanderung zunächst weiter fortbestehen wird. Diese Entwicklung kann erst im Rahmen der nächsten grundständigen Schülerzahlprognose auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten 2015/16, mit deren Veröffentlichung in der 2. Jahreshälfte des Jahres 2016 zur rechnen ist, berücksichtigt werden. Um jedoch möglichst die aktuellsten Daten bereitzustellen, ist gleichwohl eine Veröffentlichung dieser Prognose erfolgt."

Die aktualisierte grundständige Schülerzahlprognose ist bislang nicht veröffentlicht worden. Es gibt keine alternative Datenquelle mit höherer Zuverlässigkeit, welche Ausgangswerte für die Abschätzung der Schülerzahlen an Förderschulen liefern kann. Die Verwaltung hat daher selbst eine überschlägige Korrektur der Prognose erstellt, um die Effekte der Zuwanderung nach NRW zumindest näherungsweise berücksichtigen zu können. Hierzu nimmt die Verwaltung an, dass zuwanderungsbedingt die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Primarstufe und Sekundarstufe I um 40.000 seit dem Kalenderjahr 2015 zugenommen hat. Die dann resultierenden Abschätzungen der Schülerzahlen werden separat dargestellt.

Dennoch muss vor dem Hintergrund der aktuell zu beobachtenden Entwicklungen (vgl. Abschnitt 3) davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Schülerprognose die tatsächlich künftig zu erwartenden Schülerzahlen unterschätzt und dies schon ohne Berücksichtigung weiterer Einflussgrößen zu einer konservativen Abschätzung der an den LVR-Förderschulen zu erwartenden Schülerzahlen führt.

4.1.2 Bewertung der Abschätzung

Um die Güte der Abschätzung durch die Status-Quo-Variante beurteilen zu können, werden sie am aktuellen Rand, d.h. für die beiden jüngsten Schuljahre 2015/16 und 2016/17, den Daten der Schülerstatistik gegenübergestellt. Für das Jahr 2015/2016 liegen bereits die amtlichen Schülerstatistiken vor, für das Jahr 2016/2017 werden die Daten einer Abfrage der Verwaltung bei den Schulen aus Oktober 2016 verwendet. Es ist zu erwarten, dass die amtlichen Schülerstatistiken, welche der Verwaltung erst im Frühjahr 2017 zur Verfügung stehen, nur sehr geringfügig von der Abfrage abweichen.

Die Bewertung der Abschätzung kann naturgemäß nicht über das aktuelle Schuljahr hinaus erfolgen. Die Schülerzahlen im Ist stellen aber letztlich auch nur Momentaufnahmen einer langfristigen, nicht beobachtbaren Entwicklung dar. In der jüngeren Vergangenheit und aktuell wurden und werden in jedem Förderschwerpunkt Verwerfungen der Schülerzahlen zu beobachten sein, die aus der Vergangenheit nicht hätten prognostiziert werden können und für die keine inhaltlichen Erklärungen vorliegen, sodass keine begründeten Annahmen zur künftigen Entwicklung getroffen werden können.

4.1.3 Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR

Zu beachten ist die unterschiedliche Erhebungsweise der Schülerzahlen. Die amtlichen Schuldaten, die für die Abschätzung der Schülerzahlen landesweit und damit für die Erstellung der Prognosefaktoren verwendet werden, erheben die Zahl der Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Schülerstatistik des LVR liefert die Zahl der Schüler nach Förderschwerpunkt der Schule. In beiden Fällen (amtliche Schulda-

ten und Daten des Schulträgers) werden neben den Präsenzschülerinnen und -schülern am Standort auch die Kinder in Frühförderung mitgezählt.

Auf die unterschiedliche Erhebungsart dürften dann auch die Unterschiede zwischen den Ist-Werten der Schulträger und den Ist-Werten der amtlichen Schuldaten zurückzuführen sein, die sich bereits für das Basisjahr 2014/15 zeigen. Gemäß der wissenschaftlichen Einschätzung in der Machbarkeitsstudie wird angenommen, dass diese Abweichungen die Prognosefaktoren, die im nächsten Schritt auf die einzelne Schulen angewendet werden, nicht maßgeblich verzerren, da es sich relativ zur Gesamtschülerzahl nach Unterstützungsbedarf um geringe Fallzahlen handelt. Eine Ausnahme stellt der Förderschwerpunkt Sprache dar: Im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I weisen die amtlichen Schuldaten rund 250 Schülerinnen und Schüler mehr an Förderschulen aus. Dies könnte auf Schülerinnen und Schüler zurückzuführen sein, die beim Übergang in die Sekundarstufe I an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen verbleiben und mit ihrem Förderbedarf Sprache nicht, wie schulgesetzlich vorgesehen, ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR übergehen.

4.2 Förderschwerpunkt Sehen (SE)

4.2.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 5 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen für die Schuljahre 2011/12 bis 2016/17 dargestellt. Es werden die Präsenzschülerinnen und Präsenzschüler getrennt von den Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt.

Zum Schuljahr 2012/13 ist die Zahl der Präsenzschülerinnen und -schüler stark zurückgegangen. Zu diesem Schuljahr erfolgten keine Neuaufnahmen mehr in der Sekundarstufe I der LVR-Severin-Schule in Köln. Ebenso weist die LVR-Johannes-Kepler-Schule seit diesem Schuljahr keine Präsenzschülerinnen und -schüler mehr auf. In beiden Fällen erfolgt seitdem die Förderung der Kinder und Jugendlichen im Gemeinsamen Lernen bzw. vereinzelt an anderen Förderschulen. Seit dem Schuljahr 2012/13 sind für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen wieder leicht steigende und jüngst stagnierende Schülerzahlen zu verzeichnen. In den letzten beiden Schuljahren hat die Zahl der Kinder, die in der Frühförderung gefördert werden, um rund 10% zugenommen und ist von 667 Kindern im Schuljahr 2014/15 auf 734 im aktuellen Schuljahr 2016/17 gestiegen.

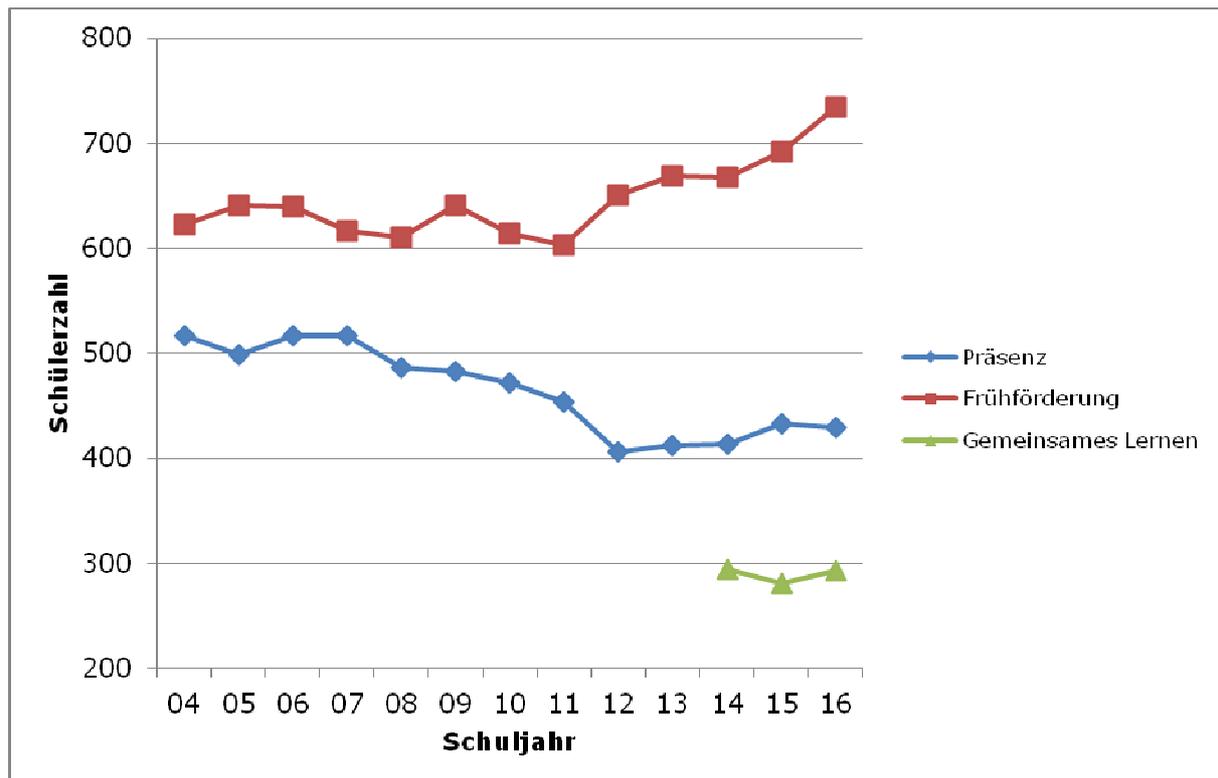
Tabelle 5: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2011/12 bis 2016/17

Status	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Präsenz	454	406	412	413	433	429
Frühförderung	603	650	669	667	692	734
Gemeinsames Lernen				294	281	293
Insgesamt	1.057	1.056	1.081	1.374	1.406	1.456

Abbildung 2 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2016/17 dar. Die Gesamtschülerschaft im Förderschwerpunkt Sehen steigt tendenziell, was vor allem auf steigende Schülerzahlen in der Frühförderung zurückzuführen ist. Diese steigen seit dem Jahr 2011 kontinuierlich an. Die Anzahl der

Schülerinnen und Schüler, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, und die Zahl der Präsenzscherinnen und -schüler ist hingegen in den letzten Jahren nur geringfügigen Schwankungen unterworfen. Ob die Zunahme der Kinder in der Frühförderung mittelfristig auch zu steigenden Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen und/oder an den LVR-Förderschulen führen oder ob der Unterstützungsbedarf durch die erfolgreiche frühe Förderung vermehrt bei Schuleintritt aufgehoben wird, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

Abbildung 2: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2004/05 bis 2016/17



4.2.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen ist in Tabelle 6 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzscherinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind. Die Abschätzung liefert rheinlandweit einen leichten Rückgang der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen bis zum Schuljahr 2026/27.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für die jüngsten Schuljahre den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2016/17 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen beschulten Präsenzscherinnen und -schüler um 21 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht der Größenordnung von zwei Lerngruppen bezogen auf alle LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen und im Verhältnis zur Ist-Zahl einer Abweichung von 4,9%. Deutlich unterschätzt wird dagegen die Zahl der Kinder in Frühförderung. Hier liegen Abschätzung und Ist-Zahlen im aktuellen Schuljahr 2016/17 um 75 Kinder auseinander, da

die Abschätzung den starken Anstieg der Frühförderung in den letzten beiden Jahren nicht antizipieren kann.

Tabelle 6: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen bis zum Schuljahr 2026/27

		Schuljahr	14/15 (Basis)	15/16	16/17	17/18	...	25/26	26/27
IST-Schülerzahl		Gesamt	1.080	1.125	1.163				
		Präsenz	413	433	429				
		FF	667	692	734				
OHNE Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.084	1.070	1.067	1.062	...	1.041	1.041
		Präsenz	415	409	408	406		398	398
		FF	669	661	659	656		643	643
	Differenz zum IST	Präsenz	2	-24	-21				
		FF	2	-31	-75				
	MIT Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.106	1.092	1.088	1.084	...	1.062
Präsenz			423	418	416	415	...	406	406
FF			683	674	672	669	...	656	656
Differenz zum IST		Präsenz	10	-15	-13				
		FF	16	-18	-62				

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.2.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 7 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscherer aufgeführt. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung wird die Verwaltung im Verlauf der fortlaufenden SEP vornehmen. Dabei wird pro Standort die Entwicklung und die Abschätzung pro Schule betrachtet und einzelne Abweichungen so weit wie möglich erklärt werden. An dieser Stelle soll daher nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen werden. Im Schwerpunkt Sehen gibt es an zwei Standorten im letzten Jahr einen großen Anstieg in der Zahl der Kinder in der Frühförderung (Aachen: +25, Duisburg:

+41), an den anderen Standorten gibt keine auffällige Veränderung in der Anzahl der Frühförderkinder. Die Verwaltung kann aktuell keine Vermutung für diesen Anstieg an den beiden Standorten anbieten. Gespräche mit den Schulleitungen werden im Zuge der weiteren Schulentwicklungsplanung mit standortbezogener Betrachtung erfolgen und auch diese Frage in den Blick nehmen.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2026/27 für keinen einzigen Standort so stark sinkende Schülerzahlen voraus, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangt. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zudem zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an vier von fünf Standorten die Schülerzahlen steigen.

Tabelle 7: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre *

	IST-Zahlen (ohne GL)									Abschätzung ohne GL					
	2014/2015			2015/2016			2016/2017			2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
FSP SE	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt
Aachen	74	74	0	76	76	0	101	101	0	73	-3	73	-28	71	71
Duisburg	211	131	80	214	136	78	258	177	81	208	-6	208	-50	203	203
Düren	280	89	191	303	98	205	289	84	205	276	-27	275	-14	269	269
Düsseldorf	290	193	97	298	193	105	276	181	95	286	-12	285	9	278	279
Köln	225	180	45	234	189	45	239	191	48	222	-12	221	-18	216	216

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.3 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

4.3.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 8 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation für die Schuljahre 2011/12 bis 2016/17 dargestellt. Es werden die Präsenzscherinnen und Präsenzscher getrennt von den Schulerinnen und Schulern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Fröhförderung dargestellt.

Im Hinblick auf die Präsenzscherinnen und -scher ist zu beobachten, dass bis zum Schuljahr 2014/15 eine kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen war. In den letzten beiden Schuljahren ist deren Zahl wieder leicht gestiegen. Nach einem starken Anstieg derjenigen Kinder und Jugendlichen, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden (zum Schuljahr 2015/16 plus 75 innerhalb eines Jahres), ist diese Zahl im aktuellen Schuljahr 2016/17 wieder rückläufig (minus 27 auf aktuell 653 Schulerinnen und Schuler). Die Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen fällt regional unterschiedlich aus. Im Zuge der fortlaufenden SEP wird die Verwaltung daher eine standortbezogene Betrachtung vornehmen, in deren Rahmen die Entwicklung pro Schule betrachtet und dann auch einzelne Abweichungen genauer zu erklären sind.

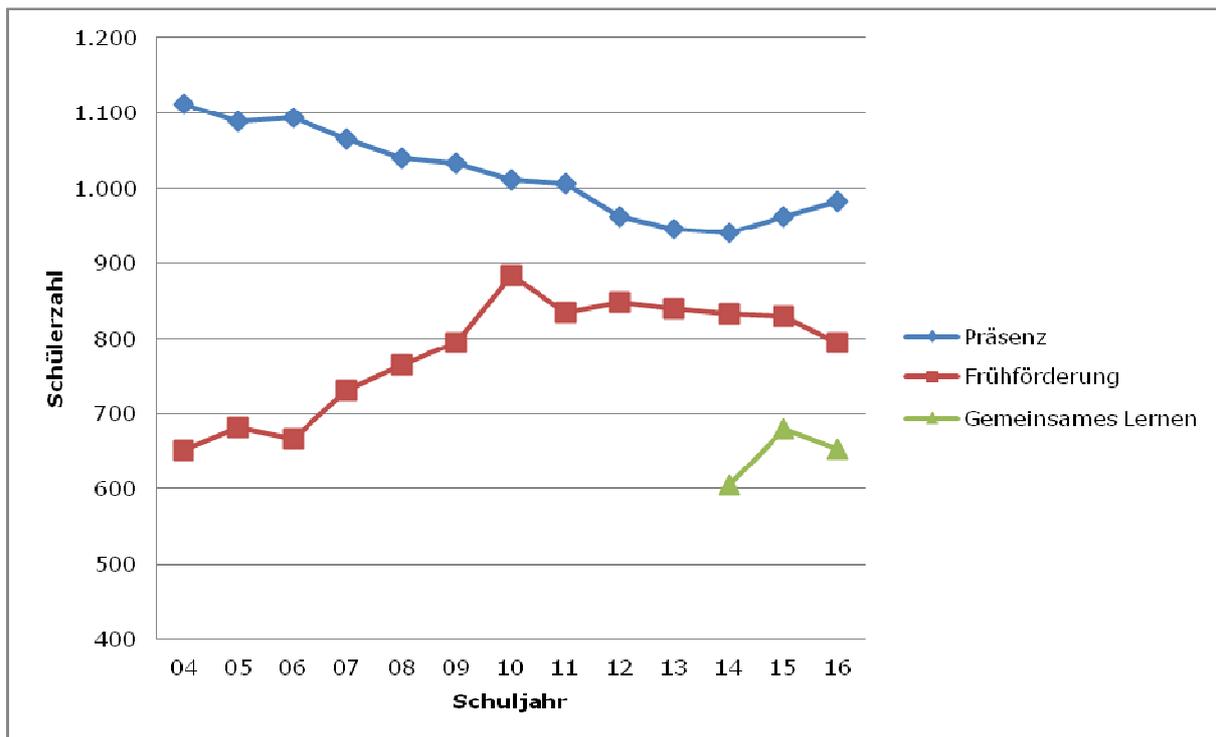
Die Zahl der Kinder, die in der Fröhförderung gefördert werden, ist an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation rückläufig, verbleibt aber auf hohem Niveau: Im Schuljahr 2016/17 stehen 983 Präsenzscherinnen und -schern 794 Kinder in der Fröhförderung gegenüber. Dennoch liegt die Zahl der Fröhförderkinder niedriger als in den fünf Jahren davor, es gibt zum letzten Schuljahr einen Rückgang um 36 Kinder. Bei den Kindern in der Fröhförderung ist zu beachten, dass häufig auch unterjährige Aufnahmen erfolgen und daher die Zahlen noch steigen können. Ein Rückgang wäre daher erst mit den Zahlen des nächsten Schuljahres definitiv zu bestätigen.

Tabelle 8: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2011/12 bis 2016/17

Status	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Präsenz	1.007	962	946	941	963	983
Fröhförderung	835	849	840	834	830	794
Gemeinsames Lernen				605	680	653
Insgesamt	1.842	1.811	1.786	2.380	2.473	2.430

Abbildung 3 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2016/17 dar. Die Gesamtschulerschaft im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation steigt tendenziell. Diese Steigerung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Aufwuchs des Gemeinsamen Lernens nicht zu Lasten der Präsenzscherinnen und -scher an den LVR-Förderschulen geht.

Abbildung 3: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2004/05 bis 2016/17



4.3.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation ist in Tabelle 9 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzschilderinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind. Die Abschätzung liefert bis zum Jahr 2022/23 rheinlandweit einen moderaten Rückgang, danach wird mit einer Stagnation der Schülerzahlen gerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für die jüngsten Schuljahre den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2016/17 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation beschulten Präsenzschilderinnen und -schüler um 28 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht der Größenordnung von zwei bis drei Lerngruppen bezogen auf alle LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation und im Verhältnis zur Ist-Zahl einer Abweichung von 2,8%. Überschätzt wird dagegen die Zahl der Kinder in Frühförderung. Hier liegen Abschätzung und Ist-Zahlen im aktuellen Schuljahr 2016/17 um 53 Kinder auseinander, da die Abschätzung den vergleichsweise starken Rückgang der Frühförderung in den letzten beiden Jahren nicht antizipieren kann.

Tabelle 9: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation bis zum Schuljahr 2026/27

		Schuljahr	14/15 (Basis)	15/16	16/17	17/18	...	25/26	26/27
IST-Schülerzahl		Gesamt	1.775	1.793	1.777				
		Präsenz	941	963	983				
		FF	834	830	794				
OHNE Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.835	1.811	1.802	1.793	...	1.753	1.754
		Präsenz	973	960	955	951		929	930
		FF	862	851	847	842		824	824
	Differenz zum IST	Präsenz	32	-3	-28				
		FF	28	21	53				
MIT Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.872	1.847	1.838	1.829	...	1.788	1.789
		Präsenz	992	979	974	970	...	948	948
		FF	880	868	864	859	...	840	841
	Differenz zum IST	Präsenz	51	16	-9				
		FF	46	38	70				

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.3.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 10 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscherer aufgeführt. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung wird die Verwaltung im Verlauf der fortlaufenden SEP vornehmen. Dabei wird pro Standort die Entwicklung und Abschätzung pro Schule betrachtet und einzelne Abweichungen so weit wie möglich erklärt werden. An dieser Stelle soll daher nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen werden.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2026/27 für keinen einzigen Standort so stark sinkende Schülerzahlen voraus, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangt. Alle Standorte sind daher als notwendige Standorte für die nächsten

zehn Jahre anzusehen. Zur Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an vier von sechs Standorten die Schülerzahlen steigen bzw. stagnieren.

Im Bereich der Frühförderung gibt es erhebliche Schwankungen: An einer Schule ist ein Rückgang in Höhe von 53 Kindern zu beobachten (Düsseldorf: 2015/2016: 186, 2016/2017: 133, Differenz: 53). Diesem Rückgang steht aber z.B. am Standort Köln ein Zuwachs von 26 Kindern in den letzten zwei Jahren gegenüber (201/2015: 250, 2016/2017: 276, Differenz: 26). Größere Schwankungen in der Anzahl der Kinder in der Frühförderung gibt es daher an mehreren Orten – das gilt auch für den Schwerpunkt Sehen. Zahlen zur Frühförderung stellen immer eine Momentaufnahme dar, da Kinder auch unterjährig in die Frühförderung aufgenommen werden. Es kann daher sein, dass die Zahlen im Laufe des Schuljahres noch steigen.

Tabelle 10: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)									Abschätzung ohne GL					
	2014/2015			2015/2016			2016/2017			2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
FSP HK	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt
Aachen	180	79	101	181	81	100	189	87	102	178	-3	177	-12	172	172
Düsseldorf	377	192	185	360	186	174	311	133	178	372	12	370	59	361	360
Essen	328	139	189	296	113	183	303	118	185	324	28	322	19	314	313
Euskirchen	164	57	107	159	53	106	168	60	108	162	3	161	-7	157	157
Köln	444	250	194	484	271	213	496	276	220	438	-46	436	-60	425	424
Krefeld	282	117	165	313	126	187	310	120	190	278	-35	277	-33	270	269

*Legende: FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft.

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.4 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

4.4.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

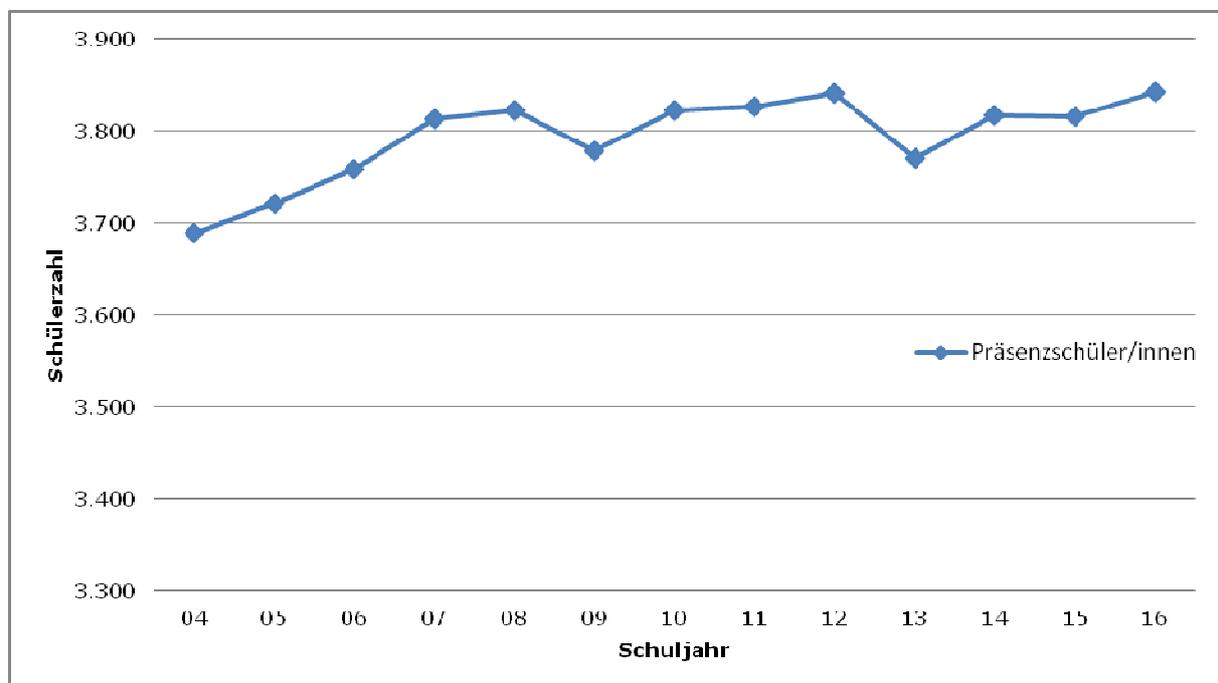
In Tabelle 11 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung für die Schuljahre 2011/12 bis 2016/17 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 3.843 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

Tabelle 11: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2011/12 bis 2016/17

Status	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Präsenz/ Insgesamt	3.827	3.841	3.771	3.817	3.816	3.843

Abbildung 4 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2016/17 dar. Diese Entwicklung ist gekennzeichnet durch einen tendenziellen Anstieg der Schülerzahlen, der in leichten Wellen verläuft, da zum Schuljahr 2009/10 und zum Schuljahr 2013/14 vorübergehend rückläufige Schülerzahlen zu beobachten waren.

Abbildung 4: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2004/05 bis 2016/17



4.4.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist in Tabelle 12 dargestellt. Die Abschätzung liefert bis zum Jahr 2022/23 rheinlandweit einen moderaten Rückgang, danach wird mit einer Stagnation der Schülerzahlen gerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für die jüngsten Schuljahre den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Prognose sagt einen Rückgang der Schülerzahlen vorher, um 54 Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2015/16 und um weitere 42 Schülerinnen und Schüler zum aktuellen Schuljahr 2016/17. Über beide Schuljahre ergibt sich demnach ein vorhergesagter Rückgang in der Höhe von rund 100 Schülerinnen und Schülern. Die Ist-Zahlen belegen jedoch im selben Zeitraum einen Anstieg in Höhe von 51 Schülerinnen und Schülern. In absoluten Zahlen unterschätzt damit die Status Quo-Variante im Schuljahr 2015/16 die Schülerzahl um 54 und im Schuljahr 2016/2017 um 143 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einer Unterschätzung um 3,8% in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl.

Die Status Quo-Variante liefert daher für den Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eine sehr konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft voraussichtlich deutlich unterschätzt.

Tabelle 12: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zum Schuljahr 2026/27

Schuljahr		14/15 (Basis)	15/16	16/17	17/18	...	25/26	26/27
IST-Schülerzahl		3.695	3.699	3.746				
OHNE Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	3.699	3.645	3.603	3.565		3.441	3.442
	Differenz zum IST	4	-54	-143				
MIT Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	3.773	3.718	3.675	3.636		3.510	3.510
	Differenz zum IST	78	19	-71				

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 13 dargestellt. Eine tieferegehende, standortbezogene Betrachtung wird die Verwaltung im Verlauf der fortlaufenden SEP vornehmen. Dabei wird pro Standort die Entwicklung und Prognose pro Schule betrachtet und einzelne

Abweichungen so weit wie möglich erklärt werden. An dieser Stelle soll daher nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen werden.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2026/27 für keinen einzigen Standort so stark sinkende Schülerzahlen voraus, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangt. Alle Standorte sind daher als notwendige Standorte für die nächsten zehn Jahre anzusehen. Zur Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell nicht beobachtet wird, sondern stattdessen an 14 von 19 Standorten die tatsächlichen Schülerzahlen unterschätzt werden.

Aufgrund steigender Schülerzahlen besteht an manchen Standorten bereits zum jetzigen Zeitpunkt akute Raumnot (z.B. in Linnich oder Krefeld). An diesen Standorten wird die Verwaltung kurzfristig Lösungen erarbeiten. Mittelfristige Lösungen für diese Standorte werden in der fortlaufenden SEP prioritär behandelt werden.

Tabelle 13: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)			Abschätzung ohne GL					
	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
FSP KME	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt
Aachen	282	289	276	278	-11	275	-1	265	262
Bedburg-Hau	163	161	166	161	0	159	-7	153	152
Bonn	223	223	222	220	-3	217	-5	210	207
Duisburg	202	196	205	199	3	197	-8	190	188
Düsseldorf	202	193	191	199	6	197	6	190	188
Essen	209	216	235	206	-10	204	-31	197	194
Euskirchen	192	184	186	189	5	187	1	181	179
Köln I	242	233	228	238	5	236	8	228	225
Köln II (ohne SEK.II)	164	163	167	162	-1	160	-7	154	153
Krefeld	194	201	220	191	-10	189	-31	183	181
Leichlingen	138	147	158	136	-11	134	-24	130	129
Linnich	155	153	168	153	0	151	-17	146	144
Mönchengladbach	188	184	172	185	1	183	11	177	175
Oberhausen	128	129	129	126	-3	125	-4	121	119
Pulheim	188	195	185	185	-10	183	-2	177	175
Rösrath	205	215	221	202	-13	200	-21	193	191
St. Augustin	284	285	291	280	-5	277	-14	267	264
Wiehl	166	159	147	164	5	162	15	156	154
Wuppertal	170	173	178	168	-5	166	-12	160	158

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.5 Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ)

4.5.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

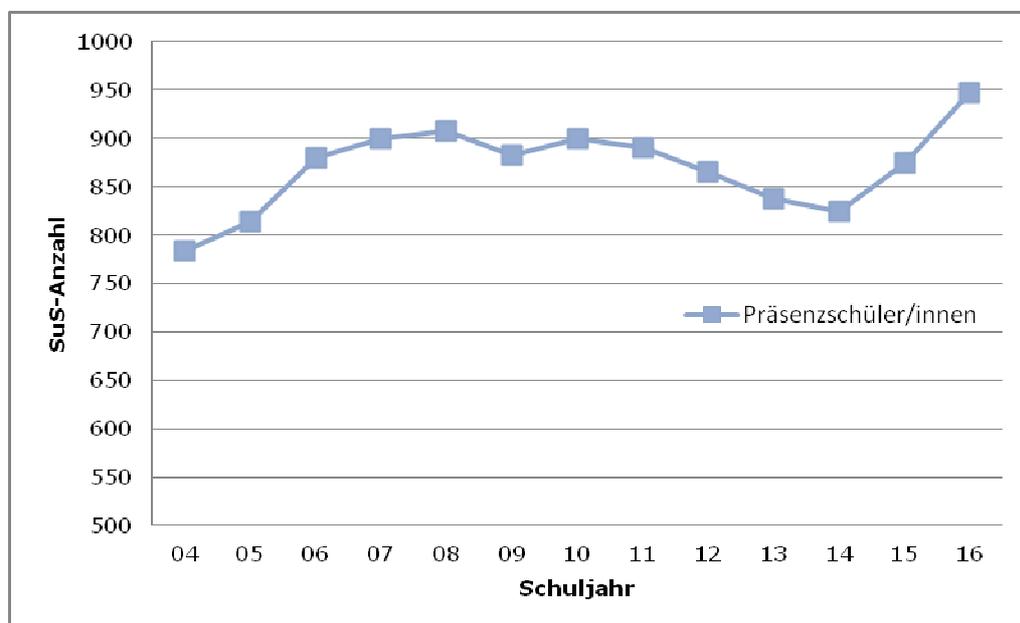
In Tabelle 14 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I für die Schuljahre 2011/12 bis 2016/17 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 947 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

Tabelle 14: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2011/12 bis 2016/17

Status	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Präsenz/ Insgesamt	890	865	838	824	874	947

Wie Abbildung 5 verdeutlicht, verlief die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2014/15 mit einem leichten, aber anhaltenden Abwärtstrend. In den beiden letzten Schuljahren ist dann die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache sprunghaft angestiegen. Während im Schuljahr 2014/15 noch 824 Schülerinnen und Schüler diese Förderschulen besuchten, sind es im aktuellen Schuljahr 2016/17 bereits 947. Dies entspricht einem Anstieg um 123 Schülerinnen und Schüler (+ rd. 15%) binnen zweier Schuljahre. Erklärungsansätze für diese Entwicklung wurden bereits in Abschnitt 3.2 genannt.

Abbildung 5: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2004/05 bis 2016/17



4.5.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) ist in Tabelle 15 dargestellt.

Die Abschätzung liefert bis zum Jahr 2023/24 rheinlandweit einen moderaten Rückgang, danach wird mit einer Stagnation der Schülerzahlen gerechnet.

Wie in Abschnitt 4.1.3 bereits erwähnt, weisen die amtlichen Schuldaten 258 Schülerinnen und Schüler im Basisjahr mehr an Förderschulen aus. Dies könnte auf Schülerinnen und Schüler zurückzuführen sein, die beim Übergang in die Sekundarstufe I an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen verbleiben und mit ihrem Förderbedarf Sprache nicht, wie schulgesetzlich vorgesehen, ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR übergehen. Die Vorhersage wurde daher um diese unerklärte Abweichung bereinigt.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für die jüngsten Schuljahre den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Die Prognose sagt einen Rückgang der Schülerzahlen vorher, um 14 Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2015/16 und um weitere 16 Schülerinnen und Schüler zum aktuellen Schuljahr 2016/17. Über beide Schuljahre ergibt sich demnach ein vorhergesagter Rückgang in der Höhe von ca. 30 Schülerinnen und Schülern. Die Ist-Zahlen belegen jedoch im selben Zeitraum einen Anstieg in Höhe von 123 Schülerinnen und Schüler. In absoluten Zahlen unterschätzt damit die Status Quo-Variante im Schuljahr 2015/16 die Schülerzahl um 64 und im Schuljahr 2016/2017 um 153 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einer Unterschätzung um 16,2% in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Zur Veranschaulichung: 156 Schülerinnen und Schüler entsprechen rechnerisch einer zweizügigen Förderschule im Schwerpunkt Sprache Sek. I – unter Berücksichtigung der neuen Lehrer-Schüler-Relation.

Die Status Quo-Variante liefert daher für den Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I eine konservative Abschätzung, die nicht mit den Entwicklungen am aktuellen Rand konform geht.

Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) bis zum Schuljahr 2026/27

Schuljahr		14/15 (Basis)	15/16	16/17	17/18	...	25/26	26/27
IST-Schülerzahl		824	874	947				
OHNE Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	824	810	794	780		740	740
	Differenz zum IST	0	-64	-153				
MIT Korrektur Zuwanderung	Abgeschätzte Schülerzahl	846	832	815	800		760	760
	Differenz zum IST	22	-42	-132				

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

4.5.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2026/27

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 16 dargestellt. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung wird die Verwaltung im Verlauf der fortlaufenden SEP vornehmen. Dabei wird pro Standort die Entwicklung und Prognose pro Schule betrachtet und einzelne Abweichungen so weit wie möglich erklärt werden. An dieser Stelle soll daher nur ein allgemeiner Blick auf die schulscharfen Daten geworfen werden.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2026/27 für keinen einzigen Standort so stark sinkende Schülerzahlen voraus, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangt. Alle Standorte sind daher als notwendige Standorte für die nächsten zehn Jahre anzusehen. Zur Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu bedenken, dass der vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell keineswegs beobachtet wird, sondern stattdessen an allen fünf Standorten die Schülerzahlen aktuell steigen oder höchstens stagnieren.

Denn in den beiden letzten Schuljahren ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler allen LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache sprunghaft angestiegen. Der tatsächliche Zuwachs zwischen dem Schuljahr 2014/15 und dem aktuellen Jahr 2016/17 beträgt in Bornheim 33 Schülerinnen und Schüler, in Düsseldorf 11 Schülerinnen und Schüler, in Essen 25 Schülerinnen und Schüler, in Köln 33 Schülerinnen und Schüler und in Stolberg 21 Schülerinnen und Schüler.

Wenn der Anstieg sich in ähnlicher Weise fortsetzt, werden die LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I sehr bald an Ihre Kapazitätsgrenzen stoßen, sodass die Verwaltung diese Förderschulen bei der fortlaufenden SEP bereits kurzfristig genauer in den Blick nehmen und die Gründe für den nicht erwarteten Anstieg der Schülerzahlen untersuchen wird.

Tabelle 16: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)			Abschätzung ohne GL					
	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
FSP SQ	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt
Bornheim	111	130	144	109	-21	107	-37	102	100
Düsseldorf	221	233	232	217	-16	213	-19	204	198
Essen	160	155	185	157	2	154	-31	147	144
Köln	102	121	135	100	-21	98	-37	94	92
Stolberg	230	235	251	226	-9	222	-29	212	207

*Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

5 Fazit

Auf den vorhergehenden Seiten wurden die aktuellen Schülerzahlen der LVR-Förderschulen sowie die Planzahlen bis ins Schuljahr 2026/27 dargestellt.

Die Vorhersage der Planzahlen ist aktuell durch eine Vielzahl von schwer oder gar nicht vorhersehbaren Entwicklungen erschwert. Als Stichworte werden hier die fehlende Schülerzahlprognose des Landes, die Zuwanderung durch Flüchtlinge, die Entwicklung von Förderquote und Inklusionsanteil genannt. Die Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen ist maßgeblich vom Elternwillen abhängig, der wiederum von den weiteren schulpolitischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung der wahrgenommenen und tatsächlichen Qualität im Gemeinsamen Lernen abhängt. Auf diese Entwicklungen kann der LVR nur sehr begrenzt einwirken.

Die Abschätzung der Planzahlen basiert auf der Status Quo-Variante, die in der Machbarkeitsstudie des WIB wissenschaftlich fundiert wurde. Der Vergleich der Planzahlen mit den Ist-Schülerzahlen am aktuellen Rand, d.h. für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17, zeigt in allen vier Förderschwerpunkten, dass die Abschätzung eine sehr konservative Schätzung bietet, die nach derzeitigem Stand nur die Untergrenze der zu erwartenden Schülerzahlen bilden kann. In allen Schwerpunkten sagt die Abschätzung einen Rückgang der Schülerzahlen voraus. Tatsächlich sind aber in allen Schwerpunkten außer Hören und Kommunikation die Schülerzahlen in den letzten zwei Jahren entgegen der Vorhersage angestiegen. Wenn sich diese Entwicklung fortsetzt, wird die Schere zwischen Vorhersage und Ist-Zahlen weiter auseinandergehen. Besonders in den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache wird dann schnell unmittelbarer Handlungsbedarf entstehen. Bereits jetzt haben einige Schulen akuten Raumbedarf angemeldet. Um zumindest die fehlende Berücksichtigung der Zuwanderung durch Flüchtlinge in den Schülerprognosen des Landes NRW auszugleichen und die Belastbarkeit der Planzahlen für die nächsten Jahre zu erhöhen, wurde eine Schätzung der in den letzten Jahren erfolgten Zuwanderung durch Flüchtlinge in die Population der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Planzahlen dieser Variante liegen etwas höher als die der reinen Status-Quo-Variante. Angesichts der medizinischen und persönlichen Vergangenheit vieler Kinder mit Fluchthintergrund (z.B. durch Kriegsverletzungen, bisherige medizinische Versorgung im Herkunftsland und während der Flucht) könnte außerdem der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in der Gruppe der Zugewanderten erhöht sein. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Großteil der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler in NRW verbleiben. Daher ist auch diese Schätzung noch als konservative Untergrenze der Entwicklung der Schülerzahlen anzusehen. Aus den bereits an anderen Stellen erwähnten und diskutierten Gründen ist es aber gut möglich, dass die Entwicklung der Schülerzahlen sich deutlich progressiver entwickelt als aktuell absehbar.

Als erstes zentrales Ergebnis ist festzuhalten, dass bei der aktuellen Entwicklung auch bei den konservativen Schätzungen der Schülerzahlen (Planzahlen) kein Standort absehbar gefährdet ist. Der Erhalt der Schulgebäude ist nötig; Investitionen können und müssen zum Erhalt geplant werden.

Als zweites zentrales Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Abweichungen zwischen den Abschätzungen und den Ist-Zahlen am aktuellen Rand der Vorhersage nicht gleichmäßig

auf alle Schulstandorte verteilen. Grundsätzlich sind gewisse Schwankungen in Schülerzahlen an einer Schule normal, z.B. wenn ein starker Jahrgang die Schule verlässt oder startet. Wenn jedoch an sehr vielen Schulen die beobachteten kleineren Abweichungen in die gleiche Richtung zeigen (z.B. Anstiege), handelt es sich wahrscheinlich nicht um eine Gruppe von Zufällen, sondern um einen Trend. Absichern kann man Trends erst über den Verlauf mehrerer Jahre. An manchen Standorten geht es aber aktuell nicht nur um kleinere Abweichungen, sondern um starke Anstiege der Schülerzahlen. Eine tiefergehende, standortbezogene Betrachtung wird die Verwaltung im Verlauf der fortlaufenden SEP vornehmen. Dabei wird pro Standort die Entwicklung und Prognose pro Schule betrachtet und einzelne Abweichungen soweit wie möglich erklärt werden. An Standorten, in denen akuter Handlungsbedarf durch Raumnot besteht (z.B. an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Krefeld und Linnich), werden kurzfristige Lösungen erarbeitet, um die Beschulung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Mittelfristige Lösungen für diese Standorte werden in der fortlaufenden SEP prioritär behandelt werden.

Prognosen in Zeiten des Wandels sind mit vielfältigen Unsicherheiten verbunden, die bereits an anderer Stelle erörtert wurden. Die aktuelle Abschätzung der Planzahlen wird in einer Phase großer Unklarheit vorgestellt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund anstehender Landtagswahlen. Der Verlauf des Umbaus des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem ist wesentlich davon abhängig, wie sich die Landesregierung künftig zur Umsetzung der Inklusion positionieren wird und welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. Viele Veränderungen sind in den letzten Jahren in die Wege geleitet worden – wie es aber weitergeht, ist aktuell besonders unsicher. Wie einleitend im Kapitel 1 ausgeführt wurde, ist die Verwaltung bestrebt, die Dynamik der Veränderungen im Schulsystem durch eine fortlaufende Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, dass künftig jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres die im Vorzeitraum erstellten Planungen mit den aktuellen Entwicklungen abgeglichen, geplante Maßnahmen und identifizierte, schulfachliche Schwerpunktsetzungen überprüft und angepasst werden. Diese fortlaufende Schulentwicklungsplanung soll es erlauben, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren. Bei diesen Planungen werden auch die Inklusionsbemühungen der Mitgliedskörperschaften und des LVR besondere Berücksichtigung finden.

Im Auftrag

D r. S c h w a r z

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

	IST-Zahlen												Abschätzung					
	2014/2015				2015/2016				2016/2017				2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
FSP SE	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt
Aachen	128	74	0	54	131	76	0	55	171	101	0	70	126	-5	126	-45	123	123
Duisburg	284	131	80	73	292	136	78	78	336	177	81	78	280	-12	279	-57	273	273
Düren	306	89	191	26	317	98	205	14	298	84	205	9	302	-15	301	-3	294	294
Düsseldorf	354	193	97	64	343	193	105	45	324	181	95	48	350	7	348	24	340	340
Köln	302	180	45	77	323	189	45	89	327	191	48	88	298	-25	297	-30	290	290

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

FSP HK	IST-Zahlen												Abschätzung					
	2014/2015				2015/2016				2016/2017				2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt
Aachen	258	79	101	78	263	81	100	82	268	87	102	79	255	-8	253	-15	247	247
Düsseldorf	483	192	185	106	492	186	174	132	395	133	178	84	477	-15	474	79	462	462
Essen	406	139	189	78	394	113	183	98	399	118	185	96	401	7	399	0	388	388
Euskirchen	216	57	107	52	212	53	106	53	231	60	108	63	213	1	212	-19	207	206
Köln	626	250	194	182	693	271	213	209	719	276	220	223	618	-75	615	-104	599	598
Krefeld	391	117	165	109	419	126	187	106	418	120	190	108	386	-33	384	-34	374	374

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Vorlage-Nr. 14/1856

öffentlich

Datum: 13.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Fr. Glücks / Hr. Rohde

Schulausschuss	13.03.2017	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	14.03.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

IFD Sehen, Projekt "SCHÜLERPOOL"

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die unbefristete Verlängerung des Projektes "Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen" (SCHÜLERPOOL) unter dem Dach des IFD Sehen wie in der Vorlage 14/1856 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		ca. 108.500,-€
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

In der dreijährigen Laufzeit des Projektes wurden 64 Schülerinnen und Schüler beraten und im Rahmen fünf verschiedener Module bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung mit Hilfsmitteln unterstützt.

Wesentlicher Erfolg des Projektes ist die Möglichkeit, die Zeit bis zur endgültigen Versorgung mit Hilfsmitteln zeitnah zu überbrücken und Hilfsmittel leihweise zur Erprobung zu überlassen. Der SCHÜLERPOOL soll dauerhaft installiert werden, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle soll entfristet und in die Regelfinanzierung überführt werden.

Es entstehen dauerhaft jährliche Kosten in Höhe von 108.500 €, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. 1 „Partizipation“ und Nr. 2 „Personenzentrierung“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14-1856

1. Das Projekt SCHÜLERPOOL

Im Rahmen des dreijährigen Projektes „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) werden seit Mai 2014 über einen spezifischen Hilfsmittelpool die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen ab Klasse 8 und im Rahmen von Schulpraktika sichergestellt. Das Projekt ist eingebunden in die vom IFD Sehen begleitete Berufsorientierung und Übergangsbegleitung im Rahmen des Projektes „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“.

Der Hilfsmittelpool befindet sich im Berufsförderungswerk Düren, das zugleich Projektträger ist. In dem Projekt steht eine Beraterin für Fragestellungen rund um die Themen Hilfsmittelversorgung, technische Installation sowie Einweisung und Begleitung am Praktikumsplatz und im Schulalltag zur Verfügung. Das Projekt ist fachlich beim Integrationsfachdienst Sehen angesiedelt und ist fest in die Strukturen des Bereichs Übergang Schule - Beruf eingebunden, so dass dem SCHÜLERPOOL mit der Verstetigung der Angebote der Berufsorientierung auch in Zukunft eine zentrale Rolle zukommt.

Für die Projektlaufzeit wurden Sach- und Personalkosten sowie die Ausstattung des Hilfsmittelpools mit 410.600 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Ziel des dreijährigen Modellvorhabens war ein messbarer Erfolg in der Auswahl und Anbahnung von Ausbildungsplätzen durch die Einführung eines professionellen Versorgungs- und Beratungssystems für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler.

Aufgrund des Erfolgs des Projektes ist beabsichtigt, den SCHÜLERPOOL dauerhaft zu installieren. Die beim IFD Sehen zusätzlich eingerichtete Personalstelle soll entfristet und in die Regelfinanzierung überführt werden.

2. Ausgangslage

Das bestehende Versorgungssystem für Schülerinnen und Schüler scheint auf den ersten Blick gut und ausreichend. Für den Schulalltag erhalten Schülerinnen und Schüler Hilfsmittel direkt von den LVR-Schulen. Die Krankenkassen sind zudem in der Verpflichtung, sowohl für den Schulalltag als auch für das Lernen zu Hause Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Gemeinsamen Lernen ist die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler jedoch oftmals lückenhaft. Kostenträgerzuständigkeiten und Beantragungswege sind unklar und das Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen kann keine spezifische Unterstützung bei der Nutzung von Hilfsmitteln anbieten. Die Beschaffung von Hilfsmitteln für Hospitationen, (Langzeit-)Praktika und Probebeschäftigungen sowie die Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger ist oft langwierig und zeitintensiv. Hinzu kommt, dass Schülerinnen und Schüler oftmals mehrere herstellerunabhängige Hilfsmittel auch längerfristig erproben müssen, um eine sichere Entscheidung für das passende Hilfsmittel treffen zu können. Aufgrund dieser Lücken im Unterstützungssystem kommen Praktika oftmals

entweder nicht zustande oder die Schülerinnen und Schüler können im betrieblichen Praxiseinsatz ihre Potenziale nicht zeigen, da ihnen die Hilfsmittel fehlen oder sie den Umgang mit diesen an der Schule nicht trainieren konnten.

3. Die Arbeit des SCHÜLERPOOLS

Die üblichen Beantragungswege bis hin zur Bereitstellung der Hilfsmittel erstrecken sich bei den zuständigen Kostenträgern in der Regel über mehrere Monate. Im Rahmen des Projektes SCHÜLERPOOL können Hilfsmittel ohne schriftliche Beantragung durch einen medizinischen Dienst vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Somit kann der SCHÜLERPOOL kurzfristig agieren und zumeist innerhalb von wenigen Tagen beraten und Hilfsmittel bereitstellen.

Bislang wurden den Schülerinnen und Schülern Hilfsmittel oftmals in einer kurzen Präsentation vom Hersteller vorgestellt. Auf dieser Grundlage sind die Schülerinnen und Schüler jedoch erfahrungsgemäß nicht in der Lage, für sich zu entscheiden, ob ein Hilfsmittel für sie geeignet ist oder nicht.

Die Beratung im SCHÜLERPOOL wird dagegen herstellerneutral durchgeführt, um das individuell passende Hilfsmittel zu ermitteln. Es besteht auch die Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern Hilfsmittel zur Erprobung oder zur Überbrückung bis zur endgültigen Versorgung leihweise zu überlassen.

Für den Hilfsmittelpool werden Neuanschaffungen aufgrund sich ändernder Bedarfe oder technischer Neuerungen zeitnah vorgenommen. Der SCHÜLERPOOL ist damit im Gegensatz zu anderen Unterstützungssystemen in der Lage, die vorhandenen Hilfsmittel kurzfristig an den Bedarf anzupassen und zu aktualisieren.

Der SCHÜLERPOOL steht in den letzten drei Schuljahren betreuend zur Verfügung. So kann zeitnah auf Veränderungen im Sehvermögen oder bei den schulischen Gegebenheiten reagiert werden und eine Feststellung des funktionalen Sehens als Grundlage für Schule, Praktika und Ausbildung vorgenommen werden. Die Beratung im Rahmen des SCHÜLERPOOLS zeichnet sich durch Spezialkenntnisse in den Bereichen Optik und Technik aus.

In Ergänzung zur Feststellung des funktionalen Sehens im Rahmen der Potentialanalyse berücksichtigt der SCHÜLERPOOL die tatsächlichen Einflüsse vor Ort wie z.B. Lichtverhältnisse oder den Abstand zur Tafel und bezieht diese in die Empfehlung ein. Die Beratung im SCHÜLERPOOL erfolgt unter Berücksichtigung der Praktika, die Schülerinnen und Schüler in den letzten drei Jahren der Schulzeit regelmäßig absolvieren. Häufig werden die empfohlenen Hilfsmittel auch im betrieblichen Kontext eingesetzt und sind eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen des Praktikums.

Auch im Rahmen des Übergangs in Ausbildung wurden Hilfsmittel aus dem SCHÜLERPOOL angefordert. Auszubildende haben in der Regel eine Probezeit von vier Monaten, innerhalb derer sie im Betrieb und in der Berufsschule überzeugen müssen. Die gegenüber der Schulzeit veränderten Anforderungen bedingen oftmals eine neue Hilfsmittelausstattung, die in der Regel seitens der Agentur für Arbeit finanziert wird. Auch hier

führen häufig Verfahren und Lieferzeiten zu Versorgungslücken und Karenzzeiten, die die Auszubildenden beeinträchtigen.

Die Angebote des SCHÜLERPOOLS schließen die dargestellten Lücken im bestehenden Versorgungssystem ohne dieses vorhandene System zu ersetzen. Die bestehende Regelversorgung wird in jedem Fall angestrebt und die Hilfsmittelversorgung über die vorgegebenen Wege beantragt – der SCHÜLERPOOL schließt lediglich die bestehenden Lücken, um einen nahtlosen Berufsorientierungsprozess sowie einen nahtlosen Übergang in Arbeit oder Ausbildung wie für alle Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Dies ist insbesondere bei dem zunehmenden Anteil des gemeinsamen Lernens unerlässlich.

4. Ergebnisse

Bei der Stabstelle Inklusion des LVR-Dezernates Schulen waren im Herbst 2013 für das Rheinland ca. 200 Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Unterstützung im Bereich Sehen in den Klassen 8 bis 10 gemeldet.

Im Rahmen des Projektes SCHÜLERPOOL wurden seit Mai 2014 64 junge Menschen beraten und erhielten Unterstützung in einem oder mehreren der Module:

1. Überprüfung des funktionalen Sehens
2. Hilfsmittelanpassung
3. Schulung
4. Verwaltung/Ausleihe/Installation
5. Sensibilisierung von Menschen im Umfeld des Schülers/ der Schülerin.

Von den 64 Schülerinnen und Schülern wurden 33 gemeinsam mit dem Integrationsfachdienst Sehen betreut und unterstützt. Die 31 weiteren Beratungsfälle wurden durch Dritte, z. B. die Schulen, beim SCHÜLERPOOL bekannt und erhielten durch das Projekt die gewünschte Hilfestellung.

Die Geschlechterverteilung der Schülerinnen und Schüler, die durch den SCHÜLERPOOL erreicht wurde, ist ausgeglichen, der weitaus größte Teil befindet sich im Gemeinsamen Lernen und ist sehbehindert. Im Rahmen des SCHÜLERPOOL wurde keine Unterstützung für einen blinden Schüler oder eine blinde Schülerin angefragt oder benötigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese in der Klasse 8 bereits auskömmlich mit Hilfsmitteln ausgestattet sind.

Bei der Analyse des Teilnehmerkreises sticht die Personengruppe der Studenten (6 Fälle) und Abiturienten (8 Fälle) hervor, die ursprünglich nicht zur Zielgruppe gehörten. Dennoch konnten hier Versorgungslücken erkannt und geschlossen werden. Bei diesen beiden Gruppen ist die Versorgung mit Hilfsmitteln und deren Finanzierung zwar geregelt, jedoch fehlt ein Kostenträger für die hierzu benötigte und wichtige Überprüfung des funktionalen Sehens sowie für die Hilfsmittelberatung.

5. Dauerhafte Finanzierung der Angebote des SCHÜLERPOOLS

Aufgrund des Erfolgs des Projektes und der dauerhaft erforderlichen Hilfsmittelberatung für Schülerinnen und Schüler ist beabsichtigt, den SCHÜLERPOOL als Regelangebot zu

finanzieren und die beim IFD Sehen eingerichtete, zusätzliche Personalstelle zu entfristen.

Die dauerhafte Finanzierung der Angebote des SCHÜLERPOOLS erfolgt einerseits entsprechend der Finanzierung der Personalstellen beim IFD – hierfür fallen jährlich Kosten in Höhe von ca. 83.500,- € an – sowie andererseits mit einem jährlichen Budgetrahmen von 25.000,- € für Neuanschaffungen von Hilfsmitteln für den SCHÜLERPOOL. Diese Neuanschaffungen werden nur nach aktuellem Bedarf und immer in enger Abstimmung mit dem LVR-Integrationsamt, insbesondere dem Technischen Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes, vorgenommen.

6. Beschlussvorschlag

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die dauerhafte Finanzierung einer zusätzlichen Personalstelle beim Integrationsfachdienst Sehen für die technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an Unterstützung im Bereich Sehen (SCHÜLERPOOL). Die Finanzierung in Höhe von 108.500 € erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage-Nr. 14/1851

öffentlich

Datum: 15.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Fischer

Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	14.03.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.03.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt

Kenntnisnahme:

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Vorlage zur Kenntnis

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

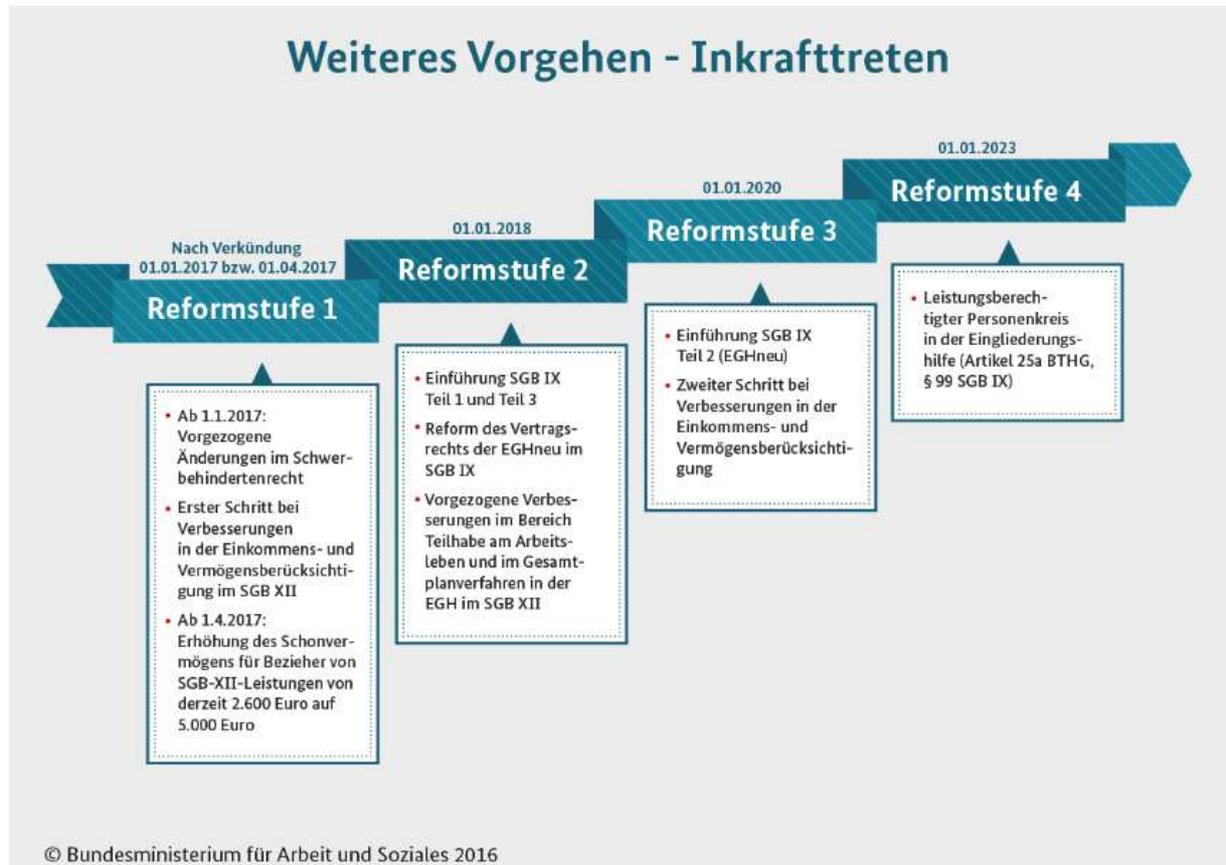
Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) ist am 16. Dezember 2016 im Bundesrat abschließend beraten und verabschiedet worden. Das Gesetz tritt in mehreren Stufen in Kraft:



Zwar liegt der Fokus des BTHG auf der Modernisierung der Eingliederungshilfe; das Gesetz bringt aber neben redaktionellen auch zahlreiche inhaltliche Änderungen im Schwerbehindertenrecht mit sich.

Ein Teil der Neuerungen wirkt sich auf die Aufgaben des LVR-Integrationsamtes aus, dazu gehören insbesondere

- die Einbeziehung des Integrationsamtes bei der Prävention (§ 3 SGB IX n.F.)
- die Hinwirkungspflicht (§ 12 SGB IX n.F.)
- das Teilhabeverfahren (§ 19 ff SGB IX n.F.)
- das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX n.F.)
- die vertiefte Berufsorientierung (§ 151 SGB IX n.F.)
- die Inklusionsvereinbarung (§ 166 SGB IX n.F.)
- die Stärkung der Rechte der Vertrauenspersonen (§ 178, 179 SGB IX n.F.)
- die neuen Regelungen zur Zielgruppe in Inklusionsbetrieben (§ 215 SGB IX n.F.).

Die Ausweitung der gesetzlichen Aufgaben hat für das LVR-Integrationsamt und die 38 örtlichen Fachstellen in den LVR-Mitgliedskörperschaften personelle Auswirkungen und wird teilweise zu finanziellen Mehrbelastungen führen. Einige Auswirkungen können

zurzeit noch nicht beurteilt bzw. kalkuliert werden.

Mit dem BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans angesprochen, so vor allem die Zielrichtung 1 („Partizipation“), die Zielrichtung 2 („Personenzentrierung“) und die Zielrichtung 4 („Mitgestaltung inklusiver Sozialräume“).

Begründung der Vorlage Nr. 14/1851:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt:

Am 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland.

Schwerpunkt des BTHG ist die Neufassung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX). Dieses hat künftig folgende Struktur:

- In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst (§§ 1 bis 89).
- In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" geregelt (§§ 90 bis 150). Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.
- In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist (§§ 151 – 242). Neben den rein redaktionellen Folgeänderungen werden dabei auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Diese umfassen im Wesentlichen die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen, die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

Mit dem BTHG soll eine noch engere Verzahnung aller Leistungsträger erreicht werden. Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber erstmalig auch den Integrationsämtern Aufgaben und Zuständigkeiten im allgemeinen Rehabilitations- und Teilhaberecht (Teil 1 des SGB IX) übertragen.

Nachfolgend werden die gesetzlichen Änderungen kurz erläutert und die Auswirkungen aufgezeigt, die das BTHG für die Aufgaben(erfüllung) des LVR-Integrationsamtes hat.

Teil 1 **Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen**

§ 2	Begriffsbestimmungen
Änderung	Ergänzung der Definition des Begriffes der Behinderung um „ <i>Hinderung an gleichberechtigter Teilhabe durch Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren</i> “.
Erläuterung	Die Definition von Behinderung wird an Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Der Gesetzgeber definiert den Begriff der „verschiedenen“ Barrieren der UN-BRK als „einstellungs- und umweltbedingte Barrieren“. Die zusätzlichen Vorgaben, dass „die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert“ und dass der Gesundheitszustand

	„von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“, bleiben erhalten. Die Definitionen der Personenkreise der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen bleiben inhaltlich unverändert.
Auswirkung	Wenn die Berücksichtigung von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zusätzlich zu der bisherigen rein medizinischen Betrachtung bei der Feststellung einer Behinderung zu einer Zunahme von Anerkennungen führt, resultiert daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Steigerung der Zahl der schwerbehinderten und der gleichgestellten Menschen. Mehr Menschen im erwerbsfähigen Alter werden dann die Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Dies impliziert steigende Ausgaben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und – abhängig von der Fallzahlentwicklung - ggf. auch einen höheren Personalbedarf beim LVR-Integrationsamt wie bei den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den LVR-Mitgliedskörperschaften.

§ 3	Vorrang von Prävention
Änderung	Ausweitung der Regelungen zum Vorrang der Prävention, u.a. durch <i>„Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 (Betriebliches Eingliederungsmanagement) darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.“</i>
Erläuterung	Ziel des Gesetzgebers ist es, die Kooperation der Leistungsträger einschließlich des Integrationsamtes zu verstärken. Nicht nur die Rehabilitationsträger, auch die Integrationsämter haben in diesem Prozess darauf hinzuwirken, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Erkrankung vermieden wird. Im Gesetz wird jetzt dazu ausdrücklich die Beratung und Aufklärungsarbeit genannt. Schwerpunkt der Zusammenarbeit soll jedoch nach der Gesetzesbegründung zu § 3 SGB IX auch das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) sein, welches die Rehabilitationsträger zukünftig mit eigenen Förderangeboten unterstützen sollen (§ 167 SGB IX). Im Gegenzug werden die Gemeinsamen Servicestellen abgeschafft.
Auswirkung	Der neue, zusätzliche gesetzliche Auftrag für die Integrationsämter umfasst eine noch umfangreichere Beratung der betrieblichen Akteure als bisher und eine Ausweitung der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Beides bindet zusätzliche personelle Ressourcen und finanzielle Mittel der Ausgleichsabgabe. Die Beschäftigten des Integrationsamtes bzw. der örtlichen Fachstellen sind entsprechend zu qualifizieren.

§ 10	Sicherung der Erwerbsfähigkeit
Änderung	Die Regelung wird ergänzt um den Absatz 3 <i>„Bei der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird zur Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 3 auch das Integrationsamt beteiligt“.</i>

Erläuterung	Die (frühzeitige) Beteiligung des Integrationsamtes zur Klärung eines Hilfebedarfs ist in den Fällen, in denen schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen betroffen sind, von den Rehabilitationsträgern im Einzelnen zu prüfen. Der Grundsatz der vorrangigen Leistungsverpflichtung der Rehabilitationsträger (vgl. § 185 Abs. 6 n.F.) bleibt erhalten. Die vorgesehene bessere Zusammenarbeit aller Leistungsträger und die frühzeitige Verzahnung der unterschiedlichen Leistungen aus den unterschiedlichen Leistungsbereichen sollen den gesamten Rehabilitationserfolg erhöhen.
Auswirkung	Die Zusammenarbeit der Leistungsträger setzt eine enge Abstimmung voraus, die weitere personelle Ressourcen binden wird.

§ 12	Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung
Änderung	Die Regelung legt den Leistungsträgern die Verpflichtung auf, ein barrierefreies Informationsangebot zu schaffen, das über die Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe, die Möglichkeiten eines Persönlichen Budgets, das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und Beratungsangebote (inkl. der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung) aufklärt. Gemäß Absatz 2 der Regelung obliegt diese Verpflichtung auch den Integrationsämtern: „Absatz 1 gilt auchfür die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3“. Die Rehabilitationsträger, Integrationsämter und Pflegekassen können die Informationsangebote durch ihre Verbände und Vereinigungen bereitstellen und vermitteln lassen.“
Erläuterung	Die Verpflichtung der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter soll sicherstellen, dass ein Rehabilitationsbedarf so früh wie möglich erkannt wird und Leistungsberechtigte bei einer frühzeitigen Antragstellung unterstützt werden („Hinwirkungspflicht“). Die „Hinwirkungspflicht“ der Integrationsämter beschränkt sich auf das Leistungs- und Unterstützungsangebot des Teil 3 des SGB IX n.F.
Auswirkung	Die Verpflichtung, ein umfangreiches barrierefreies Informations- und Beratungsangebot zu schaffen und vorzuhalten, verlangt eine zielorientierte Überprüfung der bisherigen Angebote und die Anpassung der Angebote zumindest in Teilen. Dies bedeutet für das LVR-Integrationsamt einen zurzeit noch nicht kalkulierbaren Mehraufwand in personeller wie finanzieller Hinsicht.

§ 19	Teilhabeplan
§ 20	Teilhabeplankonferenz
§ 21	Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren
§ 22	Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen
Änderung	Implementierung von ausführlichen Verfahrensvorschriften zur Koordinierung von Leistungen in Form eines Teilhabeplans. Die Integrationsämter sind bei der Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zu beteiligen, soweit sie Leistungen nach Teil 3

	erbringen (vgl. § 22 Abs. 3 SGB IX n.F.).
Erläuterung	Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist ein Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die übrigen zu beteiligenden Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen feststellen. Das zuständige Integrationsamt kann das Teilhabeplanverfahren nunmehr anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchführen, wenn die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren. Die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung verbleibt beim Rehabilitationsträger, da das Integrationsamt kein Rehabilitationsträger ist.
Auswirkung	Um Leistungen wie aus einer Hand gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation abzubauen, setzt das Teilhabeplanverfahren auf eine noch engere Kooperation unter den Rehabilitationsträgern; dies wird beim Integrationsamt weitere personelle Ressourcen binden.

§ 49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung
Änderung	Ausführung der Arbeitsassistenz: <i>Bisherige Formulierung "bis zu drei Jahren" jetzt „von höchstens drei Jahren“.</i>
Erläuterung	Nach der Neufassung des § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX sind die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für Leistungsberechtigte als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes durch den Rehabilitationsträger zu finanzieren. Nach Satz 2 bleibt es dabei, dass die Integrationsämter die Bearbeitung der Fälle durchführen und die Kosten für die ersten drei Jahre mit den Rehabilitationsträgern abrechnen.
Auswirkung	Das LVR-Integrationsamt geht davon aus, dass mit dem geänderten Wortlaut keine Änderung der mit den Rehabilitationsträgern bundesweit in 2014 vereinbarten Verfahrensabsprache zur Leistungsabgrenzung verbunden ist.

§ 61	Budget für Arbeit
Änderung	Bundesweite Einführung eines Budgets für Arbeit als Alternative zu Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen durch Beschäftigung auf einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit Lohnkostenzuschuss sowie Betreuung und Begleitung.
Erläuterung	Erstmals gesetzlich geregelt ist das Budget für Arbeit für Personen, die Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, stattdessen aber auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Für diese Person erhält der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regemäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Mit dem Budget für Arbeit greift der Gesetzgeber erfolgreiche regionale Projekte u.a. der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe auf und schafft

	eine bundesweite Regelförderung.
Auswirkung	Das Modellprojekt Übergang 500 plus des LVR-Integrationsamtes wird zum 31.12.2017 beendet. Gleiches gilt für das Modellprojekt aktion5. Für die bereits entstandenen Beschäftigungsverhältnisse ist ein Überleitungsmanagement mit der LVR-Eingliederungshilfe zu entwickeln und zu implementieren. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, dass das nun regelfinanzierte Budget für Arbeit auch aus Mittel der Ausgleichsabgabe finanziert werden kann. Das LVR-Integrationsamt wird mit der LVR-Eingliederungshilfe dazu eine neue Kooperationsgrundlage entwickeln. Die finanzielle Beteiligung des LVR-Integrationsamtes am Budget für Arbeit ist noch zu klären. Angestrebt wird eine mit dem LWL abgestimmte landesweite Förderung.

Teil 3 Schwerbehindertenrecht

§ 151	Geltungsbereich
Änderung	Aufnahme des Tatbestandes der beruflichen Orientierung für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, auch wenn der Grad der Behinderung (GdB) weniger als 30 beträgt oder ein GdB nicht festgestellt ist.
Erläuterung	Ziel der beruflichen Orientierung ist es, mittelfristig allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Förder- und Regelschulen Angebote zu ihren individuellen Möglichkeiten für den weiteren beruflichen Werdegang zu unterbreiten (gemeinsam mit den Eltern, Lehrkräften, potenziellen Dienstleistern und Leistungsträgern). Über den neu ins SGB IX aufgenommenen Leistungstatbestand ist es dem LVR-Integrationsamt künftig möglich, im Rahmen der Regelfinanzierung Leistungen zur beruflichen Orientierung zu erbringen. <i>Anmerkung: Diese Änderung ist bereits mit dem 9. Änderungsgesetz zur SGB II - Rechtsvereinfachung zum 1.8.2016 umgesetzt worden.</i>
Auswirkung	Das bisher als NRW-weites Modellprojekt geförderte Programm „STAR“ kann damit in die Regelförderung überführt und in das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ eingebunden werden. Eine entsprechende Vereinbarung des LVR-Integrationsamtes mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem MAIS NRW wurde geschlossen. Der gesetzliche Auftrag der Regelförderung ist personell und finanziell sicherzustellen.

§ 152	Feststellung der Behinderung, Ausweise
Änderung	Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung zum Zeitpunkt der Antragstellung fest.
Erläuterung	Auf Antrag kann seitens der zuständigen Behörden festgestellt werden, dass ein Grad der Behinderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen hat, wenn dafür ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird.
Auswirkung	Ob es Auswirkungen auf den besonderen Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX n.F.) und die begleitende Hilfe (§ 185 SGB IX n.F.) geben wird, kann zurzeit nicht beurteilt werden.

§ 166	Inklusionsvereinbarung
Änderung	Der Begriff „Integrationsvereinbarung“ wird durch den Begriff „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt. Wird das Integrationsamt von den betrieblichen Akteuren zu den Verhandlungen hinzugezogen, so soll es insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. Bei den Regelungen der Vereinbarung ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen.
Erläuterung	Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können das Integrationsamt wie bisher einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. Neu ist, dass das Integrationsamt dabei insbesondere darauf hinwirken soll, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. Den Integrationsämtern wächst damit neben der Rolle des Moderators auch die Rolle des Mediators zu. Der Gesetzgeber will u.a. eine größere Verbreitung und Akzeptanz der Inklusionsvereinbarungen erreichen.
Auswirkung	Die Regelung, dass das Integrationsamt als Mediator zu den innerbetrieblichen Verhandlungen über eine Inklusionsvereinbarung hinzugezogen werden kann, wird – nach den bisherigen Erfahrungen – zu deutlich mehr Beteiligungen des Integrationsamtes als bisher schon führen. Der Arbeitsaufwand wird durch die deutlich intensivere Begleitung erheblich steigen. Dann ist damit eine personelle Mehrbelastung für das Integrationsamt verbunden, deren Umfang bisher noch nicht kalkuliert werden kann.

§ 178	Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
Änderung	Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.
Erläuterung	Die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen werden gestärkt, da die bisherigen Mitwirkungsrechte des SGB IX (Teilnahme an Sitzungen des Betriebs-/Personalrates ohne Stimmrecht, Informations- und Anhörungsrecht gegenüber dem Arbeitgeber) in der Praxis häufig nicht beachtet werden. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist aber eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Inklusion in den Betrieben und Dienststellen.
Auswirkung	Nach einer ersten Einschätzung gilt die „Unwirksamkeitsklausel“ bei fehlender Unterrichtung und Anhörung der Vertrauensperson uneingeschränkt für Änderungskündigungen, ordentliche und außerordentliche Kündigung sowie Kündigungen in der Probezeit. Die bestehenden gesetzlichen Fristen im Kündigungsschutzverfahren werden nicht verändert. Die Beteiligung der Vertrauensperson ist dadurch – zumindest bei ordentlicher Kündigung – auch nach Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Ob die Neuregelung einen zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand bzw. neue Prüfpflichten des LVR-Integrationsamtes auslöst, ist ungeklärt.

§ 179	Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
Änderung	Wegfall der Einschränkungen bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für das erste stellvertretende Mitglied und die im Rahmen der Heranziehung mit Aufgaben betrauten weiteren stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.
Erläuterung	<p>Die Verpflichtung der Arbeitgeber, stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen, war gesetzlich begrenzt auf die Tatbestände „ständige Heranziehung, häufige Vertretung oder absehbares Nachrücken in das Amt“. Im öffentlichen Dienst sind die engen gesetzlichen Voraussetzungen bereit seit Inkrafttreten des SGB IX in 2001 gelockert worden (vgl. Richtlinien des Landes NRW zum SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretungen in der Privatwirtschaft waren bisher diesbezüglich auf die Bereitschaft des Arbeitgebers angewiesen.</p> <p>Da die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen eine Ein-Personen-Vertretung ist, kann der Vertretungsfall jederzeit eintreten. Die Stellvertretung muss dann in der Lage sein, fachkundig das Amt zu übernehmen. Deswegen erhält die erste Stellvertretung dieselben Fortbildungsmöglichkeiten wie die Vertrauensperson. Es besteht ein Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder, die im Rahmen der Heranziehung Aufgaben übernommen haben.</p>
Auswirkung	Durch den Wegfall der Einschränkungen für Stellvertretungen ist mit einer starken Erhöhung der Nachfrage des Kursangebots des LVR-Integrationsamtes, insbesondere bei den 3-tägigen Grund- und Aufbaukursen, zu rechnen. Dies führt zu einem zusätzlichen langfristigen Bedarf an qualifizierten Referenten, auch aus den Reihen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes. Daneben entsteht ein personeller Mehraufwand im organisatorischen Bereich des Schulungsangebotes beim LVR-Integrationsamt.

§ 185	Persönliches Budget
Änderung	Auf Antrag führt das Integrationsamt seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben als Persönliches Budget aus. § 29 SGB IX n.F. gilt entsprechend.
Erläuterung	Die Integrationsämter sind nunmehr gesetzlich angehalten ihre Leistungen auch in Form eines Persönlichen Budgets zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht. Die Regelungen bei der Gewährung des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX n.F. gelten auch für das Integrationsamt. Im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben an schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bisher vom Integrationsamt nur die Leistungen zur Arbeitsassistenz in Form des Persönlichen Budgets gewährt worden.

Auswirkung	Wie die Regelung auf die anderen Leistungen der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte in der Praxis Anwendung finden kann, ist noch zu klären. Von den Änderungen betroffen sind vorrangig die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den LVR-Mitgliedskörperschaften, da sie gemäß Zuständigkeitsverordnung für die Leistungen in bestehenden Arbeitsverhältnissen zuständig sind. Die Leistungen an Arbeitgeber fallen nicht unter die Regelungen des Persönlichen Budgets. Mehrausgaben werden nicht erwartet.
-------------------	---

§ 215	Begriff und Personenkreis (Inklusionsbetriebe)
Änderung	Umbenennung der Integrationsprojekte in Inklusionsbetriebe. Ausweitung der Zielgruppe um langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen und Anrechnung von chronisch psychisch kranken beschäftigten Menschen (ohne anerkannte Schwerbehinderung) auf die vorgeschriebene Beschäftigungsquote von (neu) 30 Prozent. Die Inanspruchnahme der Leistungen der begleitenden Hilfen in Inklusionsbetrieben ist nunmehr ab 12 Stunden wöchentlicher Beschäftigungszeit möglich. Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören künftig neben der Beschäftigung und der arbeitsbegleitenden Betreuung auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, die durch das Integrationsamt besonders gefördert werden sollen. <i>Anmerkung: Diese Änderung ist bereits mit dem 9. Änderungsgesetz zur SGB II - Rechtsvereinfachung zum 1.8.2016 umgesetzt worden.</i>
Erläuterung	Die Ausweitung der Zielgruppe der förderfähigen Personen ist vom Gesetzgeber verknüpft worden mit einem befristeten Förderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben „Alle im Betrieb“. Von den für drei Jahre aus dem Ausgleichsfonds beim BMAS zur Verfügung gestellten 150 Mio. € erhält das LVR-Integrationsamt rund 18 Mio. €.
Auswirkung	Das Bundesprogramm führt zu vermehrter Beratungstätigkeit über Anerkennungs- und Fördermodalitäten sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung. Die fördertechnische Abwicklung ebenso wie das betriebswirtschaftliche Monitoring von weiter steigenden Zahlen von Arbeitgebern und Zielgruppenbeschäftigten lässt sich mit dem aktuellen Personalschlüssel nicht mehr ohne weiteres verlässlich erledigen. Das Bundesprogramm stellt nur mittelfristig Fördermittel zur Verfügung. Die langfristigen Verbindlichkeiten verbleiben ausschließlich beim LVR-Integrationsamt.

Die Novellierung des SGB IX bringt zahlreiche neue oder vertiefte Aufgaben und Zuständigkeiten für das LVR-Integrationsamt mit sich. Damit einher gehen höhere fachliche Anforderungen an das vorhandene Personal. Dies ist über zusätzliche Qualifizierungen sicher zu stellen. Trotz eines hohen Grades der IT-Unterstützung und konsequenter Nutzung moderner Medien im LVR-Integrationsamt ist gerade bei der individuellen Beratung von Leistungsberechtigten (vgl. u.a. Prävention, Hinwirkungspflicht und Teilhabeplanung) von einem steigenden Personalbedarf auszugehen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Aufgrund der Zuständigkeitsverordnung, die zahlreiche Leistungen, insbesondere Leistungen in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, an die 38 örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben in den LVR-Mitgliedskörperschaften delegiert, kann es auch dort zu einem personellen Mehrbedarf kommen. Unterstützung könnte hier eine webbasierte IT-Kooperation mit dem LVR-Integrationsamt bieten, die nach jetziger Planung ab 2019 zur Verfügung stehen wird.

Eine verbesserte finanzielle Ausstattung, z.B. durch die Reduzierung der Abführung an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, ist mit der Aufgabenausweitung nicht verbunden.

Folgekosten von Bundesprogrammen wie das Förderprogramm „Alle im Betrieb“ zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben verursachen dauerhafte finanzielle Verbindlichkeiten beim LVR-Integrationsamt.

Bereits jetzt decken die jährlichen Einnahmen des LVR-Integrationsamtes nicht mehr die Ausgaben. Mehr als 60 Prozent der Einnahmen eines jeden Jahres sind bereits jetzt für mittel- und langfristige Leistungen wie die Förderung von Inklusionsbetrieben, die Finanzierung von Arbeitsassistenzen und dem Beschäftigungssicherungszuschuss sowie dem Vorhalten des Beratungs- und Begleitungsangebotes des Integrationsfachdienstes sowie der Fachberater bei den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern gebunden. Seit 2012 lassen sich die finanziellen Verpflichtungen nur mit einem Abbau der Rücklage realisieren. In 2015 sind der Rücklage 12,6 Mio. Euro entnommen worden. Die Zahlen für 2016 lagen beim Erstellen dieser Vorlage noch nicht vor.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/1844

öffentlich

Datum: 13.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	14.03.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1844 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	567.589 €	Aufwendungen:	567.589 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	567.589 €	Auszahlungen:	567.589 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			-
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 130.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- PKM gGmbH
- Lehmanns Gastronomie GmbH
- INTZeit Arbeit gGmbH
- Via Integration gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 460.400 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 107.189 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 14 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen und 17 bestehende Arbeitsplätze langfristig gesichert.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1844

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung der Integrationsprojekte		
3.1 PKM gGmbH	Seite	6
3.2 Lehmanns Gastronomie GmbH	Seite	9
3.3 INTZeit Arbeit gGmbH	Seite	12
3.4 Via Integration gGmbH	Seite	15
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung und Sicherung bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP		Zuschuss
			neu	ge-sichert	
PKM gGmbH	Köln	Metallbearbeitung	5	17	300.000 €
Lehmanns Gastronomie GmbH	Bonn	Gemeinschafts-verpflegung	4		80.000 €
INTZeit Arbeit gGmbH	Ober-hausen	Facility-Service	2		38.000 €
Via Integration gGmbH	Aachen	Gastronomie	3		42.400 €
Beschlussvorschlag gesamt			14	17	460.400 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	03.2017	2018	2019	2020	2012
Arbeitsplätze	14	14	14	14	14
Zuschüsse § 134 SGB IX	29.400	35.280	35.280	35.280	35.280
Zuschüsse § 27 SchwbAV	77.789	95.214	97.118	99.061	101.042
Zuschüsse gesamt	107.189	130.494	132.398	134.341	136.322

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 132 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.627 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2017 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nimmt ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vor, die die Integrationsprojekte betreffen:

- Der aktuell im § 132 SGB IX festgeschriebenen Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

(in Klammern: Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, die mit einem Investitionszuschuss gesichert wurden)

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	Soz 14/1773
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	
PKM gGmbH	Köln	Metallbearbeitung	5 (17)	Soz 14/1844
Lehmanns Gastronomie GmbH	Bonn	Gemeinschaftsverpflegung	4	
INTZeit Arbeit gGmbH	Oberhausen	Facility-Service	2	
Via Integration gGmbH	Aachen	Gastronomie	3	
Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt			34 (17)	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. PKM gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Produktionsgesellschaft für Kabel- und Metallfertigung gGmbH (PKM gGmbH) wurde im Jahr 1990 als Tochterunternehmen der Gemeinnützige Werkstätten Köln gGmbH (GWK) gegründet, im Jahr 2004 folgte die Anerkennung als Integrationsunternehmen. Das in Köln ansässige Unternehmen ist in der metallbearbeitenden Industrie tätig und hat derzeit 26 Beschäftigte, von denen 17 Personen zur Zielgruppe zählen, darunter einige, die zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt waren.

Der Mietvertrag des aktuellen Standortes der PKM gGmbH wurde seitens des Vermieters zum 31.03.2017 gekündigt. An dem neu angemieteten Standort wird eine Ausweitung der Fertigungs- und Lagerkapazitäten möglich, so dass fünf zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden können. Der erforderliche Umzug sowie die Erweiterung des Unternehmens gehen mit einem sehr hohen Investitionsbedarf einher. Die PKM gGmbH beantragt für die Erweiterung um fünf Arbeitsplätze einen Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Zudem beantragt das Unternehmen für die Sicherung der 17 bestehenden Arbeitsplätze, für die seit Gründung der PKM gGmbH keine umfassende investive Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erfolgte, einen Investitionszuschuss von 200.000 €.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die PKM gGmbH

Die PKM gGmbH wurde im Jahr 1990 in Köln gegründet, alleiniger Gesellschafter des Integrationsunternehmens ist die GWK gGmbH, die im Kölner Raum eine Werkstatt für behinderte Menschen betreibt sowie stationäres und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung anbietet. Geschäftsführer beider Unternehmen ist Herr Matthias Hopster. Die PKM gGmbH erbringt mit derzeit 26 Beschäftigten Dienstleistungen im metallbearbeitenden Bereich. Dazu zählen die Fertigung von Metallteilen (Zerspanung) sowie das Schweißen und Montieren verschiedener Komponenten zu komplexen Baugruppen für Industriekunden. Mit dem Umzug und der damit verbundenen Erweiterung der räumlichen und maschinellen Kapazitäten kann ein Zwei-Schicht-Modell eingeführt werden, um zusätzlich akquirierte Aufträge bei Neu- und Bestandskunden bedienen zu können. In der PKM gGmbH können so sieben zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, davon fünf für Personen der Zielgruppe.

Am neuen Standort in Köln-Marsdorf ist zugleich eine Zweigstelle der Werkstatt für behinderte Menschen des Gesellschafters angesiedelt, dieser ist auch in Abstimmung mit dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe räumlich und inhaltlich von dem Integrationsunternehmen abgegrenzt.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe sind vorrangig als Maschineneinleger eingesetzt und verrichten Tätigkeiten wie das Bedienen und Überwachen der Maschinen, das Bestücken mit Material, das Erkennen von Funktionsstörungen, das Transportieren von hergestellten Produkten sowie die Pflege, Reinigung und Wartung der Maschinen. Die arbeitsbegleitenden

de und psychosoziale Betreuung wird von den im Umgang mit Personen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Schichtleitern sichergestellt. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Teilzeitbeschäftigung kann ermöglicht werden. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt entsprechend dem Entgelt-Rahmen-Abkommen (ERA) der IG Metall NRW.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung und Sicherung der PKM gGmbH hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.01.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung des Integrationsunternehmens ist zu sagen, dass in 2016 ein rückläufiger Umsatz durch den Wegfall eines geplanten Auftrags zu verzeichnen war. Zudem wurde das Geschäftsfeld Garten- und Landschaftsbau Anfang 2016 aufgegeben. Gleichwohl konnte im Vergleich zu den Vorjahren ein Jahresergebnis auf ähnlichem Niveau erzielt werden, da sich die variablen Kosten durch den Wegfall der Aufträge überproportional verringert haben.

Zur Finanz- und Vermögenslage ist anzumerken, dass das Unternehmen eine zufriedenstellende Eigenkapitalausstattung aufweist. Auch stehen dem Unternehmen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung. Der Gesellschafter ist zudem bereit und in der Lage, das Integrationsunternehmen bei Finanzierungs- oder Liquiditätsengpässen zu unterstützen, so dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben sein wird.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind weitgehend nachvollziehbar und basieren überwiegend auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung geht ab dem ersten Jahr von einem Jahresüberschuss und einem positiven Cash-flow aus. Die geplanten Umsatzsteigerungen erscheinen realisierbar. Es konnte bereits ein neuer Kunde gewonnen werden, die PKM gGmbH ist mit weiteren Neukunden im Gespräch. Auch ist es dem Unternehmen gelungen, mit dem Hauptkunden Preissteigerungen zu verhandeln sowie das Auftragsvolumen zu erhöhen.

Risiken bestehen hinsichtlich der zeitgerechten Umsetzung des Umbaus und des Umzugs sowie der Sicherstellung der Produktion. Diese Risiken können durch die Zusage des Gesellschafters abgemildert werden, das Unternehmen bei Bedarf in der Anlaufphase an dem neuen Standort finanziell zu unterstützen.

Chancen werden durch die personelle Erweiterung in Verbindung mit Investitionen eröffnet, die eine effizientere Produktion ermöglichen. Bei erfolgreicher weiterer Auftragsakquise und Sicherstellung einer angemessenen Produktivität kann die Rentabilität des Unternehmens zukünftig gesteigert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der stabilen Kundenbeziehungen, der langjährigen Branchenerfahrung, der potenziellen Kapazitäts- und Effizienzsteigerungen sowie der Synergieeffekte im Unternehmensverbund die Voraussetzungen vorliegen, dass die PKM gGmbH am Markt bestehen kann und die Arbeitsplätze für die Beschäftigten der Zielgruppe langfristig gesichert werden können.

Nach Abwägen der Chancen und Risiken kann die Förderung des Vorhabens aus Sicht der FAF gGmbH befürwortet werden.“ (FAF gGmbH vom 10.01.2017)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungs- und Sicherungsvorhabens der PKM gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von fünf und die Sicherung von 17 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 611.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein fahrbares Lagersystem (165 T €), eine Hebebühne (35 T €), einen Schubmaststapler (40 T €), eine CNC-Fräse (231 T €), eine Exzenterpresse (25 T €), Absauganlage und Druckluftsystem (40 T €), die Elektroinstallation der Maschinen (40 T €) sowie die Kosten für den Bau von Büroräumlichkeiten (35 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen mit 100.000 € sowie für die Sicherung von 17 Arbeitsplätzen mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 49 % der Gesamtinvestition. Für den verbleibenden Betrag von 311.000 € wurde eine Förderung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW in Höhe von 100.000 € (16 %) beantragt, die übrigen 211.000 € (35 %) werden aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 300.000 € wird für jeden der neu geschaffenen und der gesicherten Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	03.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	112.200	137.333	140.079	142.881	145.739
Zuschuss § 134 SGB IX	10.500	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	33.660	41.200	42.024	42.864	43.722
Zuschüsse Gesamt	44.160	53.800	54.624	55.464	56.322

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung der PKM gGmbH um fünf Arbeitsplätze sowie die Sicherung 17 bestehender Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 300.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 44.160 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2 Lehmanns Gastronomie GmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Lehmanns Gastronomie GmbH wurde im Jahr 2005 gegründet, das inhabergeführte Unternehmen ist auf Schul- und Kindergartenverpflegung spezialisiert und beschäftigt am Standort Bonn 71 Personen sozialversicherungspflichtig. Seit dem Jahr 2010 sind in der Zentralküche des Unternehmens acht Beschäftigte der Zielgruppe in einer Integrationsabteilung im Bereich der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen tätig. Derzeit entsteht in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes eine weitere Produktionsküche. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Integrationsabteilung soll diese um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden, um zukünftig auch hauswirtschaftliche Dienstleistungen für den neuen Standort erbringen zu können. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die Lehmanns Gastronomie GmbH einen Investitionszuschuss von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2 Die Lehmanns Gastronomie GmbH

Die im Jahr 2005 gegründete Lehmanns Gastronomie GmbH ist vorrangig in den Bereichen der Schul- und Kindergartenverpflegung tätig, in der Zentralküche im Westen Bonns werden täglich etwa 8.000 Essen produziert. Geschäftsführende Gesellschafter des familiengeführten Unternehmens sind die Herren Günther und Stefan Lehmann. Um die steigende Nachfrage bedienen zu können, soll gegenüber dem bestehenden Standort Mitte 2017 eine weitere Produktionsstätte in Betrieb genommen werden. Aufgrund der guten Erfahrungen mit der seit dem Jahr 2010 bestehenden Integrationsabteilung, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen wie den Betrieb der Spülküche und die Reinigung der Produktionsküche erbringt, soll diese auch am neuen Standort vergleichbare Aufgaben übernehmen. Die Integrationsabteilung soll daher um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe erweitert werden.

3.2.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Zu den Aufgaben der Beschäftigten zählen u.a. das Bedienen einer Bandspülmaschine, die Vorreinigung von Transportbehältern und Geschirr, das Einräumen der gereinigten Gegenstände, die Endreinigung von Spül- und Produktionsküche sowie bei Bedarf leichte Tätigkeiten im Lager. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, eine Steigerung des Stundenumfanges ist bei persönlicher Eignung und zunehmender Auslastung des Standortes möglich. Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für das Deutsche Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch das Anleitungspersonal sowie eine pädagogische Fachkraft sichergestellt.

3.2.4 Wirtschaftlichkeit der Lehmanns Gastronomie GmbH

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wurde die FAF gGmbH mit der betriebswirtschaftlichen Begutachtung des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.01.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der Lehmanns Gastronomie GmbH kann als sehr zufriedenstellend bewertet werden. Bei deutlichen Umsatzsteigerungen in den letzten Jahren verbesserte sich auch die Ertragslage erheblich, so dass ein sehr auskömmliches Jahresergebnis erzielt werden konnte.

Auch die Finanz- und Vermögenslage kann positiv beurteilt werden. Das Unternehmen verfügt inzwischen über eine sehr gute Eigenkapitalquote, auch liquide Mittel stehen jederzeit in ausreichendem Maß zur Verfügung.

(...) Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass im Jahr 2015 der Gesamtumsatz in der Branche Gemeinschaftsverpflegung bei knapp 3,1 Mrd. Euro lag. Der Markt wird von großen Cateringunternehmen dominiert. Im Segment Schul- und Kindergartenverpflegung erwirtschaften neun Unternehmen 93% des Gesamtjahresumsatzes. Die Lehmanns Gastronomie GmbH hat sich eine sehr gute Marktposition geschaffen und wird bereits auf Platz 9 gelistet.

Während in der Branche Gemeinschaftsverpflegung in 2015 wie im Vorjahr eine Umsatzsteigerung von 5,1% zu verzeichnen war, gelang es der Lehmanns Gastronomie GmbH, einen überdurchschnittlichen Zuwachs zu erzielen. Die Prognosen in der Gemeinschaftsverpflegung sind positiv und sehen weiterhin gute Wachstumschancen auch im Segment Schul- und Kindergartenverpflegung.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Die Umsatz- und Rohertragsplanung basiert überwiegend auf Umsätzen aus bestehenden Aufträgen und bereits avisierten Neuaufträgen. Bis Mitte des Jahres 2017 wurden bereits weitere Aufträge mit insgesamt über 2.000 Essen am Tag akquiriert.

Im Betrachtungszeitraum werden ab dem ersten Jahr Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt, so dass Re-Investitionen getätigt und der Kapitaldienst bestritten werden kann.

Es bleibt festzuhalten, dass aufgrund der starken Marktposition, den identifizierten Auftragspotentialen und der guten Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage davon auszugehen ist, dass die Lehmanns Gastronomie GmbH auch zukünftig nicht nur im Wettbewerb bestehen, sondern auch weiter wachsen kann und dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert sind. Aus Sicht der FAF gGmbH ist eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 20.01.2017)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung macht die Lehmanns Gastronomie GmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 100.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Arbeitstische mit Spülbecken (40 T €) sowie eine Maschine zur Entsorgung von Speiseresten (60 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 20.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss von 80.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	03.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	64.128	78.492	80.062	81.663	83.297
Zuschuss § 134 SGB IX	8.400	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	19.238	23.548	24.019	24.499	24.989
Zuschüsse Gesamt	27.638	33.628	34.099	34.579	35.069

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung der Lehmanns Gastronomie GmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 27.638 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. INTZeit-Arbeit gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die INTZeit-Arbeit gGmbH wurde im August 2012 in Gelsenkirchen als integratives Tochterunternehmen des Sozialwerk St. Georg e.V. gegründet und erbringt mit 123 Beschäftigten, davon 53 Personen der Zielgruppe, vorrangig im westfälischen Landesteil verschiedene Dienstleistungen in Handwerk, Reinigung, Gastronomie und Handel. Das Integrationsunternehmen hat im November 2016 den ersten Standort im Rheinland eröffnet und beschäftigt seither in Neukirchen-Vluyn drei Personen der Zielgruppe. Ein seit Unternehmensgründung mit der INTZeit Arbeit gGmbH kooperierender Anbieter ambulanter medizinischer Rehabilitation aus Gelsenkirchen beabsichtigt, einen weiteren Standort in Oberhausen zu eröffnen. Das Integrationsunternehmen soll dort die Essensausgabe und Reinigungsdienstleistungen erbringen und beabsichtigt, zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 38.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Handwerkskammer Münster liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die INTZeit-Arbeit gGmbH

Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist ein Tochterunternehmen des in Gelsenkirchen ansässigen Sozialwerk St. Georg e.V. Im Unternehmensverbund erbringen rd. 2.600 Beschäftigte Dienstleistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit für Menschen mit Behinderung. Die INTZeit-Arbeit gGmbH ist seit dem Jahr 2012 an verschiedenen Standorten in Westfalen und seit dem Jahr 2016 auch im Rheinland als Integrationsunternehmen in den Bereichen Garten- und Landschaftspflege, Gebäudereinigung und Hausmeisterservice tätig. Zudem betreibt das Unternehmen das Bistro „AufSchalke“, in dem die Mittagsverpflegung der Patienten der angrenzenden Klinik für ambulante medizinische Rehabilitation erfolgt. Dieser Auftraggeber hat Anfang 2017 einen weiteren Standort in Oberhausen eröffnet, Essensausgabe und Gebäudereinigung sollen aufgrund der guten Vorerfahrungen durch die INTZeit Arbeit gGmbH erbracht werden. Das Integrationsunternehmen beabsichtigt daher, vier neue Arbeitsplätze in Oberhausen zu schaffen, zwei davon für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten des Integrationsunternehmens werden die Reinigung der Flure, Büros, Behandlungs- und Warteräume der Klinik für ambulante medizinische Rehabilitation auf zunächst drei Etagen vornehmen. Zusätzlich wird die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Speisen, die in der Zentralküche der INTZeit-Arbeit gGmbH in Gelsenkirchen zubereitet werden, in einer Ausgabeküche im Erdgeschoss des Gebäudes durch das Integrationsunternehmen erbracht. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt gemäß Branchentarif, die Arbeitsplätze werden als Teilzeitstellen eingerichtet, eine Aufstockung kann bei Vorliegen der persönlichen Leistungsfähigkeit und wirtschaftlicher Entwicklung des Standortes ermöglicht werden. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von der Betriebsleitung der INTZeit-Arbeit gGmbH in Gelsenkirchen in Kooperation mit der Standortleiterin vor Ort sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der INTZeit-Arbeit gGmbH gem. § 132 SGB IX hat die Handwerkskammer Münster, die das Unternehmen im Auftrag des LWL-Integrationsamtes seit Gründung aus betriebswirtschaftlicher Sicht begleitet und prüft, ein Gutachten erstellt.

Zwischen dem LVR-Integrationsamt und dem LWL-Integrationsamt besteht die Vereinbarung, dass die betriebswirtschaftliche Begutachtung von Unternehmen, die landesteilübergreifende Erweiterungen vornehmen, seitens der Beratungsgesellschaft vorgenommen wird, in deren Landesteil der Hauptsitz des Unternehmens angesiedelt ist. So ist in diesen Einzelfällen gewährleistet, dass landesteilübergreifende Erweiterungsvorhaben rheinischer Unternehmen von der FAF gGmbH und westfälischer Unternehmen von der Handwerkskammer Münster mit entsprechend umfassender Kenntnis der bisherigen Geschäftsentwicklung geprüft und bewertet werden können.

In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2017 kommt die Handwerkskammer Münster zu folgendem Ergebnis:

„(...) Für die Stellungnahme lag die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 vor. Die INTZeit-Arbeit gGmbH hat im Jahr 2015 eine Bilanzsumme von rd. 1,3 Mio. €. Das Anlagevermögen beträgt 385 T €, das Umlaufvermögen beträgt 909 T €. Das Eigenkapital wird in der Bilanz 2015 mit 220 T € ausgewiesen. Die bilanzielle Situation bewerte ich als positiv.

Auf Basis der Betrachtung des letzten Geschäftsjahres der INTZeit-Arbeit gGmbH und der Informationen der Geschäftsführung geht die Handwerkskammer Münster davon aus, dass die Erweiterung am Standort Oberhausen wirtschaftlich nachhaltig und tragfähig ist.

Die finanzielle Belastung durch die Schaffung der neuen Arbeitsplätze ist tragbar, der Träger geht für den Standort Oberhausen in den folgenden Jahren von einer Umsatzausweitung im Rahmen der bestehenden Produkte und Dienstleistungen aus.

Mit der geplanten Investition gehe ich davon aus, dass sich bezüglich Umsatz und Ertrag positive Effekte ergeben.“ (Handwerkskammer Münster vom 17.01.2017)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die INTZeit-Arbeit gGmbH für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 47.500 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Waschmaschine und einen Trockner für die Gebäudereinigung (13,5 T €), Gerätewagen für die Gebäudereinigung (4 T €) sowie ein Transportfahrzeug für Speisen (30 T €). Die Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 38.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 9.500 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 38.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	03.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	35.470	43.415	44.284	45.169	46.073
Zuschuss § 134 SGB IX	4.200	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	10.641	13.025	13.285	13.551	13.822
Zuschüsse Gesamt	14.841	18.065	18.325	18.591	18.862

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der INTZeit-Arbeit gGmbH um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 38.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 14.841 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.4. Via Integration gGmbH

3.4.1. Zusammenfassung

Die in Aachen ansässige Via Integration gGmbH ist seit dem Jahr 2002 als Integrationsunternehmen anerkannt. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der ökologische Landbau mit Verkauf sowie das Catering- und Veranstaltungsgeschäft am unternehmenseigenen Standort Gut Hebscheid und im Stadttheater Aachen. Geschäftsführer der Via Integration gGmbH sowie des Gesellschafters Wabe e.V. ist Herr Alois Poquett. Derzeit beschäftigt das Unternehmen 58 Personen sozialversicherungspflichtig, darunter 32 Menschen der Zielgruppe. Als Ergänzung zum bestehenden gastronomischen Angebot beabsichtigt die Via Integration gGmbH, den seit Oktober 2016 gepachteten, großzügigen und hellen Gastronomiebetrieb „Klömpchensklub“ im Aachener Fußballstadion in das Integrationsunternehmen einzubinden und dort drei Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden gem. §§ 132 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 42.400 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4).

3.4.2. Die Via Integration gGmbH

Die Via Integration gGmbH ist seit Gründung im Jahr 2002 auf Gut Hebscheid, einem mittelalterlichen Wehrhof in Aachen, ansässig und insbesondere im ökologischen Landbau, dem Verkauf selbst angebauter Erzeugnisse sowie im Catering- und Veranstaltungsgeschäft tätig. Geschäftsführer des Unternehmens und des Gesellschafters Wabe e.V., der Wohn-, Arbeits- und Beratungsangebote für verschiedene Gruppen benachteiligter Personen betreibt, ist Herr Alois Poquett. Mit dem Ziel, den langfristigen Bestand des Integrationsunternehmens zu sichern, wurde im Jahr 2010 eine umfangreiche betriebswirtschaftliche Sanierung und Restrukturierung vorgenommen.

Im Oktober 2016 hat die Via Integration GmbH als Ergänzung zum bestehenden gastronomischen Angebot die Gaststätte „Klömpchensklub“ im Stadion des Fußballvereins Alemannia Aachen gepachtet. Die modern gestalteten Räumlichkeiten, in denen bis zu 250 Personen Platz finden, sind von der Straße sowie direkt aus dem Stadion zu erreichen. Neben der Bewirtschaftung der Gäste an Spieltagen der Regionalliga West soll das Veranstaltungsgeschäft ausgebaut und ein Mittagstisch für die Beschäftigten der umliegenden Geschäfte und Betriebe angeboten werden. An dem Standort sollen fünf Arbeits- und Ausbildungsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es ist beabsichtigt, jeweils eine Person der Zielgruppe im Service und als Koch oder Köchin einzusetzen, eine weitere Person soll zur Fachkraft im Gastgewerbe ausgebildet werden. In dem Gastronomiebetrieb sind Speisen vor- und zuzubereiten, während des Mittagstischs und bei Veranstaltungen sind Tische einzudecken und Buffets aufzubauen, Bestellungen aufzunehmen und Essen zu servieren. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem im Jahr 2006 eingeführten Haustarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einem in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt, weiteres insbesondere für die Arbeit mit Menschen mit einer psychischen Behinderung qualifiziertes Personal wird beschäftigt.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Via Integration gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 24.01.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) In 2010 erfolgte eine Restrukturierung des Unternehmens mit einer stärkeren Gewichtung des Geschäftsbereichs „Gastronomie“ (Events auf Gut Hebscheid, Einsatz der Eigenprodukte für das Catering etc.). Der Geschäftsbereich „Gastronomie“ ist heute durch relativ stabile Deckungsbeiträge gekennzeichnet und leistet zusammen mit dem Geschäftsbereich „Einzelhandel“ den wesentlichen Beitrag zum Geschäftserfolg des Unternehmens.

Zur bisherigen betriebswirtschaftlichen Entwicklung ist anzumerken, dass die Umsatz- und Kostenentwicklung zwar durch eine Reihe von Umstrukturierungen geprägt war, das Unternehmen konnte zuletzt aber gegenüber den Vorjahren eine Stabilisierung realisieren. Es werden zufriedenstellende Jahresüberschüsse erwirtschaftet und die Liquiditätssituation des Unternehmens entspannte sich merklich, so dass mittlerweile ein finanzielles Gleichgewicht ausgewiesen wird. Die Verbindlichkeiten wurden deutlich reduziert, die Eigenkapitalbasis konnte verbessert werden und die Eigenkapitalquote liegt nunmehr bei ca. 36%. Die realisierten Restrukturierungsmaßnahmen können somit als erfolgreich bezeichnet werden. (...)

Die Umsatzplanung für den gastronomischen Betrieb „Klömpchensklub“ ist angesichts der bisher erzielten Umsatzvolumina an den Heimspieltagen zum Teil nachvollziehbar. Auf Basis der Ist-Umsätze und der Ist-Kosten sowie einer moderaten Umsatzsteigerung kann jedoch nur ein positives Ergebnis erzielt werden, wenn der geplante Mittagstisch für die umliegenden Unternehmen den gewünschten Erfolg mit sich bringt. Aus heutiger Sicht ist zumindest mit nicht unerheblichen Risiken hinsichtlich der geplanten Gästezahl sowie im Hinblick auf den geplanten Umsatz pro Gast zu rechnen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Restrukturierung des Unternehmens sowie der Entwicklung in den vergangenen Jahren kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Plan-Ist-Abweichung vom Unternehmen getragen werden kann, so dass die genannten Risiken tragbar bleiben. Temporärer Liquiditätsbedarf während einer betrieblichen Anlaufphase kann zudem durch den Gesellschafter WABe e.V. gedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund darf zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Vorhabens zur weiteren Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen. Seitens der FAF gGmbH ist daher eine Förderung des Erweiterungsvorhabens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 24.01.2017)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Via Integration gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 53.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Küchenmaschinen (24 T €), Gastronomiezubehör (10 T €), Buffet-Wagen (9 T €), eine Thekenanlage (4 T €) sowie eine Multimedia-Ausstattung für den Gastraum (6 T €).

Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 42.400 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.600 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss von 42.400 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	03.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	47.500	58.140	59.303	60.489	61.699
Zuschuss § 134 SGB IX	6.300	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	14.250	17.442	17.791	18.147	18.510
Zuschüsse Gesamt	20.550	25.002	25.351	25.707	26.070

3.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Via Integration gGmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 42.400 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem.

§§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 20.550 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1844:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

Vorlage-Nr. 14/1857

öffentlich

Datum: 28.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Zorn

Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	14.03.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen - Finanzierung als Modellprojekt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Beschlussvorschlag:

Dem Modellprojekt zur Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsen) beim Integrationsamt sowie deren dreijährigen Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage Nr. 14/1857 dargestellt, zugestimmt, soweit sich das Land wie zugesagt angemessen an den Personalkosten beteiligt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 41	
Erträge:	37.500 €	Aufwendungen: 80.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen:	37.500 €	Auszahlungen: 80.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		80.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Die Leistungen werden überwiegend nacheinander, teilweise aber auch nebeneinander erbracht.

Für behinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist es daher schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln. Daher wird durch die Interessen- und Arbeitgeberverbände immer wieder gefordert, eine zentrale und kompetente Stelle einzurichten, an die sich Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen wenden können.

Ausgehend von dieser Forderung sind die Landschaftsverbände 2016 durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS) gebeten worden, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von behinderten Menschen und deren (potenziellen) Arbeitgeber zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Konkret ist die Idee entstanden, bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) einzurichten, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu sollen bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sollen die Aufgabe einer Lotsin / eines Lotsen übernehmen.

Das MAIS hat eine gemeinsame Stellenfinanzierung zugesichert. Es werden zwei Stellen, je eine bei beiden Landschaftsverbänden, mit ESF-Mitteln finanziert. Die Landschaftsverbände beteiligen sich mit Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Die Lotsinnen/Lotsen informieren Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen bezüglich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 ff. SGB IX gegenüber einem Rehabilitationsträger (vgl. § 6 SGB IX) oder – bei schwerbehinderten Menschen – bezüglich der Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 SGB IX.

Informiert werden auch (schwer)behinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger insbesondere nach Absolvierung von STAR sowie arbeitssuchende (schwer)behinderte Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen.

Zu der Aufgabe gehört die Information über mögliche Leistungen, die bestehenden Leistungsvoraussetzungen und die schnelle Klärung der Zuständigkeit für alle in Betracht kommenden Leistungen. Die Lotsinnen/Lotsen erbringen keine Beratungsleistung im sozialrechtlichen Sinne und sind auch nicht erstangegangene Stelle nach § 14 SGB IX.

Das Modellprojekt betrifft das Ziel der Personenzentrierung und der Mitgestaltung des inklusiven Sozialraums des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1857:

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Hierzu gehören die Agentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Land, die Deutsche Rentenversicherung Bund, das Integrationsamt, die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Städten und Kreisen sowie andere Leistungsträger. Die Leistungen werden überwiegend nacheinander, teilweise aber auch nebeneinander erbracht.

Für behinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist es daher schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln. Daher ist durch die Interessen- und Arbeitgeberverbände immer wieder gefordert worden, eine kompetente Stelle einzurichten, an die sich Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen wenden können.

Ausgehend von dieser immer wieder vorgetragenen Forderung sind die Landschaftsverbände 2016 durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS) gebeten worden, sich bei einem Modellprojekt zur besseren Information von behinderten Menschen und deren (potentiellen) Arbeitgeber zu beteiligen.

Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus. Der Fachbeirat arbeitet dem Inklusionsbeirat des Landes zu. Dieser berät die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Konkret ist die Idee entstanden, bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) einzurichten, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Die Ansiedlung bei den Integrationsämtern der Landschaftsverbände soll aufgrund des breiten Know-how im Rahmen des Leistungsrechts für (schwer)behinderte Menschen erfolgen.

Der Fachbeirat hat die Einrichtung der Anlaufstellen in seiner Sitzung vom 25. Januar 2017 empfohlen. Der Inklusionsbeirat wird sich mit der Empfehlung in seiner nächsten Sitzung Ende März befassen.

Konkrete Ausgestaltung und Finanzierung

Bei beiden Landschaftsverbänden sollen befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden. Die Stelleninhaberinnen und -inhaber sollen die Aufgabe einer Lotsin / eines Lotsen übernehmen. Dies soll so erfolgen, dass diese Auskunfts- und Informationsstellen organisatorisch dem jeweiligen Integrationsamt zugeordnet werden, ohne dass von hier Leistungen des Integrationsamtes erbracht oder hierzu vertieft fachlich beraten wird.

Das MAIS hat eine gemeinsame Stellenfinanzierung zugesichert. Konkret soll über eine Pauschale, die auch bei anderen Projekten der Integrationsämter mit Co-Finanzierung

des Landes gezahlt wird, eine angemessene Refinanzierung durch das Land für je eine Stelle pro Landschaftsverband erfolgen. Die Finanzierung soll aus ESF-Mitteln erfolgen.

Die verbleibenden Kosten sollen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Dies erfolgt im Wege der Finanzierung als Modellvorhaben auf Basis des § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). In dem Modellvorhaben kann erprobt werden, wie sich das Angebot der Lotsinnen/Lotsen in das durch das Bundes-teilhabe-gesetz (BTHG) neu geschaffene System der Ansprechpersonen (§ 12 SGB IX n.F.) und der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX n.F.) einfügt.

Bezüglich der Bewertung der jeweils zwei Stellen ist im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen bei einer qualifizierten Information in Abstimmung mit dem MAIS und unter Berücksichtigung der pauschalen Co-Finanzierung aus ESF-Mitteln durch das Land ein Stellenwert von A 11 / E 10 vorzusehen.

Soweit das Modellprojekt als erfolgreich bewertet wird ist zu entscheiden, ob die Auskunftsstellen nach dem Modellzeitraum weiter angeboten werden. Wenn ja, müsste dies über eine Regelfinanzierung sichergestellt werden. Eine dauerhafte Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist außerhalb des Modellvorhabens nicht möglich.

Aufgabenbeschreibung der Auskunfts- und Informationsstellen

Die Lotsinnen/Lotsen informieren Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen bezüglich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 ff. SGB IX gegenüber einem Rehabilitationsträger (vgl. § 6 SGB IX) oder – bei schwerbehinderten Menschen – bezüglich der Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 SGB IX.

Informiert werden auch (schwer)behinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger insbesondere nach Absolvierung von STAR sowie arbeitssuchende (schwer)behinderte Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen.

Zu der Aufgabe gehört die Information über mögliche Leistungen, die bestehenden Leistungsvoraussetzungen und die schnelle Klärung der Zuständigkeit für alle in Betracht kommenden Leistungen. Konkret ermitteln die Lotsinnen/Lotsen, welcher Leistungsträger für welchen Leistungsbedarf zuständig ist.

Bestehen nicht auflösbare Zweifel bezüglich der Zuständigkeit, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen mit Ansprechpersonen bei den Leistungsträgern gelöst werden können, kann eine Klärung nur nach Antragstellung in dem im Gesetz vorgesehenem Verwaltungsverfahren (vgl. § 14 SGB IX) durch einen der Leistungsträger erfolgen.

Die Lotsinnen/Lotsen informieren die um Auskunft bittende Person über das Ergebnis der Ermittlungen. Soweit möglich nennen sie für jede in Betracht kommende Leistung eine Person bei dem zuständigen Leistungsträger und vermitteln die jeweiligen Kontaktdaten. Gleichzeitig informieren sie die aus ihrer Sicht zuständige Person über den von ihnen übermittelten Leistungsbedarf und die weitergegebenen Informationen.

Die Lotsinnen/Lotsen erläutern das voraussichtliche Verwaltungsverfahren und unterstützen bei der Antragstellung. Sie versetzen den Arbeitgeber bzw. den (schwer)behinderten Menschen so in die Lage, möglichst den richtigen Antrag beim örtlich und sachlich zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie erläutern auch, ob üblicherweise noch Gutachten bzw. Stellungnahmen Dritter eingeholt werden. Bei Bedarf bemühen sich die Lotsinnen/Lotsen besonders um eine einfache Ausdrucksweise.

Soweit gewünscht informieren sie über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets und insbesondere eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets.

Die Lotsinnen und Lotsen weisen allerdings auch von Anfang an darauf hin, dass sie in der Sache nicht selbst vertieft fachlich beraten und entscheiden können.

Sie nehmen insbesondere keine Anträge an, die nicht für das Integrationsamt bestimmt sind und nach § 14 SGB IX an einen anderen Leistungsträger weiterzuleiten wären. Eine Zuständigkeit für Anfragen zum besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen besteht nicht.

Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern

Das bestehende Beratungsangebot wird durch die Auskunfts- und Informationsstellen mit Lotsenfunktion ergänzt. Die Anlaufstellen als „Zuständigkeitslotse“ unterscheiden sich sowohl deutlich vom Beratungsangebot Dritter als auch von der Beratungsart Peer Counseling.

Für die „Lotsen-Tätigkeit“ ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern im Sinne der (schwer)behinderten Menschen notwendig und ausdrücklich gewollt. Die Zusammenarbeit wird auch durch den regelmäßigen Austausch im Rahmen eines „Runden Tisches“ unter Einbeziehung des MAIS gefördert.

In ersten Gesprächen mit den Rehabilitationsträgern bestand Einigkeit, dass die Lotsinnen und Lotsen auch in deren Leistungsbereich geschult werden müssen. Sie sollen – soweit technisch möglich – einen Zugang zum Wissensportal der Deutsche Rentenversicherung Bund sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) und ggf. darüber hinaus vorhandenen Wissensportalen erhalten. Auf die Informationsangebote des Landes NRW (z.B. die Netzwerkkarte) wird ebenfalls zurückgegriffen.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit nehmen die Lotsinnen und Lotsen an überregionalen Gesprächsrunden der Leistungsträger, z.B. im Rahmen der Regionaltagungen des LVR-Integrationsamts, und wenn möglich an regionalen Gesprächsrunden teil.

Gleichzeitig könnte durch die Informationsweitergabe seitens der Auskunfts- und Informationsstellen das Einreichen von (förmlichen) Leistungsanträgen, die nicht in die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers bzw. des Integrationsamtes fallen, verringert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Auskunfts- und Informationsstellen müssen intensiv beworben werden, um sie zum Erfolg im Sinne der Lotsenfunktion zu führen. Geplant ist, dass die Landschaftsverbände gemeinsam mit dem MAIS zum Start der Anlaufstellen eine Pressemitteilung veröffentlichen. Darüber hinaus sollen in Abständen Pressemitteilungen mit besonderen Schwerpunkten (z.B. „Die ersten 100 Tage“, besondere Informationsanfragen von allgemeinem Interesse) veröffentlicht werden. Auch ein gemeinsamer Flyer ist angedacht.

Als Veröffentlichungswege sollen neben den Landschaftsverbänden das MAIS, alle Leistungs- und Rehabilitationsträger, die BIH, das Internet-Forum „REHADAT“, die IFD, die Fachstellen, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern sowie die Mitglieder des Fachbeirats genutzt werden. Links auf den jeweiligen Homepages sind wünschenswert.

Beschlussvorschlag:

Dem Modellprojekt zur Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) beim Integrationsamt sowie deren dreijähriger Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage Nr. 14/1857 dargestellt, zugestimmt, soweit sich das Land wie zugesagt angemessen an den Personalkosten beteiligt.

Im Auftrag

B e y e r

Vorlage-Nr. 14/1845

öffentlich

Datum: 28.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	14.03.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.03.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	04.04.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung des Modellprojektes "Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn" vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/1845 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	017 / 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2017: 400.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Das Modellprojekt „LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ verfolgte das Ziel, in der fünfjährigen Laufzeit (01.07.2011-30.06.2016) mindestens 500 Übergänge in sozialversicherungspflichtige betriebliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse für Werkstattbeschäftigte bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf zu erreichen. Bis zum ursprünglichen Modellende zum 30.06.2016 wurde das Ziel mit 508 Personen, die in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnten, sogar leicht übertroffen.

Da im 1. Halbjahr 2016 der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben würde, noch nicht genau absehbar war, wurde das Modell „Übergang 500 plus“ auf Basis der Vorlage 14/1007 um ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert. Zielsetzung war wiederum die Vermittlung von 100 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und wesentlicher Behinderung durch direkte Vermittlung nach Schulentlassung in Arbeit oder Ausbildung eine Alternative zur Werkstattaufnahme zu schaffen. Bis zum 31.12.2016 wurden in den ersten 6 Monaten des Verlängerungszeitraum 67 solcher Vermittlungen erreicht.

Am 21.12.2016 hat die Landschaftsversammlung auf Basis des Antrags 14/140 in einem Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 eine Modifizierung der Modellkonditionen durch den Wegfall des sog. WfbM-Bonus in Höhe von 15 TEURO ab dem 01.01.2017 beschlossen.

Da nunmehr das Bundesteilhabegesetz seit dem 29.12.2016 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bekannt ist und die gesetzliche Grundlage für das darin enthaltene Budget für Arbeit für sog. WfbM-Wechsler zum 01.01.2018 in Kraft tritt, schlägt die Verwaltung eine weitere 6-monatige Verlängerung des Modellprojektes „Übergang 500 plus“ wiederum unter Beibehaltung der Verfahrenswege und Förderkonditionen bzw. unter Berücksichtigung des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag Nr. 14/140) bis zum 31.12.2017 vor.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“ sowie Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1845:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht. Im Rahmen des „Budget für Arbeit“ werden alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Landes Nordrhein-Westfalen gebündelt, um im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen. Aktuelle Bestandteile dieses „Budget für Arbeit“ beim Landschaftsverband Rheinland sind:

- das regionale Programm „aktion5“,
- das Modell „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“,
- das Modell „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“,
- das Programm „Zuverdienst als Beschäftigungsmöglichkeit“,
- die Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“,
- das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten.

Ein wichtiges Element des „LVR-Budget für Arbeit“ bildet dabei das Modell „Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn“, über dessen Zwischenstand die Verwaltung mit den Vorlagen 13/2697, 13/3216 und 14/1007 berichtet hat. Anhand der erstmalig vorgestellten Daten wurde deutlich, dass sich dieses Programm im Jahr 2013 nach knapp 2-jähriger Laufzeit auf einem guten Weg befindet, gleichwohl weitere (z.T. umsteuernde) Aktivitäten notwendig waren, um das angestrebte Ziel innerhalb der Projektlaufzeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2016 zu erreichen:

„Vermittlung von mindestens 500 Personen aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Vermeidung einer WfbM-Aufnahme nach Schulentlassung bei schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung durch Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung.“

Bis zum 30.06.2016 konnte das Projektziel mit 508 erreichten Vermittlungen nicht nur erreicht, sondern sogar leicht übertroffen werden.

Da im 1. Halbjahr 2016 der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz, welches Auswirkungen auf den Bereich der WfbM-Übergänge haben würde, noch nicht genau absehbar war, wurde das Modell „Übergang 500 plus“ auf Basis der Vorlage 14/1007 um ein weiteres Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert. Zielsetzung war wiederum die Vermittlung von 100 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bis zum 31.12.2016 wurden in den ersten 6 Monaten des Verlängerungszeitraum 67 solcher Vermittlungen erreicht.

Somit wurden im Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2016 insgesamt 575 Personen aus rheinischen Werkstätten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt bzw. konnte schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung nach Schulentlassung durch Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung eine berufliche Perspektive außerhalb einer WfbM eröffnet werden.

Erfolgreiche Vermittlungen 2011 bis 2016			
	weiblich	männlich	gesamt
Ab 01.07. 2011	17	50	67
2012	13	77	90
2013	12	81	93
2014	22	69	91
2015	27	92	119
2016	23	92	115
gesamt	113	462	575

Tabelle 1: Vermittlungen

Diese Zwischenergebnisse zum Stand 31.12.2016 zeigen, dass sich das Modellprojekt auch in der beschlossenen 12-monatigen Verlängerungsphase auf einem guten Weg befindet und sich die angestrebte Zahl von insgesamt 600 Vermittlungen bis zum Ende der Modelllaufzeit zum 30.06.2017 mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichen lässt.

2. Das Modell Übergang 500 plus

2.1. Verfahren und Unterstützungsleistungen im Rahmen des Modells

Der idealtypische Ablauf im Rahmen des Modellprojektes beginnt mit der Beratung der WfbM-Beschäftigten, die sich für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt interessieren. Diese Beratung wird zumeist innerhalb der WfbM von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Werkstatt durchgeführt. In einigen Regionen bieten Werkstätten und IFD auch gemeinsame Beratungsangebote innerhalb der Werkstatt an.

Konkretisiert sich das Vorhaben, beschließt der WfbM-Fachausschuss den Vermittlungsauftrag und das zuständige Fallmanagement der Eingliederungshilfe schickt eine Durchschrift des Fachausschussprotokolls an das LVR-Integrationsamt. Das LVR-Integrationsamt beauftragt i.d.R. den örtlich zuständigen IFD mit der Vermittlung des WfbM-Beschäftigten. Ein Vermittlungsauftrag, der durch die WfbM selber ausgeführt wird, ist ebenfalls möglich; dies wurde bislang in 93 Fällen praktiziert. Die Beauftragungen zur Vermittlung erfolgen für 12 Monate; eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist nach nochmaligem Beschluss im WfbM-Fachausschuss möglich.

Bei erfolgreicher Vermittlung – vor der i.d.R. eine oder mehrere praktische, betriebliche Erprobungen stehen - stellt der IFD einen Antrag auf Förderung des neuen Arbeitsverhältnisses beim LVR-Integrationsamt. Dieses bewilligt die finanziellen Fördermittel an den Arbeitgeber für 5 Jahre und beauftragt den IFD mit der weiteren Berufsbegleitung des neuen Arbeitsverhältnisses und der Beratung des Arbeitgebers.

Wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die Einarbeitung am neuen Arbeitsplatz durch ein intensives Jobcoaching zusätzlich zur IFD-Berufsbegleitung aus Mitteln des Modells bezuschusst werden.

Im Rahmen des Modells „Übergang 500 plus“ ist es ebenfalls möglich, Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die anerkannt schwerbehindert und auch wesentlich behindert nach der Eingliederungshilfeverordnung sind, aus dem Modell zu fördern, wenn als einzige nachschulische Perspektive die WfbM-Aufnahme ansteht, aber dennoch eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Die Unterstützungsleistungen des Modellprojektes beinhalten folgende Leistungen:

1. Finanzierung der IFD-Beauftragung zur Vermittlung

2. Zuschuss an die Arbeitgeber in Höhe von 80 % des Arbeitnehmer-Bruttolohns (AN-Bruttolohn) bzw. bei Integrationsprojekten zusätzlich zur Regelförderung ein Zuschuss in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns
3. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgreichem Übergang
4. Bonus für die Werkstätten nach erfolgreichem Übergang
5. Jobcoaching im Einzelfall

Die finanzielle Leistung an den IFD zur Vermittlung sowie der Werkstattbonus werden seit dem 01.04.2014 aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert, die übrigen Mittel werden aus der Ausgleichabgabe zur Verfügung gestellt (bis zum 31.03.2014 wurden 20% der Arbeitgeberzuschüsse ebenfalls aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert; dies wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/3216 geändert, um die umlagefinanzierte Eingliederungshilfe zu entlasten).

Seit dem 01.01.2017 entfällt der o.g. WfbM-Bonus durch den Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag Nr. 14/140) zum Doppelhaushalt 2017/2018.

Die Leistungen des Modells sind demnach – getrennt nach Finanzierungsgrundlage – im Folgenden aufgeführt:

Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe (PG 017)

Modellbestandteil	Leistung	Aufwand
IFD-Vermittlungsauftrag nach Beschluss im WfbM-Fachausschuss	Vermittlungsauftrag an den IFD für einen Zeitraum von 12 Monaten (Verlängerung um weitere 6 Monate möglich)	Monatliche Pauschale i.H.v. 200,- € (durchschnittlich 1.800,- € pro Auftrag)

Tabelle 2: Vorbereitende und vermittlungsunterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe

Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe (PG 041)

Modellbestandteil	Leistung	Aufwand
Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	Lohnkostenzuschuss in Höhe von 80% zum Arbeitnehmerbruttolohn für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung	Monatlicher Zuschuss zu den Lohnkosten, Höhe ist abhängig vom Gehalt (durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr 15.223,- €)
Zuschuss an den Ausbildungsbetrieb bei betrieblichem Ausbildungsverhältnis	Monatliche Pauschale zum Ausgleich für die besonderen ausbildungsbezogenen personellen Aufwendungen	Monatlicher Zuschuss i.H.v. 210,- € für die Dauer der Ausbildung Kosten: 5.040,- € bei zweijähriger bzw. 7.560,- € bei dreijähriger Ausbildung
Lohnkostenzuschuss an Integrationsprojekte bei sozialver-	Integrationsprojekte erhalten – neben den bewillig-	Zusätzlich Zuschuss zur Regelförderung i.H.v. 30 %

<p>sicherungspflichtiger Beschäftigung</p>	<p>ten Regelzuschüssen des LVR-Integrationsamtes - zusätzlich einen aufstockenden Lohnkostenzuschuss für einen Zeitraum von 5 Jahren zum Ausgleich der Minderleistung und für die personelle Unterstützung</p>	<p>des Arbeitnehmerbruttolohns (durchschnittliche Kosten 3.080,- € pro Fall und Jahr) Die Regelförderung für Integrationsprojekte beträgt pro Beschäftigtem durchschnittlich 6.800,- € pro Jahr (unbefristet)</p>
<p>Auftrag der Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung des vermittelten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses</p>	<p>Auftrag an den IFD oder die WfbM zur Berufsbegleitung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit dem Inhalt der Begleitung des WfbM-Wechslers am Arbeitsplatz und zur Beratung des betrieblichen Umfeldes</p>	<p>Berufsbegleitung nach § 102 Abs. 3 a SGB IX – monatliche Pauschalfinanzierung auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen (GE-BAR) i.H.v. 275,- € (jährliche Kosten 3.300,- € pro Fall bei Beauftragung einer WfbM; bei Auftrag an den IFD kostenneutral, da die IFD bereits für diese Tätigkeit durch das LVR-Integrationsamt finanziert sind)</p>
<p>Betriebliches Jobcoaching</p>	<p>Im Einzelfall kann der vermittelte Mensch am Arbeits-/Ausbildungsplatz zur Einarbeitung oder zur Unterstützung des Eingliederungserfolges individuelle Leistungen, z.B. in Form eines Jobcoachings oder Nachhilfe zur Prüfungsvorbereitung bei Ausbildungsverhältnissen, erhalten</p>	<p>Individuelle Bewilligung an den Beschäftigten nach Vorlage einer Begründung und eines Kostenplans – Höhe der Kosten individuell zu ermitteln</p>

Tabelle 3: Berufsbegleitende Leistungen der Ausgleichsabgabe

3. Zwischenergebnisse und Ausblick

3.1. Vermittlungsergebnisse

Der größte Teil der im Rahmen des Modells vermittelten Personen wurde aus dem Arbeitsbereich der rheinischen WfbM heraus vermittelt (76,2%), auf Schulabgängerinnen und Schulabgänger (11,7%) und den Berufsbildungsbereich (12,2%) entfielen deutlich kleinere Anteile. Mehr als die Hälfte der vermittelten Personen wies eine geistige Behinderung (53,4%) auf, gut ein Drittel der Personen hatte eine seelische Erkrankung (37%) und die Personen mit körperlichen Behinderungen machten den kleinsten Anteil der vermittelten Personen aus (9,6%). Im Rahmen des Modellprojektes wurde für keine Person

mit einer Sinnesbehinderung ein Vermittlungsauftrag erteilt oder eine Vermittlung erreicht.

Der überwiegende Teil der vermittelten Personen entfiel auf die Altersgruppe bis 40 Jahre (84,9%) und mit einer Beschäftigungsdauer innerhalb der WfbM von unter 10 Jahren (86,1%).

Die erreichten Vermittlungen gelangen in der Regel in Vollzeitarbeitsverhältnisse (66,4%) und Vollzeitausbildungsverhältnisse (10,2%). In Teilzeitbeschäftigung wurden lediglich 23,3% der Personen vermittelt.

41,6% der Vermittlungen entfielen auf unbefristete Arbeitsverhältnisse und 48,2% auf befristete Arbeitsverhältnisse (die restlichen 10,2% der Vermittlungen erfolgte in Ausbildung) – von den befristeten Arbeitsverhältnissen wurden im bisherigen Modellverlauf 18% unbefristet verlängert, 65% der befristeten Arbeitsverhältnisse laufen noch (teilweise nach einer nochmaligen befristeten Verlängerung) und 17% der befristeten Arbeitsverhältnisse wurden nach Ablauf der Befristung beendet.

Von den in Ausbildung vermittelten Personen befinden sich noch 57,7% in der laufenden Ausbildung, 25,4% haben die Ausbildung mit erfolgreich bestandener Prüfung beendet und davon wurden 71,4% vom Ausbildungsbetrieb übernommen. 16,9% der begonnenen Ausbildungsverhältnisse wurden wieder beendet, davon der überwiegende Teil durch Kündigung von Seiten des Auszubildenden.

Bei den beendeten Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen (22,1%) – die überwiegende Zahl entfiel auf befristete und nicht verlängerte Arbeitsverhältnisse (47,3%) und Eigenkündigung der Beschäftigten bzw. Auszubildenden (39,6%) – haben nur 75% der Personen von ihrem Rückkehrrecht in die WfbM Gebrauch gemacht. Von diesen konnten wiederum 18% innerhalb kürzester Zeit wieder in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Diejenigen Personen, die nicht in die WfbM zurückgekehrt sind, haben sich entschieden, eine andere Beschäftigungsform außerhalb der WfbM anzustreben oder Leistungen der Agenturen für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Die Betriebe und Dienststellen, in welche die Personen aus den WfbM vermittelt werden konnten, waren überwiegend Klein- und Kleinstbetriebe mit unter 50 Beschäftigten (55,6%) oder mittelgroße Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten (20,3%).

Auffällig ist, dass die weitaus meisten dieser Betriebe i.d.R. ihre gesetzliche Beschäftigungspflicht erfüllen und deutlich übererfüllen bzw. die Klein- und Kleinstbetriebe, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen, dennoch eine hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung erreichen.

Die Vermittlungen erfolgten überwiegend in Betriebe der Branchen Gesundheits- und Sozialwesen (20,1%), verarbeitendes Gewerbe / Produktion (18,7%), Hotels und Gastronomie (13,2%), sonstige wirtschaftliche Dienste (Reinigung, Hausmeisterei, Garten- / Landschaftsbau, u.a. 11%), KFZ-Gewerbe und Einzelhandel (10,5%) und Lager und Logistik (9,9%).

3.2. Kosten / Einsparungen bis 2015

Bislang verursachte das Modell „Übergang 500 plus“ bis zum 31.12.2015 Gesamtkosten für die Vermittlungsleistungen, Arbeitgeberzuschüsse, WfbM-Boni und Kosten für das Jobcoaching in Höhe von 13,3 Mio. EURO. Davon entfielen 4,4 Mio. EURO auf die Eingliederungshilfe und 8,9 Mio. EURO auf die Ausgleichsabgabe.

Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe in Höhe von 13,5 Mio. EURO für den benannten Zeitraum (berechnet auf der Basis der durchschnittlichen WfbM-Kosten und den Einsparungen nach erfolgreicher Vermittlung).

Für das Jahr 2016 können derzeit noch keine genauen Kosten dargestellt werden, da die Arbeitgeberzuschüsse als größte Kostenposition erst im 1. Quartal 2017 für das Kalenderjahr 2016 auf der Basis der tatsächlich gezahlten Gehälter abschließend abgerechnet werden.

Die Kosten und Einsparungen der Eingliederungshilfe im Überblick:

	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
Gesamtkosten	353.194	1.619.298	2.868.140	3.649.775	4.842.624	13.333.031
Ausgleichsabgabe	172.648	637.610	1.311.615	2.685.575	3.672.991	8.947.198
Eingliederungshilfe	180.546	981.678	1.556.525	964.200	1.169.633	4.385.833
Einsparungen Eingliederungshilfe	468.859	1.558.250	2.726.394	3.680.944	5.022.742	13.457.189
Saldo Eingliederungshilfe	-288.313	-576.562	-1.169.869	-2.716.744	-3.853.109	-9.071.356

Tabelle 4: Kosten und Einsparungen

3.3. Ausblick

Das Modell „Übergang 500 plus“ endete regulär zum 30.06.2016. Das Ziel des Modells mit mindestens 500 Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurde erreicht.

Im Rahmen eines 12-monatigen Verlängerungszeitraums, in dem vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 wiederum 100 zusätzliche Vermittlungen erreicht werden sollten, wurde nach den ersten 6 Monaten bereits 67 Vermittlungen realisiert.

Nachdem seit dem 29.12.2016 die Regelungen des BTHG zum Budget für Arbeit / Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (§ 61 BTHG) bekannt sind und diese zum 01.01.2018 in Kraft treten, erscheint der Verwaltung eine nochmalige 6-monatige Verlängerung des Modells „Übergang 500 plus“ sinnvoll. Das künftige, im § 61 BTHG gesetzlich definierte Budget für Arbeit enthält die wesentlichen Kernelemente des bisherigen Modells „Übergang 500 plus“. Mit einer nochmaligen 6-monatigen Verlängerung kann ein nahtloser Übergang des Modells „Übergang 500 plus“ zu dem im § 61 BTHG geregelten Budget für Arbeit sichergestellt werden.

Zielsetzung der Verlängerung vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 ist wiederum die Vermittlung von 50 Personen aus rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung nach Schulentlassung, um eine direkte WfbM-Aufnahme zu vermeiden.

Diese 6-monatige Verlängerung verursacht zusätzliche Kosten i.H.v. ca. 1,4 Mio. Euro – davon entfallen ca. 1 Mio. EURO auf Mittel der Ausgleichsabgabe und ca. 0,4 Mio. EURO auf Mittel der Eingliederungshilfe (die Berechnung dieser Kosten basiert auf den bisher beauftragten / bewilligten Leistungen zuzüglich der zu erwartenden Bewilligungen). Demgegenüber stehen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe i.H.v. ca. 0,9 Mio. EURO im 6-Monatszeitraum und in den Folgejahren.

4. Beschlussvorschlag

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt die Verlängerung des Modells „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ um weitere 6 Monate vom 01.07.2017 bis 31.12.2017. Innerhalb des Verlängerungszeitraums sollen mindestens 50 Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die in eine WfbM aufgenommen werden sollen, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Im Auftrag

B e y e r

TOP 13 Bericht über den Besuch der LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau, am 15.02.2017

TOP 14 Anfragen und Anträge

TOP 15 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 16 **Verschiedenes**